Urkundenbuch zur Geschichte der Stadt Allenstein
Band III Teil 4

Urkunden
zur Geschichte der Gewerke in Allenstein
in der ermländischen Zeit (1353–1772)



Von
Prof. Dr. Hugo Bonk



Allenstein
In Kommission bei Karl Danehl, Buchhandlung
1928



Geschichte

der

Stadt Allenstein

Urkundenbuch III, 4

Geschichte der Stadt Allenstein

Von

Prof. Dr. Hugo Bonk

Fünfter Band

Urkundenbuch III

(Spezielle Urkunden)

4. Teil: Die Gewerke

Allenstein
In Kommission bei Karl Danehl, Buchhandlung
1928

Urkunden

über

die Allensteiner Gewerke

Von

Prof. Dr. Hugo Bonk



Allenstein
In Kommission bei Karl Danehl, Buchhandlung
1928



№ 1.

1380 Januar 21. Frauenburg. — Verschreibung über die Verkaufsbänke der **Bäcker, Schuhmacher** und **Fleischer**[1]) in Allenstein.

Das Domkapitel errichtet 16 Verkaufsbänke für Bäcker, 22 für Schuhmacher und 16 für Fleischer, die sie für einen Zins für alle Zeiten erblich besitzen sollen. Neue Bänke sollen nicht errichtet werden, um die alten nicht zu schädigen. Jeder Bäcker zahlt pro Bank jährlich einen Vierdung = 3,25 Mark, jeder Schuhmacher pro Bank jährlich 4 Skot = 2,17 Mark, jeder Fleischer 2 Stein (48 Pfund) flüssigen guten Talg. Zur Beurteilung des Geldwerts: der Scheffel Roggen galt im Jahre 1386 36–48 Pfennige. (Vgl. Töppen Ständeakten Seite 47 und 48).

DA: Fol. F fol. 99. — Gedruckt bei Voigt, Cod. dipl. Pr. III, No. 141 pag. 181 der Abschrift DA: Fol. B fol. 76 und im Cod. dipl. Warm. III No. 91 nach DA Fol. F. fol. 99.

In nomine Domini Amen. Vniversis et singulis presentes visuris vel audituris. Nos Henricus propositus, Michael decanus totumque Capitulum Ecclesiae Warmiensis cupimus fore notum, quod de communi et vnanimi omnium nostrum consilio et consensu vtilitatem in hoc specialiter prospicientes ecclesie et capituli in opido nostro Allensteyn fieri et locari fecimus sedecim scampna pistorum,[2]) et viginti duo scampna sutorum, nec non sedecim carnificum, ipsaque scampna sic facta locamus pistoribus, sutoribus et carnificibus tunc in opido predicto degentibus pro iufrascripta pensione iure hereditario Culmensi, sicut et alias ipsius opidi possessores possident, imperpetuum possidenda. Volumus tamen, vt plura scampna pistorum, sutorum vel carnificum in eodem opido fieri aut locari non debeant in preiudicium eorundem. Census autem dictorum scampnorum talis erit, quod quilibet pistor de quolibet scampno soluet vnum fertonem monete nunc currentis, ac de quolibet scampno sutorum quilibet Sutor soluet ||||or scotos eiusdem monete, quilibet autem carnifex de quolibet

---

[1]) „Das Domkapitel stellte für seine drei Städte in der Regel die gleichen Gilderollen aus“ (Mitteilung von Dr. Matern).

[2]) Am Sonnabend nach Nikolai 1510 „reduzierte das Domkapitel die Zahl der Bäckereibänke in Allenstein unbeschadet des früheren Zinses auf acht und hob zugleich die Erbgerechtigkeit derselben auf, behielt sich jedoch vor, bei späterem Bedürfnis dieselben wieder zu vermehren“. Cod. dipl. W. III, 66, Anm. 2.

scampno carnium duos lapides fusi boni sepi soluet annis singulis in festo beati Martini Confessoris.

In cuius testimonium presentes literas dedimus sigilli capituli appensione munitas.

Datum in Capitulo nostro Agnethis habito ex more anno domini Millesimo Trecentesimo Octoagesimo Mensis Januarii die vicesima prima.

1795 November 13. Allenstein. — Bericht des Magistrats an die Regierung. KStA: Et. Min. 31a 2. (Die Verfassung des Röm. Cath. Stiffts Rosenkranz zu Allenstein betr.)

Die Erbbänke.

Ew. Kgl. M. Allerhöchster Befehl vom 17. September et pr. d. 12. Nov. a. c. leget uns ob, neben andern das hiesige Stifft Rosencranz betr. Nachrichten einen besonderen Bericht abzustatten, was es für eine Bewandtniß mit den Erbbänken habe, und ob wegen einer darauf ingrossirten Schuld das gantze Gewerk haften müße?

Diesem letztern zufolge sehen wir uns genöthiget, kürzlich anzuzeigen, daß die Erbbänke dadurch ihre Benennung erhalten haben, daß bey voriger Regierung die Anzahl der Meistern in den Gewerken jederzeit geschloßen gewesen und niemand zum Mitmeister eher angenommen wurde, bis er von einem abgegangenen Meister oder deßen nachgebliebener Wittwe das Meister-Recht abkaufte, wodurch dann derjenige sogleich das Handwerk zu treiben aufhören mußte, der das Recht an den andern verkaufet hatte. Auf diese Meister-Rechte oder sogenannte Erbbänke konnten sicher Capitalien gegeben werden, weil erstere einen bestimmten Werth hatten und beweglichen Gründen gleich geachtet wurden. Da aber nach denen bey jetziger glorreichen Regierung denen Gewerken nach vorheriger Abnehmung derer alten, neu ertheilten Privilegien die Gewerker ungeschloßen bleiben sollen und diesem zufolge auch schon würklich mehrere Meistern als vorhero gewesen angenommen sind, hinfolglich keine Erbbänke käuflich an sich gebracht, auch nach diesem Beispiel von denen abgehenden Meistern die Erbbank niemand abkaufen will, so ist leicht zu schlüßen, daß mit dem Tod des Meisters auch das einen bestimmten Werth gehabte Meister-Recht der Erbbank vergehen muß, auch darauf gegebene Capitalien verschwinden müßten, da die Sicherheit vergangen. Es erhellet auch hieraus, daß wegen einer auf der Erbbank ingroßirten Schuld nicht das ganze Gewerk, sondern nur derjenige, welcher die Erbbank an sich gebracht, haften könne.

№ 2.

1422. Frauenburg.

Privileg der **Kupfermühle**

Der eingewanderte Inhaber der Allensteiner Kupfermühle, die außerhalb der Stadt stand, hat dem Domkapitel vorgestellt, daß sein Privileg bei dem letzten großen Brande mitverbrannt sei und um Erneuerung gebeten. Da sich aber das alte Privileg in den Registern des Domkapitels nicht findet, so hat letzteres durch glaubwürdige Sachverständige sich genügend informieren lassen und verleiht dem Petenten und seinen rechtmäßigen Erben und Nachkommen die Kupfermühle mit zwei Rädern und zwei Morgen Land zu Culmischem Recht zu ewigem Besitz. Dafür hat der Kupferschmied 2 Mark für jedes Rad jährliche Pacht zu zahlen.

Sollte sich das alte Privileg wieder finden, so soll es ungiltig sein.

DA, Fol. F, fol. 203f, u. KStA Ostpr. Fol. 114 fol. 278f.

Priuilegium molandini Cupri in Allenstein.

In no[m]i[n]e[1]) d[omi]ni amen. Nos Franciscus resel p[rae]positus bartholomeus borischow decanus, fredericus salendorf cantor Totumque Caplm. ecclesie Warmien sci[r]e volumus teno[r]e p[raese]ntium vniuersos q[uod] fidelis n[oste]r peregrinus cuprifaber molendini cupri foris ciuitatem n[ost]ram allensteyn nobis p[ro]posuit qualiter priuilegium suum in p[ro]xima combussione eiusdem molendini ex voragine ignis p[er]didisset cum ip[su]m molendinum proprio incendio fuerit consumptu[m] et idem priuilegiu[m] in n[ost]ris registris minime inuenit[ur], Tame[n] p[er] fidedignos maxi[m]e p[er] admi[ni]stratores n[ost]ros sumus satis b[e]n[e] informati nobisque hu[m]ili[ter] supplicauit quatenus priuilegium s[imi]l[it]er priori sibi graciose concede[re] dignarem[ur] nos igi[tur] cap[it]ula[r]iter congregati istis suis peticionibus fauorabilit[er] annuentes Damus sibi suisque veris heredibus ac legitt[im]is successoribus idem molendinum cu[m] duabus rothis ac o[mn]i quadem p[ar]te agri ip[s]i molendino adiace[n]te duo iugera continente iure culmensi p[er]petue possede[n]du[m]. Ita cu[m] q[uod] idem peregrinus sui que heredes ac legittimi successores duas marcas vsualis monete de qualib[et]

---

[1]) Diese Urkunde möge als Beispiel für die im Mittelalter üblichen lateinischen Abkürzungen dienen, die hier in eckigen Klammern ergänzt sind. Auf die Wiedergabe der Siegel mußte leider verzichtet werden. Da es vollständige Verzeichnisse der Abbreviaturen nicht gibt und die vorhandenen völlig versagen, so macht die Entzifferung einer solchen Urkunde große Schwierigkeiten. Vgl. die Vorrede zu dem vorliegenden Band V, S. III.

rota[rum] p[rae]d[ic]ta[rum] et marcam ½ p[ro] iuribus p[rae]d[ic]tis in quolib[et] festo nati[uita]t[is] XPI[1]) [Christi] sicut hucusque obseruati sint, nobis et cap[itu]lo n[ost]ro real[ite]r p[er]solue[n]t. Volu[mus] ecia[m] q[uod] ide[m] peregrinus et succ[essores] sui legitti[mi] eo t[em]p[or]e quo molendinum n[ost]r[u]m principale necessitate[m] aque patit[ur] ip[s]a aqua p[ro]tu[n]c no[n] vtat[ur], ceterum eciam que contingit natatatores cu[m] carpe[nti]b[u]s asseribus siue roboribus sua bona per obstac[u]l[u]m trans ducere q[uod] [a]ple tunc aqua reseruetur. Ceterum volu[mus] q[uod] si [praeter] datam p[raese]ncium aliqua l[ite]ra seu priuilegium sup[er] p[rae]dicto molendino i[n]u[en]tu[m] fu[er]it, quod nullius sit robor[is] uel vigor[is] maxime cu[m] c[er]tus cuprifaber no[m]i[n]e georgius nobis in viginti marc[as] obligatur de ip[s]o molendino recesserit, qui nec de censu duorum annorum nec de concessa sibi pecunia satisfacere curauit cu[m] ide[m] ecia[m] molendinu[m] iuxta morem p[at]rie sibi plus quam p[er] vnu[m] annu[m] et mensem reseruatu[m] fuerit et o[mn]es p[ro]clama[ti]o[n]es et solempni[ta]tes in iudicio bannito sint obseruatae sicut constat scabinus ciuitatis n[ostra]e allensteyn.

Datu[m] apud ecc[les]iam Warmien[sem] in cap[itu]lo n[ost]ro sub anno D[omi]ni M°cccc° XXII°.

№ 3.

1510 Dezember 7. Frauenburg. — Das neue Privileg der **Bäcker.** — Von den 16 Brotbänken sind infolge der Kriege „etliche wuste worden". Infolge dessen wird ihre Zahl auf die Hälfte herabgesetzt, von denen jährlich zu Weihnachten 4 Mark Zins bezahlt werden sollen. Sollte sich die Stadt vergrößern, dann wird das Kapitel im Einvernehmen mit dem Rat der Stadt die Zahl der Bänke entsprechend erhöhen.

Priuilegium nouum pistorum.

Im nahmen des hern Amen. Wir Enoch von Cobelen Thumprobst, Andreas von Cleetz Custos, Jo. Scultetus Archidiacon, Prelaten, thumbherren vnd Capittel der Kirchen Frawenburg thuen kunth vnd bekennen vor allen die disse schrifte zehen, horen oder lesen. Nachdem in vnsers Capittels stadt Allenstein nach irster besatzung XVI brotbenke sein erblich ausgelegt wurden, darvon vnserm tische 16 vierdinge oder 4 marg gewonlichis gutts gelds jerlich ewiglich solden gefallen in

[1]) Diese Abkürzung kommt aus dem Griechischen: XPI sind die drei ersten Buchstaben von Christus.

maße wie fürder vnsers capittels priuilegienbuch vmbe register enthalden. Derhalben so auß vollendeten krigen von denselbigen XVI bencken etliche sein wuste worden dadurch viele vnbequemikeit gemeines nutzes erstanden ist, sein also wurden durch vnsere lieben getrewen der stadt Allenstein würden angelangt solche XVI bencke vf die helfte zu setzen vnd das die selbe furbas nicht erben sollen vnserm vorigen czinsen vnschadelich. hiruff reifen radt gepflagen vnd wol bedacht solche erst ausgelegte XVI erbliche brotbenken solange gewest vf achte ewig vnerblich fordan zu sein der bestimmten vnser stat Allenstein in macht dieser vnser schrifte geben vnd vorleyen der gestalt das von den selben acht brotbenken auch ab die alle nicht worden besatzt sein vnd besitzer haben, vnserm tische vier marg gutts geldes jerlichs czinßes vff Weynachten sollen beczahlt werden. Hirneben soll ein iglich beckere von den achten so viele er kan vnd mag wen es em gelibt backen Vnd ab es sich in zukomenden zeiten begebe das in zunehmung vnser stat Allenstein an VIII brotbenken nicht worde genug sein, dan sal stehn an vns vnseren nachkomenden Prelaten thumhern vnd Capitel mit raht der stat eldsten etliche brotbenken so viele die not derfurdern worde ausheischen vnder dem vorigen czinse vfzulegen.

Des zu merer sicherung vnd befestung haben wir vnsers Capittels siegel an desen briff laßen hangen, der gegeben ist zur Frawenburg den Sonobent nach Nicolai im tausendfunfhundertsten vnd czehenden jare.

№ 4.

1514 Januar 21. Frauenburg.

Reform des **Fleischerprivilegs.**

Die Stadt Allenstein hat seit alter Zeit 16 Fleischbänke gehabt, die in gewissen Familien erblich waren, zu einem bestimmten jährlichen Zins, von dem $1/3$ dem Domkapitel, $2/3$ dem Schulzen und der Gemeinde zufielen. Nun haben sich die Ältesten des Gewerks und der Bürgermeister beim Kapitel darüber beklagt, daß infolge der vielen Kriege diese Fleischbänke immer mehr „in Abnehmen gekommen" seien, daß aber, trotzdem mehrere Bänke „wüste verlassen" seien, das Zinsdrittel für das Kapitel voll gezahlt werden müsse, während die Stadt von den andern beiden Dritteln „keine Frucht" habe. Auch die Inhaber der wüsten Bänke müßten ihren Zins zahlen und seien dadurch in Not geraten. Aus diesen Gründen bestimmt das Kapitel, daß das Erbrecht der Bänke nebst den darauf lastenden Verpflichtungen aufhören soll. Vielmehr fallen die Bänke der Stadt zu, welche sie an die Fleischer beliebig verpachtet für einen unter Mitwirkung des Landpropstes zu

vereinbarenden jährlichen Zins, von dem die Hälfte zu Martini jeden Jahres dem Kapitel auf dem Schloß abzuliefern ist, die andere Hälfte der Stadt zufällt.

DA. Fol. F fol. 226 u. KStA, Ostpr. Fol. 114 (A 206) fol. 44.

Wyr Andreas von Cletz Custos, Georgius von der Delaw Cantor Johannes Sculteti Archidiakon, Thumherren vnd Capitel der kirchen Frawenburg thun kunt durch dise vnsre schrift, das wiewol vnsre vorfarrer zu nutz vnd gedey vnser Stadt Allenstein anfenglich[1]) in derselbigen sechzehen fleischbenken erblich zu Colmischem recht vff eyn bestimten ierlichen czins ausgeleget haben, da von vnserm capittl das dritte teil, dem scholtzen daselbst vnd der gemende dy anderen czwe teile sollen ierlich czukommen in maßen dy brife dar vber ausgegangen weiters eynhalts bemelden, haben sich doch vor vns dy eldsten des werckes der fleischer vnd auch vnser liebe getrawe borgemeister vnd radt obgemelter stadt beclagt wie nu mahls solche auslegung yne vnd der stadt zu mercklichen schaden vnd vorterbniß gedeye, danne nach verwandelung der czeit vnd auß vientlicher verwustung dadurch dy sechczehen benke yn abenemen seyn komen vnd itz merer teil wuste verlassen, so vnser teil des czinses nach alder gewonheit ane vermynnerung ist vberantwert worden, hat der scholcz mitsampt der gemende erer beider teile klenen frucht mogen haben. Derhalben ouch dy ienige, den solche verlaßene benken erblich zukomen seyn, an eren gutteren vnd erben verkummert vnd zu recht genötiget seze worden, darauß nicht wenig irniß erstanden vnd dy verkumerte erbe yn schedeliche verachtung komen sein, Welchs alles zu verkomen haben wir aus reiffem radt zu besserung vnser stadt dy erste auslegung vnser vorfarer nach gelegenheit der czeit yn eyn bequemern ordnung gemildert vnd gewandelt, Vnd dy sechczehen fleischbenke, so biß nu her zu erblichem recht seyn gehalden worden, von solchem recht vnd aller egenschaft gefreyet vnd der selbigen erbliche besitzer dy itz sein vnd vortmehr seyn werden da von frey vnd ledig gelassen, Vns auch weiter mit dem obgeschreben Radt yn nachvolgender weise vnd form vortragen, das der borgemeister vnd radt sollen vnd mogen besitzen ader vermithen dy fleischbenken alsviel sy können vnd der stadt notorftigkeit erfordert vor einen ierlichen czins, den sy nach gelegenheit der czeit mit radt vnd wissen vnsers Landtprobstes mögen vffs notzbarlichst eym iglichen ansetzen da von sy am tage Martini vff vnser sloß Allenstein das halb teil volkomen ane abbruch sollen vberantwerten vnd das ander halb

[1]) Durch Verschreibung vom 21. Januar 1380 (vgl. Mh W V, S. 66).

teil c3u der stadt nutz behalden von wegen der beiden teil dy gemende vnd auch den scholtzen belangende, welches scholtzen alle gerechtickeite an dy stadt rechtlich kommen seyn.

Des zu vrkunt vnd merer sicherheit haben wir diszem brife vnser siegel lassen anhengen.

Geben zur Frawenburg in vnserm gemeinen Capitel vf Agnetis gehalden im jare Tausent vünffhundert vnd vierczehen.

№ 5.

1541 Januar 8.

Glashütte zu Allenstein.

Antonius Feldkeller „von der Glasehütte" nebst Genossen verhandeln mit dem Kapitel, welches ihnen den Ort Schönbuche im Tolkemitschen für einen jährlichen Zins von 12 Zentnern Glas vermietet. Der Vertrag wird abgeschlossen auf fünf Jahre. Das Kapitel beteitigt sich an dem Unternehmen nicht mit Kapital, räumt den Unternehmern auch keine Freiheiten ein, sondern schließt lediglich einen Mietsvertrag auf fünf Jahre ab und erbietet sich nur, den Bau der Glashütte zu unterstützen durch Hilfe bei der Holzanfuhr.

KStA, Et. Min. 31 a, 2 (Allenstein): Stadt, Gebiet und Domvogtei Allenstein „Glashütte zu Allenstein". Entwurf in einem lateinischen und einem deutschen — nicht gleichlautenden — Exemplar.

VIII Januarii a° 41 censum est Antonio vitriario juxta conuenta istis articulis.

Das Ihr bei vnsz keynes vorlages an geldt habt zuerwartenn, noch auff burgeschafften noch sunst.

Auch seindt wir nicht beroten, jn keyne freyheit eync3urewmen wie Ir habt begeret, sünder slechts bemelten ort c3ür Schonenbuche jm tolkemitschen, auff eyne jerliche pension vnd 3ynsz von glase, alsz nemlich XII Centener glasz von Ostern, wen die arbeit anghet, anc3uheben 3u uormyten.

Und des so solt ir auch pflichtigk seyn, die velde, noch der 3eit alsz sie vorhawen 3cum acker (durch rahdenn) gebräuchlich machen, wie ir euch selbst habt erbotenn in ewerm furslage.

Und sollet auch keyne vnnutze, vordechtliche oder arckwenige lewte in den welden, hütten, noch sünst, aufhalten etc.

Vnd disz alles sol nicht lenger 3ugesaget seyn, von vnser seyten, dan auff eyn vorsuchen auff funff jare.

Es sol euch auch die Hülffe myt der Holc3füer, vnser lewte c3um gebewde vnd behawsünge vnuorsagt seyn etc.

Hirnoch maget euch wissen zu richten.

Literae huiusmodi misse sunt valentino petzwicz, eo nomine vt iuxta condicionem easdem redderet magistro fenestrarum, meister Jorgen jn der maczkowschen gasse dem glaser super nominato Antonio vitriario offerendas.

II.

28 decembris die Innocentium concordatum est cum Anthonio feltkeller et suis consortibus vitriario officinae nostra [?] parte in bonis V. Capituli, istum eynen gensehirten instituende in bonis Capitularibus schonenbuche dicte.

Et fecerunt: super tempore X annorum concordandum: Item ad aliquos Annos libertatem. Item subsidium edificandarum mansionum. Item vt in quinquaginta marcis sublenarentur properandis inuentariis ad adificium suum. Essent parati ponere V. Capitulo metionem fideiussorum sufficienter etc.

Ad ista sua proposita illis Capitulari suffragio censum est. Dominos non habere voluntatem eis pecuniam huiusmodi petitum velle et ad cautionem, et ad quamque aliam conditionem proponere fürstrecken. Nec libertatem concedere scilicet pro censu elocare (censum dixerunt annuatim esse XII centenarios vitrii). Item dominici tantum ad quinquennium proposuerunt cum eis periculum facere. Et probare rem successum. Ad edifica tamen non volunt domini negare suorum subditorum auxilia pro lignatura ad structuram inuentariorum vecturam. Scilicet tamen cum omnia, v. Capitulum recipit, ad maiorem deliberationem vsu ad proximam dominorum resolutionem pro Trium Regum et extunc esse paratos suam finalem conclusionem illis in literis ad magistrum georgium vitriarium in der mazkowschcgassen, scriptis, intima re et pro primi census anni ad martini diem pendi et sic in singulos annos ad martini XII centenarios.

Et huiusmodi capitularis deliberatio scripta est ad vitrias [. . .?] 8 Januarii A° 41 et rescriptum 8 Januarii a° 41.

Rückseite: Informatio quibus condicionibus acceptati sunt magistri vitriarii hoc est Antonius feltkeller an der glaschütte A° 41.

Venerabili ac praestantissimo domino Georgio domino Canonico Warmiensi eccl. domino et confratri honorando.

№ 6.

Handwerker-Taxe und Gesindelohn im Ermland
vom Jahre 1584.

KSt: lt. Nr. A. C 1. A. 3. Schr. IV. 20. 43.

Bier vnnd Fleisch.

Das Bier soll alle Jahr zweymahl von Rähten in Stäten nach einkauff des getreides, hoppens etc. wie auch das fleisch nach einkauff des Viehes geschezet vnnd gekaufft werden.

Brodt.

Das Brodt soll nach der beschriebenen taxa gebacken vndt gegekaufft werden.

Tuchmacher.

Die Tuchmacher sollen allewege die alle zwey groschen thewer, Als viel marck sie den stein wolle kauffen exemptium gratia, wan der stein wolle vmb 5 f gekaufft wierdt, gieldt die elle tuch 7 gr.

Schustere.

Ein par fischer stiffeln	3	Mark[1])	10	Gr.
Ein groß par fuhrmahnes oder Pauerstieffeln	2	„	10	„
Ein par Kniestieffel mit einem Vmbschlag vnd ringe	2	„	10	„
Ein par Jungen stieffeln	1	„	15	„
Vorgeschuehete stieffeln mit stelz	1	„	—	„
„ „ schlechte	—	„	18	„
Ein groß par Mansschuch dobbelte	—	„	16	„
„ „ „ gedobelte frawen schuch	—	„	12	„
„ par felhtige Mansschuch	—	„	10	„
Frauenschuch mit einer solen	—	„	10	„ [2])
Dobelde Jung vnd megde schuch	—	„	10	„
Jungen von acht Jahren dobelte schuch	—	„	7	„
Kleine Kinder schuch	—	„	3	„

Wer auf newe Artt stieffeln oder schuch will machen lassen, der mag sich aufs genaweste er kann[3]) mit dem Schuster Vertragen.

---

[1]) Die Mark hatte im Jahre 1578 einen Wert von 2,75 RM., wie ich nachgewiesen habe in den Oberl. Gesch.-Bl., Bd. III, S. 224.

[2]) Conjectur aus der Reihenfolge der absteigenden Werte. Die Zahl ist nicht zu entziffern.

[3]) d. h. so genau er kann.

Schmiede.

Ein Zimmer beil	2	Mark	10	Gr.
Eine gutte bindax mit der gestilten Hawe	1	"	4	"
Ein schlechte "	—	"	18	"
Ein Handbeil	—	"	15	"
Ein Hexelmesser	1	"	8	"
Ein angeleget messer	—	"	15	"
Eine Sense	1	"	5	"
Ein rinck zur Hachsellade	1	"	—	"
Ein groß new Huffeysen	—	"	3	"
Ein klein Hufeysen	—	"	7	"
Ein alt Hufeysen auf Zuschlag	—	"	1	"
Ein neuer Pflugk	3	"	—	"
Eine Pflug Kete	—	"	30	"
Eine Pflug Welle	—	"	18	"
Ein sechn[1]) von Osemundt[2])	1	"	6	"
Ein sechn von Stabeysen	1	"	—	"
Ein schar von Osemundt	—	"	18	"
Eine Heubtschene	—	"	14	"
Ein gutter Egde[3]) Zincken	—	"	1	"
Eine Mistgabel	—	"	8	"
Ein Misthacken	—	"	6	"
Ein Spaten	—	"	10	"
Eine schoß gabel[4])	—	"	5	"

[1]) Pflugschar.

[2]) Aus Schweden eingeführtes Eisen, ursprünglich Bezeichnung für den in Schweden gegrabenen rohen Eisenstein, welcher bei der geringen Ausbildung der Gewerbetätigkeit zuerst bei Lübeck, wohin er aus Schweden in ganzen Ladungen ging, in Schmelzöfen gereinigt und dann zu Stangeneisen verarbeitet wurde. Die Schweden mußten dann letzteres wieder bei sich einführen, bis sie von Deutschen die Verarbeitung desselben erlernten. Unter den übrigen Sorten des schwedischen Eisens galt osmund oder osemunt für das beste, war auch als vorzüglich gute und reine Sorte Eisen teurer als das gewöhnliche Stabeisen. Es kam von der Osmunder Eisenhütte und wird jetzt auch in England und in der Grafschaft Mark aus einem stahlartigen Roheisen gemacht. Vgl. Schiller u. Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch III, 242. — Th. Schmidt, Gesch. des Handels Stettins in Balt. Stud. XIX, 11. — Thon, Waren-Lexikon II, 1376.

[3]) = Egge.

[4]) Schoßgabel oder Schoßforke (fehlt bei Frischbier!), provinzialistische Bezeichnung für eine eiserne Gabel mit langem Stiel zum „Aufstaken", d. h. Hinauflangen von Heu oder Garben auf den Wagen oder Schuppen.

Ein paar Hamer vnndt Anboldt[1]) groß	— Mark	14 Gr.
Ein gutt par norgel eisen[2]) von Aßmundt	— „	16 „

Was rade vnnd wagenschlag belanget, weil derselbe mangerley, hatt sich ein ieder mit dem Schmiede zuuorgleichen.

Schneider.

Ein gefuttert Pawer rocke	— Mark	8 Gr.
Ein gefuttert par Hosen	— „	5 „
Ein par strimpe gewonden[3])	— „	2 „
„ „ semische strimpe[4])	— „	3 „
„ „ semische Hosen vnnd wambs	— „	24 „
„ „ Hosen vnnd Wambs mit zwei futtern vnnd außgefüllet	2 „	— „
Ein Maas Mantel schlecht außgemachet vnndt gefuttert	1 „	— „
Ein einfechtiger Mantel	— „	15 „
Ein Manes schmarge[5]) vnnd Hosen	— „	16 „
Eine schlechte delge[6]) nicht gebremet	1 „	— „
Eine dilge gebremet mit schnieren	2 „	— „
Ein Kolpack[7])	— „	2 „
Ein par Handtschuh	— „	1 „
Einen langen mueze (?) mit langen schessen gefuttert	— „	15 „

---

[1]) Amboldt, anebolt, anebelte = Amboß.

[2]) Norgeleisen ist das Pflugeisen, die Pflugschar. „Norgeln" bedeutet in der Provinz hin- und her bewegen.

[3]) Hosenstrümpfe, Halbhosen.

[4]) Semisch, semes, semesch, sämisch = weiches (ölgares) Waschleder, durch Walken mit Fett (Seim?), Tran etc. ohne Lohe oder Alaun bereitet; hier also Lederstrümpfe. Schiller u. Lübben, Mnd. Wb.

[5]) Schmarge ist ein kurzer Frauenmantel, Pelzmantel, der, um den Hals befestigt, bis an die Taille herabhing. Sache und Name sind heute außer Gebrauch. Frischbier, Pr. Wb. II, 294.

[6]) Überzug über einen langen Pelz.

[7]) Kaback, Kolbak, Kolpack nach Frischbier, eines der beiden Seitenhölzer am Joch des altpreußischen Pfluges oder der Holzbügel, in dem der Hals des Ochsen steckt, schließlich auch der Sattel. Eine andere Bedeutung des Wortes habe ich nirgend finden können.

Eine höle oder frawen mantel mit karteck[1]) gefuttert oder sonsten mit andern Zeug vnd gutt gemacht	2	Mark	—	Gr.
Eine schlechte Hölle[2])	—	„	16	„
Eine frawen schamarge gebremet mit lillien vnnd sonsten gutt außgemachet	2	„	10	„
Eine schamarge schlecht gebremet	1	„	5	„
Eine schamarge ungebremet	—	„	10	„
Ein frawen schorz gefuttert	—	„	15	„
Eine seiden schorz mit sammet gebremet	—	„	30	„
Einen schlechten Kragen mit schnieren gebremet vnd ermelen	—	„	17	„
Einen Kragen ohne ermel mit schnieren gebremet	—	„	10	„
Ein Frawen vnndt magt rocke gefuttert	—	„	20	„

Kirschner.

Ein vollkommen Zippelpelz mit ermelen auß guttem Felle gemachet	2	Mark	—	Gr.
Ein Jungen pelz	1	„	5	„
Einen Mans pelz ohne ermel	1	„	6	„
Ein megde schorz mit einem ericht	2	„	10	„

Wer große weite schorzen auf newe art gemachet haben will, mag sich mit darumb vertragen.

Eine große dilge zu futtern	—	Mark	10	Gr.
Eine frawen schamarge zu futtern	—	„	15	„

Riemere.

Ein Reisigen hinten vnnd vorzeugk, ein Zaum mit stangen vnnd mundt stücke	3	fl.[3])
Ein starcken fur Zahum[4])	18	Gr.
Ein gemeinen Zaum	12	„
Ein Halfter mit zwey Ziegeln	10	„
Nach ein Halfter mit einem Ziegell	7	„

[1]) Ein Kleiderstoff, vgl. Kartun, Kattun. Im Jahre 1560 kosteten 14 Ellen Karteck in Güstrow 10 Schillinge.

[2]) Vgl. Hülle.

[3]) Der ungarische Gulden galt im Jahre 1578 7,42 RM. Siehe a. a. O. (Ob. Gesch. Bl. III, S. 224).

[4]) Zaum.

Ein gutt par starke selen ohne stranck scheiden		30 Gr.
Ein par schlechte sehlen		20 „
Ein par stranck scheiden		10 „
Ein schlechten gortt		3 „
Ein par steigleder		5 „
Ein par Halßeile mit Deisel sticken		35 „
Eine dobelte Jagelein		20 „
Einen Rimen lezel[1])		10 „

Sattler.

Ein gutten Pawer Satel	— Mark	30 Gr.
Ein reit satel	3 „	20 „
Einen starcken gemeinen fursattel	2 „	10 „

Rademacher.

Rademacher vnnd Schirmacher vnndt Bitcher, Beyler vnndt Tischer, eine jedere Stadt nach gelegenheit vnd Kauf des Holzes.

Gesinde-Lohn.

Das Zuseen soll einem iedern ganzlich verboten sein.

Einem starcken grossen knechte, der allerley arbeit kan	18 Mark	— Gr.
Einem Mittel Knechte	12 „	— „
Einem starcken Jung	8 „	— „
Einer magd, die allerley Arbeit kan	6 „	— „

Vnnd sol diß alles aufs ganze Jahr verstanden vnnd das gesinde gemittet werden.

Taglener.

Eine ieder stadt giebt nach gelegenheit.[2])

---

[1]) Litze ist eine dünne Schnur. Frischbier zitiert: „Vergnügte mich an der künstlichen Verschränkung der Lizen an der Decke des oberen Kutschenbodens".

[2]) Diese Urkunde ist von großer Wichtigkeit für die Bestimmung des Geldwerts im Ermland in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Da wir nämlich über die Kaufkraft des Geldes in jener Zeit noch völlig im unklaren sind, so können wir nicht von den angegebenen Preisen einen Schluß auf die Bewertung der Waren ziehen, sondern nur umgekehrt aus der Bewertung der Waren auf die Kaufkraft des Geldes schließen. Wenn wir also unsere heutigen Preise mit denen aus dem Jahre 1584 zusammenstellen und annehmen, daß beide normal, d. h. nicht durch Teuerung etc. ungünstig beeinflußt sind, [nb. Dies ist geschrieben im Jahre 1906!] dann haben wir einen ungefähren Maßstab für die Kaufkraft einer Mark oder eines Guldens im Jahre 1584.

№ 7.

1594 Januar 21. Frauenburg. — Das Domkapitel verschreibt dem **Rotgerber** Steffen Littaw einen seit Menschengedenken unbenutzten Platz an der Alle zwischen dem Metzhause und dem Holzgarten des Kapitels, 7 Ruten lang, 5 Ruten breit und dazu eine Gartenstelle von $^3/_4$ Morgen am Ende des Schloßvorwerks zum Bau eines Hauses und einer Gerberei und zur Einrichtung eines Gartens nach kulmischem Recht gegen 45 Schillinge[1]) jährlichen Zinses, der an jedem Michaelistage an das Schloß zu zahlen ist.

DA Fol. D. fol. 36.

Wir Nicolaus Coß Probst, Johannes Cretzmerus Dechant, Heinrich Saplawsky Custos, Stanislaus Makonieczky Cantor vndt alle andere Thumherren des hohen Stiefts Ermelanth etc. Thuen kunth allen vndt idermenniglichen denen solches zu wisten vonnöten vnd angelegen, das nachdem bey unserm Schloß Allenstein am allenfluß zwischen vnserm meczhause vndt holczgarten über menschen gedencken ein lediger vnnuzbarer placz in der lenge sieben vnd in der breite fünff rutten inhaltende vnd daneben ein gartenstelle vngefehr von drey vieteilen eines morgens gleichfalls an der Allen am ende des Schloßuolwerks darczu es gehöret, gelegen, dauon bis dahero noch vnseren vorfahren nah vns irkein frommen geschaffet worden, vndt vns der vorsichtige Steffen Littaw rothgerber vmb einen zulos auf dem ersten Platz ein heußelein vndt gerbehaus zubawen, auf dem anderen aber ein gertlein zu seiner erben vndt nachkömmlingen heußlichen notturft anzurichten, vnterthenigst gebeten, vndt wir nach reiffer erwegunge solcher seiner biette bey vns befunden, das solches nicht allein zu beforderunge vnsers vnterthanen nutzes vnd narunge, besonderen auch zu uerbesserunge vnserer einkunfften vnd beseczunge der wüsten stellen thete gereichen, Als haben wir gedachtem Steffen vergönnet vndt gestattet, wie wir auch krafft dieses im, seinen erben vndt nachkömlingen thun vergönnen undt gestaten die obberürten Ledigen Plätze seiner besten gelegenheit nach mit einem wohnheußlein, gerbhause vndt garten zu bebawen vndt zubesetzen vndt zu seines Handwercks vndt hauses notturfft zn Culmischem recht zu gebrauchen vndt zugenießen. Dakegen ermelter Steffen Littaw, seine erben vndt nachkömlinge verpflichtet sein sollen vns vnd vnsere nachkömlingen vom wonhause fünff vnd vierzig schillinge ierliches zinses auff S. Michelistagk ins schloß Allenstein zu erlegen, so fern sie dieser begünstigunge begeren zu genießen.

---

[1]) Das sind etwa 2 Reichsmark.

Des zu Urkunth haben wir vnser großes insiegell anhengen lassen. Gegeben bey der Thumkirchen Frawenburg in gemeiner Capitels versammlungen, so auff S. Agnetis den ein vndt zwanczigsten Januarii gehalten worden im Tausendt fünfhundert Vier vndt neunzigsten Jahre etc.

Matthias Hein, Canonicus et Cancellarius.

№ 8.

1594 Januar 21. Frauenburg. — **Kupfermühle.** — Dem Allensteiner Bürger Schimmelpfennig wird die Konzession zum Bau einer Kupfermühle erteilt, „auf dem fließe, so die Mühle zu Reußen treibt", wozu er noch neuen Platz „zum Kraut- und Küchengarten" erhält. Dafür hat er jährlich 10 Mark und $7^1/_2$ Schilling zu zahlen. DA, Fol. D fol. 36f.

Wir Nicolaus Coß etc.[1]) Thuen kunth Allen vndt Idermenniglichen, denen solches zuwissen vonnöten vnd angelegen, daß nachdem der Vorsichtige Merten Schimmelpfennigk Kupfferschmidt vnser vnterthan zum Allenstein vmb einen zulos angelangett, in demselben vnserm Allensteinschen gebiete auf dem fließe, so die mühle zu Reußen treibet, eine kupfermühle zu bawen vndt anzurichten, vndt wir nach vleißiger beschawunge vndt verkündigunge des orts vndt gedachten Mertens fürnehmens befunden, das dieselbe kupfermühle in derselben jegendt ohne irkeinen vnseren vndt vnser vnterthanen schaden vndt abbruch ins werck könne gestellet werden vndt wir geneiget vnser unterthanen bestes geden vndt wolfarth zu beförderen. Als haben wir zu vermehrunge vnseres tisches einkunften vor billig vndt rathsam erachtet, gedachten vnsers vnterthanen biette stelle zu geben vnd solchen Baw der kupffermühlen in ermeltem orte günstiglich zu gestaten, wie wir in den solches krafft dieses thun vergönnen vnd gestaten, das obberürter Merten Schimmelpfennigk in dem bezeichneten vnd abgemeßenen orth eine kupfermühlen anlegen vndt Bawen vndt ehr vndt seine erben vndt nachkommen seiner besten gelegenheit nach zu ihrem nucz vnd frommen gebrauchen mögen. Zu beßer vnterhaltung aber haben wir im, seinen erben vndt nachkömlingen einen platz zum krauth oder kuchengarten abmeßen laßen beides zu Culmischem rechte ewiglich zu genießen. Dakegenn mehr gedachter Merten Schimmelpfennigk, seine erben vndt nachkommen schuldigk sein sollen vns vndt vnseren nachkommen von der kupfermühlen zehen marck gutter müncze vndt von dem krauthgarten achtehalbe schillige gleicher werungen vndt müncze ierlich auf

[1]) Wie in der vorigen Urkunde.

S. Michaelisfeier in vnserem Schloß Allenstein im Vier vndt neunzigsten Jahre anzufangen zuerlegen, so fern sie dieser Begünstigunge wollen genießen.

Des zu Vrkunth vndt glauben haben wir vnser große insiegell anhengen vndt vnterschreiben laßen. Datum bey der Thumkirchen Frawenburg in gemeiner Capitels Versamlunge, so auff S. Agnetis den ein vndt zwanzigsten Januarii gehalten worden. Im Tausendt Fünffhundert Vier vnd neunczigsten Jahre.

Matthias Hein, Canonicus et Cancellarius.

№ 9.

O. D. u. O. [um 1600?] — Die Tuchmachermeister zu Allenstein haben in Erfahrung gebracht, daß ihre Berufsgenossen in andern Stadt mehr Privilegien haben und bitten das Domkapitel um gleiche Vergünstigungen. Ferner bitten sie, den Landleuten zu verbieten, unsaubere Wolle zu Markt zu bringen. Ferner „fallen sie ihre Obrigkeit mit demütiger Bitte an“, einige beigefügte Artikel zu bestätigen. In diesen Artikeln steht, daß die Witwen das Handwerk weiter treiben dürfen, desgleichen auch die Töchter der Meister, so lange sie unverheiratet sind und nach der Verheiratung noch ein halbes Jahr hindurch. Ferner soll eine Kommission von 4 Meistern alle Vierteljahr das Tuch auf seine richtige Länge und Breite prüfen. Das Kapitel hat diesen Artikeln noch einiges hinzugefügt, so z. B., daß das Verkaufen von ungeschorenem Tuch mit $1^1/_2$ Schilling bestraft werden soll.

KStA; Et. Min. 31 a, 2. Original.

Edle Achbar Ehrwirdige etc. Vnnd können hiermit E. A. W. aufs vnterthänigest nit bergen, dieweil aus beheglichem willen gottes des Allmechtigen die löbliche Bruderschafft vnnd gemeyen des handtwergks der Tuchmacher hier in E. A. W. Stadt Allenstein, sich niedergelassen haben; Welche alle sametlichen vnnd ein yeder für sein eigene person, derselben Landtvblichen breuche noch geburlicher weyse in genczlicher volkomner Ruhe vnd confirmirten Ordnunge vnter E. A. W. tutel vnd schurz gerne vnd willig sich nehren vnd bergen wollen. Haben nichts desto weniger auch vonn anderen Benachbarten Landen vnndt Stedten gewisse orkundigung vnd erclerung, welcher massen dieselben von jhrer hohen Obrigkeytt mit besserung vnd vörmehrung jhrer Priuilegien in eczlichen artikuln mehr dan czuor seindt befreyet vnnd Begnadiget worden; Also thun wir auch nichts desto weniger zun E. A. W. gutte hofnung vnd starkes Vörtrawen tragen, dieselb vns armen handtwergksleyten, E. A. W. willigen gehorsamen vnterthanen aus geneigtem willen vnd miltern gnaden vnsere herczliche

demutige Cons[?]vffung vnd Supplicirung zu beförderunge, vörmehrunge vnd zuwachs vnserer schwären Narunge beherzigen werden. Damit vollendts vnter vns in vnseren gewerke gutte ordnung, wie bisher, also forthin mehr möge erhalten, erbauet vnnd geflanczet werden.

Ferner auch mit vnterthäniger Bitt Bittende, damit der Landtmahn auch von nu ahn nit mit vnsauberer, vnreyner vnnd schwesiger wolle thu zu seynerr Margkstadt kohmmen, auch nit gestatten, so vil des Basts vnd garnes vmb zu binden vnd winden, welches wir dan zu oft vnd vil erfare vnd mergklichenn schaden durch dieses alles erlitten vnd ertragen haben; Solche schedliche vnnd vnns vörterbliche vörmehrunge vnd vörwirrunge des vbrigen Basts vnd garns vmb her auf dem Lande, welches, wie gesagt, mergklich abbruch einfüret, vörhüttet wurde. Fallen derhalben wir Alle samptlichen auß einhelliger Bewilligung E. A. W. vnßre von gott vörordnete Obrigkeit aufs aller vnterthänigste in schuldigen gehorsam mitt demutiger bitt an, Bitten vnd begern von E. A. W. alß von vnsern großgunstigen gebittenden Prelaten vnd herrn, dieselbige auf vnser vnterthäniges einbringen vnnd ansuchen, die kleyne vörczeichnete artikul vnseres gemeynen wergks der Tuchmacher vns vnd vnsern Nachkömlingen zu gemeinem besten vnd Beförderung vnserer Narung, in vörmehrung vnsers Priuilegy, anfängig zu machen, dieselben auch Begnaden vnd Bekräftigen wöllen. Welches alles mehr zu gottes des Allmechtigen lob vnnd Ehre E. A. W. vnsern hochgunstigen Prelathen vnnd herrn, Eynem ganczen Ehrwürdigen Capitell zu gnädigem gefallen vnd vns Armen vnterthanen vnndt handtwergksleuten zu Nuczbarlicher vnterhaltung gereichen möge; Der Allmächtige, ewige, güttige vnd Barmherczige got, wölle E. A. W. seyner heyligen Christlichen Kirchen zu Nucz vnd Trost, vns armen vnterthanen aberr zu schutz vnnd gutter ruh, in langer leibs gesundtheit zu glückseliger Regierung gnädigist erhalten, vnnd thun vnß in derselben E. A. W. gunstige beschuzunge vnterthänigist vnnd gehorsamlich empfelen.

E. A. W. Eines Ehrwürdigen Capitels zur Frawenburg gehorsame vnterthanen

Edelste vnnd gemeyne Meyster der Tuchmacher zum Allensteynn.

I. Von widtfrawen.

Wan einer frawen Mahn stirbet, mag sie das handtwergk, so lang sich erhalten vnnd treyben kahn, arbeyten, desgleichen auch der Meister Töchter, in fall sie sich von allen theylen stil, zuchtig vnd dero

gebur vorhalten werden; Wo sich aber vörheuraten, vnd in den Ehestand tretten wöllen, sollen die zukunftige Männer ein halbes jar arbeytten vnd der vbrigen Zeit halben, sollen sie die freuheyten geniessenn.

II. **Von Tiechermachenn.**

Auch sollen die wirfte geschört werden 35 Eln lang vnnd 31 geegn Breyt, das Ritt aber, dardurch das Tuch gemacht vnd gewürckt wirdt, soll drittehalb Eln die Brette inne halten [vnd sollen die niste [?] reste?] alle quartall 2 von den eltisten vnd 2 von den jungsten die werfft ritte vnd lon [?] rehmen keines vnbesehen genommen werden, der von [...?] nicht vnbesehen [...?: zu schmahl vnd zu kurtz 3 iur. von den der herschaft 1 dem Raht 1 dem wercke][1]) vnd solchs zu bekräftigen, sollen soll Tucherr, so wol auch hengende an Röhmen, alle viertel jar vn vnsern 4 Meystern, die dazu elegirt sollen werden, besichtiget vnd beschauet werden: Auch vvn den Rehmen keinß hinweg zunehmen, biß von erwelten Meystern, ob es recht, seyne volkomene weyt, lenge vnnd Breytte hab, besichtiget wurde; diesem Allem zur poen vnnd straff nach, wer darüber thutt, vnsern alten Roll nach.

III. Von vnreinigkeit der wolle.

Daß mocht abgeschafft werden, bey dem Landtvolck, damit sie zuvorkauffen in vnser Margkstadt; nit so aber die Massen, vnsaubere, vnreine vnd vnlustige wolle thetten bringen, auch nit mit so vil bast vnd garne bewinden, welches dem kaufman auf der wirfte des jar hindurch nit geringen abbruch vnd schaden gibt.

4.[2]) Das die sticke vnd garne an der wolle an dem gewichte durch den weger abgeschlagen werden.

5.[2]) Das tuche geschorn werden ehe sie verkaufft, poen 1 ½ Schilling.

O. D. u. O. [Bald nach 1600 im Januar. Allenstein]

Die Allensteiner **Schuhmachermeister** an das Domkapitel.

Die Schuhmacher zu Allenstein haben von Nachbarstädten in Erfahrung gebracht, daß die Schuhmacher anderwärts mehr Privilegien und Freiheiten haben und ihre Obrigkeit, das Domkapitel zu Frauenburg um die gleiche

---

[1]) Das Eingeklammerte ist von anderer Hand (vom Kapitel) kaum entzifferbar am Rande nachgetragen.

[2]) Nummer 4 und 5 sind von derselben Hand, wie vorher die Klammer, nachgetragen.

Vergünstigung gebeten. Das Kapitel ist darauf eingegangen und hat den Schuhmachern ein neues, vermehrtes Privilegium ausgestellt, welches bei der Verlesung in der Gewerkschaft allgemeinen Anklang gefunden hat, bis auf einige Artikel, um deren Abänderung sie bitten. Zum Schluß bitten sie, das Privileg in der neuen Fassung bestätigen zu wollen.

KStA; Et. Min. 31a, 2. Original.

Edle Achbare [sic!] Ehrwürdige Hochgelarte, vnsere großgunstige gebittende Prelatten vnd herrn. E. A. W. seind vnsere gehorsame, vnterthänige schuldpflichtige vnd zu allerczeit Bereitwillige dinst mit sonderem vleiß neben wünschung eines glückseligen jars iederczeit bevor. — Können vnd mögen hiermitt E. A. W. aufs vntterthänigste nitt börgen noch vorhalten, Sintemall wir auß sonderlicher Schickung gotes des Almechtigen die löbliche Fraternitet vnd Bruderschaft des handwercks der Schuhmacher, etwan czuvorn ein kleine einfältige Supplication an E. A. W. gethan, welche in sich begryffen, daß alle samptichen, vnd ein ieder in sonderheütt, auch den selbigen Landes vblichen bräuche nach gebierlicher weise, in gutter ruhe, vnd bestettigter Ordnunge, vntter E. A. W. schutz vnd schirm, gerne wohnetten, ernertten vnd wo möglichen sich börger vnd erhalten wolten, Auch von anderen Benachbartten Länd vnd Stedten gewiesse anleitung vnd erkundigung, bekommen, welcher massen derselben von jrer hohen Obrikeutt mit vermehrung irer priuilegien in etzlichen Articuliß, mehr alß czuvor nie gewesen, befreut vnd begnadett sein worden, vnß mittczuttheilen vnttertenigest begertten, welches wir dan gottlob vnd E. A. W. danck gesagt, auf vnser demüttiges vnd vntterthäniges bietten erlangt, vnd vns vbergeschickt, bekommen haben, welches alleß nach dem wir eß in vnserem werck vnnd zunft vberlosen, von hertzen gefallen, außgenommen etzliche gar wönig articul, welches, wie wir mit anders vörstehen vnnd abnemen können, im schreiben vörsehen sey worden, dan der erst lautten soll, wer vnser brüder etc. der soll ehlich vnd von denützen Eltern geboren sein, der 16 welcher von Mitbencken, der 25 vnd 26, welcher von gerberen vnd Schuhmachern czusammen tractirt, wir vntterthänigest bietten thun, vnser beschwer wieder diese obgemalte Articul, herfer czu bringen, erlauben wollen. Dan vnser ganczes vnd meistes furnemen vnd vnser hochdringe Nott vnd vielfältiges beschweren an obgemelten Articulis gelegen. Derowegen fallen wir alle sametlich ferner, auß einhelliger bewilligung E. A. W. vnsere von gott vörordnette Obrikeutt aufs aller vnterthänigest in schuldigen gehorsam mit hertzlicher demittiger bitte an, Bitten vnd begeren noch, vor E. A. W. vnsere großgünstigen

gebiettenden Prelatten vnd herrn, wie in der vorrigen Supplication, dieselbe auf vnser vnterthäniges einbringen vnd ansuchen, daß itzt gemelte Articul vnsers gemeinen Wercks, der Schumacher, vnß vnd vnseren Nachkömlingen czu gemeinem besten, vnnd czubeförderung vnser grossen schweren saueren arbeutt in vormehrung vnseres priuilegy, begnadigen vnd bekräfftigen wollen. Der Allmechtige, gnädige, güttige vnd barmhertzige gott wolle E. A. W. seiner kierchen tzu trost, vnß armen hochbedrengten vnnd nodtdürfftigen leytten aber czu schutz vnnd gutter ruhe, in langwirriger gesundheutt, in glückseliger regierung gnädigest erhalten, vnnd thun vnß in der selbigen E. A. W. gönstige beschietzunge vntterthänigest vnd gehorsamlich empfhelen.

E. A. W. Eines Ehrwürdigen Capitels tzur Frauenburgk gehorsame vntterthanen.

Edeste vnd gemeine Meister der Schumacher tzum Allenstein.

№ 10.

1606 August 18. Allenstein. — Die **Rademacher** und **Schirmacher** von Allenstein bitten mit sehr vielen Worten in teilweisem unverständlichem Deutsch das Domkapitel um Ausstellung einer neuen Gewerkrolle, da die alte durch die Schuld eines Meisters verbrannt sei. Sie hätten diesen Meister dafür haftpflichtig gemacht, der dann die Mehlsacker Rolle habe abschreiben lassen, die nun dem Kapitel zur Bestätigung auch für Allenstein vorgelegt wird.

Dabei liegt das Concept der Antwort des Domkapitels, welcher dem Wunsche Folge gibt und dem Gewerke die neue Rolle übersendet. Wie eine kurze lateinische Notiz besagt, ist Art. 1 unverändert geblieben, unter Art. 2 eine Bemerkung über Geburtsbriefe eingeschaltet. Dann ist das Ganze bestätigt vorbehaltlich des Rechts, die Rolle jederzeit ändern zu können. Eine Abschrift der Rolle liegt nicht bei. KStA, Et. Min. 31 a, 2. Original und Entwurf (Beilage).

Gnedige Herren, in gott, Achbare, Ehrwirdige vnd Hochgelahrte H. ist vnser vndertenige biette, Alß vnsere großgebittende H. Weil dan vnser Meister bey der stadtt nichtt viell seindt, vnd doch gar inß abnemen kommen, von wegen vnser wahr, die wihr nicht vorkauffen können oder mögen, von wegen vnser vnordentlicheß wesens, vnserer Roll, die wir so schendtlichen durch vnsern Mittbruder verlohren haben im brande, ietzundtt aber, sey eß gott geklagett vnd vnserer hohen Oberkeitt, vnseren gebittenden H., daß vns Armen Meister, bey der stadtt, die wahre werde vberfürdt, Auß dem fürstenthumb in vnserer gnedigsten H. dörffer, vnd vorkauffen, wier Meister müssen daß nachsehen haben, welches vnseren gebittenden H. schaden giebett, Alß vnß

Armen Meister, so bietten wiehr demüttiglichen gott den Allmechtigen for auß, vnd vnsern gebiettenden H. vmb gotteß wiellen, wolten doch vnß Armen Meister mitt einem werck briefe oder Roll gnediglichen behielflichen sein, gnedige H., es mag oder kan bey der stadtt im Handtwerck kein Zuchtt, kein Ehrbarkeitt, keine Einigkeitt nichtt Erhalten werden, nicht vnder den meister oder gesellen, viel weniger die gotteß diensten in der kirchen, den g. H. wiehr haben vier kertzen vnd ein fenster, die wiehr mit schweren vnkosten Ehrhalten müssen, wo sollten wier solches one Rolle ausstehen, auch müssen wier, g. H., alle jar vier Rade mitt axsen, auf daß Schloß geben von wegen der Rolle. G. H. wiehr Armen Meister beschweren vnß, deß gottes dienst nichtt, noch die Rade oder axsen, sondern gantz wielliglichen wollen wier daß thun, bitten demnach, Alß vnsere gebiettende H. wolten vnß Armen Meister bey der Alten gerechtigkeit erhalten, obschon, gnedige H., vnß Armen meister vor vnserm Aller Ehrwierdigsten H. landtpropst, angeben haben, daß wiehr vnß vnder einander solten gestrafet haben, vmb ein faß biehr, vnd etliche pfundt wax, so bitten wier vnsern g. h., daß solcheß sich bey vnß in der warheitt nicht befienden wierdt; der solcheß vnsern gebiettenden H. hat berichtett thutt vnß Armen Meister vor gott vnd vnserer hohen oberkeitt zu viell. G. h. hette vnser mittbruder vnß vnsere Rolle in der kirchen gelassen im kasten, wie eß der brauch bey den Andern gewesen ist, so dörfften wier Armen meister vnsere hohe Oberkeitt nicht also vbereilen, dan g. H. vnser mittbruder allezeitt gesprochen, wen du Eldester wirst werden, alß dan mache wie eß dier gefeldtt, dan g. h. wir habenß in der warheitt zu beweisen, daß noch der Alte wiellkom, von holcz, in der kirchen im kasten leidt vnd gutt vorwarett, daß böse, vnd dargegen daß gutte gutte verlohren. Darieber g. H. so haben wier eß vor einem Erbahren Radt geklagett, ein Ehrbar Radt hatt eß vor billich erkandt, deß ehr vnß solte die Roll alß gutt sie gewesen ist, wiederumb vorschaffen. Vnser Mittbruder aber wolte sich solcher wordten nichtt gnugen lassen, sondern zu vnseren Aller, gnedigsten H. Alß zu der hohen Oberkeitt, vor die gesandten deß Aller Ehrwierdigsten Capitelß, erschienen vnd den spruch vnseren g. H. forgelegett, die h. gesandten den spruch nicht gemindert, sondern viel mehr bekrefftiget, daß vnser mittbruder die Rolle solte vnß wiederumb vorschaffen, so gutt Alß sie gewesen ist, dan g. H. vnser mittbruder habe vnß allezeit vortrestet, daß ehr Albereitt den Außzug auß der mellsackschen Handtwercksen gewonheitt außschreiben lassen vnd vnsern gebiettenden H. in kegenwertigkeitt deß Aller

Ehrwirdigsten Capitels aufgeleget vnd der Aller Ehrwirdigste Herr Worinske bey sich behalten, bitten Abermall g. H. vmb gotteß wiellen Alß vnsere groß gebiettende H., den wir werden von Andern Stedten voracht, daß wier keine Rolle mögen haben, dan g. H. Euer Achbar Ehrwierden, wiessen sich zu erinnern, daß kein dorff, so schlecht eß ist, ihre vorgeschriebene Artikell haben wie sie sich halten sollen, vnd ein handtwerck bey der Stadt solte es nicht haben, daß sey gott geklagett vnd vnserer hohen Oberkeit

Rademacher vnd Schirmacher in der Stadt Allenstein.

Beilage.

Wir Prelaten Thumherrn vndt gantzes Capittell deß hohen Stiefftes Ermlandt Thun kundt Jedermenniglichen deme solches zuwißen vonnöthen, daß vor vns ihn gemeiner Capittels Session zu vnderschiedlichen Zeitten erschienen die Eltisten deß werckes der Radtmacher vnd Schirmacher vnserer Statt Allenstein vntertheniglich vermeldende, wie daß durch sonderliche Straffe Gottes in gemeinem fewersbrande ohn lengst bey ihrem Eltteſten, des Wercks, ihrer Rolle nebenst derer Copey vnd abschriefft gentzlichen entblöset vndt mitt emsigem fleiß im Nahmen des gantzen wercks gebetten, die vberreichten Arttikell eben dieserer wercke vnserer Stadt Melsack ihnen günstlichen zuzulassen belieben vnd bestettigen oder aber andern denengleich zu ehrlicher vnser Anfrichtunge deß Selben ihres wercks ansetzen, damit sie nebenst andern hanttwerckeren in rechtmessiger Zucht vndt billiger ordnunge erhalten werden mochten. Welche ihre bitte wir der billigkeit gemeß erachtet vndt also nachfolgende Artikull einhellig zugeben vnd lautten die von wortte zu wortte wie folgett.

1us Articulus maneat. 2us sit de geburttsbriewe si et extraneus et de honesta ualmitate vel ortu ad formam praevt infra NB

Diese oberzelte geschriebenn Arttikell vndt ordnunge nachdem wier Prelaten vndt Thumherren semptlich nach gebür fleißig vberlesen woll bewogen, Sie auch billigk vndt ehrlich befunden haben dem obengedachten werckes begere nach, gerne jnen zulaßen bewilligen bestettigen vndt darauff solches werck vndt Brüderschafft der Rade vndt Schirmacher zustiften vndt aufzurichten vergönnen wollen. Laßen auch zu, bewilligen, bestetigen vndt vergönnen in krafft dieses vnseres briewes vndt wollen daß alle pakta lautt ihres inhaltetes stette vnd feste durch auß gehalten werden sollen. Doch vns als ordentlicher obrigkeitt

vnschädlich vndt vnvorhindert, die wier darin zu wandelen, enderen mehren vndt minderen allewege vns wöllen volkommene machtt vnd gewaltt reseruirt vndt vorbehalten haben.

Deßen zu mehrer vhrkundt vndt gezeügniß haben wir vnser [1]) hieruntten [1]) laßen.

Geschehen vndt gegeben zur Frawenburgk. In gemeiner vnseres Capittels vorsamlunge den 18. tagh. Aug. im Ihare Christi 1606.

Cancellarius subscripsit.

№ 11.

1608 Juni 4 Allenstein. Visitationsrezeß.

Die drei Abschnitte des 16 Folioseiten umfassenden Aktenstückes, welche Allenstein betreffen, enthalten:

1. Streit zwischen den **Kürschnern** und den **Schneidern** über das Recht der Anfertigung und des Verkaufs der weiblichen Kopfbedeckungen,[2]) die den Kürschnern von den Schneidern unter Berufung auf ihr Privileg streitig gemacht werden. Auf die Beschwerde der Kürschner wird nach der Prüfung der beiderseitigen Privilegien den Schneidern und dem auf ihrer Seite stehenden Bürgermeister das Recht abgesprochen, den Kürschnern Anfertigung und Verkauf der Hauben zu verbieten.

2. Beschwerde der **Radmacher.** Die Entzifferung des Inhalts stelle ich den geneigten Lesern anheim.

KStA; Et. Min. 31a, 2; Stadt, Geb. u. Domvogtei, Abt. 239, ff. Protokollentwurf.

Visitatio Allensteinen de A° 8. 4 Iunii. Visitatorib. V. V. de. Eggerdo[3]) decano et Joanne Hannow Canonicis.

Allenstein.

Vnus atque alter ex pellionibus queruntur et ademptas esse sibi a sartoribus eius oppidi mitras muliebres abs se confectas subductasque et interdictum ne eiusmodi merces in publicis nundinis exponerent arbitrari autem sibi iniustè ademptas esse cum more aliorum ciuitatum id faciant. Multo magis autem queruntur permiserum fuisse in publicis nundinis extraneis pellionibus eius

---

[1]) Freier Raum. Darin soll ergänzt werden zuerst „mittelsecret" dann „hengen".

[2]) Mitrae. Diese kostbaren ermländischen Hauben waren noch vor einigen Jahrzehnten im Ermland üblich als Sonntagsputz, heute findet man sie fast nur noch in Museen, z. B. im Ermländischen Museum in Braunsberg, im Oberl. Museum in Mühlhausen etc.

[3]) Eggert von Kempen.

modi mitras uendere, sibi autem solis interdictum. Contra autem asserunt sartores prohibitos esse in statutis suis pellionibus eiusmodi labores, prouidemus mandato Consulis se et admisisse eas merces et deinde interdixisse. Lecto igitur eo pellionum statuto cum intellectum esset, in illis sartorum statutis ne quis sartor uestes nouas de propria materia faciat neque uendat, pronunciatum est, non potuisse sartores ex statutis suis neque ipsum Consulem pellionibus interdicere opere mitrarum, provideque iniuste factum, quod contra ipsos actum fuisse cum sartores ipsi in scriptis animadvertendi haberent potestatem mitrarum autem opere eam communem multorum oppidorum bonis decretis consuetudinem vt id liceat. Hinc sartores id in vestro atque altero oppido mutatum esse dicunt quocirca tantisper id liberum esse pellionibus quoad contrarium facit ex dioecesano decreto constituit.

Allenstein.

Rotarii queruntur nimium se pregrauari hac ditione numero uagabundorum et quod iam nomine essent in villis qui se in oppido superarent numero, sufficere iam ditioni nullum numerum; deinde esse Melaci sodales unum sui opifitii qui cum iniuriis et probris affecisset quendam ex sua fraternitate atque is legibus ac consuetudine statutorum eorum, huc ad fraternitatem atque iterum literis opifitii enunciatis eaque de re ad senatum Melsacensem scriptum esset, vt eum hic sisti curarent, pronunciatum est hoc tempore hunc numerum rotarum sufficere uillis et presertim quod is qui se recipi iam petit, iam secundus esset in vna Villa futurus. Et Melsacensi rotario rem Melsaci esse cognoscendum.

№ 12.

Eodem [die] **rotarii** Allensteinenses cum quererentur de iis qui idem artificium in villis exercent, de pretio item lignorum et rotarum ad R. D. Administratorem remissi sunt, qui adhibito senatu Civitatis decerneret, quod iustum iudicarent. Acta Cop. III, 18.

№ 13.

1621 September 30 (ultimo). Allenstein. — Der Administrator von Allenstein schreibt dem Domkapitel, daß der **Müller** aus Trojan die Visitatoren gebeten habe, ein zweites Rad halten zu dürfen; da die Visitatoren vergessen haben, dies dem Kapitel vorzutragen, so tut es nun der

Landpropst. Der Müller bietet für dieses Privileg hundert leichte Mark und jährlich 5 Mark Zins. Ferner bittet der Müller Bindarra um die Vergünstigung, schlesische Steine gebrauchen zu dürfen und bietet dafür 30 Mark. Beide erklären, keiner der Mühlen des Kapitels damit Abbruch zu tun, das könne nur die herzoglichen betreffen, welche ebenfalls solche Steine haben. Bindarra füge hinzu, wenn der Müller aus Reußen damit nicht einverstanden sei, wolle er mit ihm tauschen und die fünfte Last aus jener Mühle dem Dominium zugestehen, auch wenn er in seiner Mühle mit ausländischen Steinen arbeite. — Dann fragt der Landpropst an, was mit dem Nachlaß des verstorbenen Schulzen geschehen soll. — Honig gibt's in diesem Jahr wenig. KStA; Et. Min. 31 a, 2; Stadt, Geb. u. Domvogtei Abt. 256 f. Original mit Siegel.

№ 14.

1631 November 6. Frauenburg. — Die **Schneider**zunft in Allenstein bittet um die Erlaubnis, neue Kleider herzustellen und zu verkaufen, da sie wegen der großen Anzahl der Schneider und wegen Arbeitsmangels kein genügendes Auskommen hätten. Es wird ihnen auf drei Jahre bewilligt.
DA: Acta Cap. V, 157r.

Contubernium sartorum Allenst. supplicauit, ut liceat ipsis uestes novas parare et divendere, allegando, quod ob multitudinem sartorum et defectum laborum sufficientem sustentationem non haberent. Et concessum hoc ys est ad triennium.

№ 15.[1])

1631 November 7. Frauenburg. — Die **Radmacher**zunft bittet, die sogenannten Bönhasen festzunehmen (tollere). Das Kapitel antwortet, daß es ihnen gestatte, alle die Leute, soweit sie keine Abgaben bezahlen (ab artificio non soluunt), festzunehmen, dagegen müßten die in die Register eingetragenen geduldet werden, besonders wenn sie ihr Domizil außerhalb der Bannmeile der Stadt aufgeschlagen hätten. DA; Acta Cap. V, 160.

№ 16.

1637 November 18. — Der Allensteiner **Schneider** Laurentius Hennig erbittet und erhält von dem Kapitel in Anbetracht seiner zahlreichen Familie die Erlaubnis, „kleine Sachenn (reculas), die in Allenstein angefertigt sind, für den Bedarf der Landbewohner auszuführen". DA: Acta Cap. V. 276.

№ 17.

1639 November 3. Allenstein. — Die Berufung in Sachen zwischen dem Allensteiner **Glaser** und den **Kistenmachern** wird angenommen. Der

---

[1]) Siehe Band III, No. 556, Anm. 3.

Glaser soll sein Handwerk weiterführen, auch Reparaturen ausführen dürfen, sowohl in der Stadt, als auch in ihrem Bezirk ringsum. Den Kistenmachern dagegen wird die Anfertigung von neuen Glaswaren untersagt in der Stadt und der Bannmeile, nur Reparaturen dürfen sie ausführen.

DA: Acta Cap. VI, 35.

№ 18.

1641 Juni 22. Frauenburg. — Der ehemalige **Schloßbäcker,** der noch in Allenstein wohnt, soll nach Frauenburg gerufen werden, um die dort bisher unbekannte Bequemlichkeit des Brotbackens einzuführen.

DA: Acta Cap. VI, 79r.

Pistor olim arceń., qui manet Allensteinii, euocandus hîc, et accommodandus, vt commoditati conficiendi panis, quâ hactenus caruimus, inseruiat.

№ 19.

1641 November 4. Frauenburg. — Dem **Schuster** Karus in Allenstein wird auf sein Gesuch eine Schusterbank bewilligt. DA: Acta Cap. VI, 87r.

№ 20.

1641 November 4. Frauenburg. — Dem **Kupferschmied** Subski in Allenstein wird auf sein Gesuch Holz zur Instandsetzung seiner **Kupfermühle,** sowie die Sammlung von Reisig und Leseholz für seinen Bedarf bewilligt.

DA, Acta Cap. VI, 88.

№ 21.

1642 Januar 21. Frauenburg. — Die Allensteiner **Schuhmacher** sollen in ihrem Recht geschützt werden, daß durch die Vermehrung der Bänke nicht auch die Zahl der Meister vermehrt werde. Ihre Versammlungen (conuenticula) sollen an drei Tagen im Jahr abgehalten werden, deren Zeitpunkt vom Administrator festgesetzt wird. DA: Acta Cap. VI, 98.

№ 22.

1642 Mai 6. Frauenburg. — Die **Fleischer** sollen, dem alten Brauch entsprechend, in Zukunft das Pfund Fleisch für 2 Groschen verkaufen.

DA: Acta Cap. VI, 130.

№ 23.

1643 August 18. Frauenburg. — Zur Zeit des Jahrmarktes (nundinarum publicarum) bietet sich in Allenstein auch für auswärtige **Schneider** die Gelegenheit, fertige Kleidungsstücke zu verkaufen. DA: Acta Cap. VI, 130.

№ 24.

1645 August 19. Frauenburg. — Dem Allensteiner **Schloßbäcker** wird für seinen Jahrzehnte langen Dienst auf seinen Wunsch im Hinblick auf sein dürftiges Einkommen eine Gratifikation von 20 polnischen Gulden „ex peculis Tolkem." bewilligt. DA: Acta Cap. VII. S. 12.

№ 25.

1646 Januar 22. Frauenburg. — Die Allensteiner **Bäcker** haben in einer Eingabe das Kapitel gebeten, den Landleuten den Verkauf von Brot an die Bürger zu verbieten. Das Domkapitel antwortet, es könne das nicht verhindern.

Der Allensteiner Winterweizen soll bei dem (zur Zeit) bequemen Wege herübergeschafft werden. Daher soll jetzt bei dem Frauenburger Bäcker angefragt werden, ob sie einen Teil davon zurückbehalten wollten.

Dem Kapellan der Burg Allenstein soll Bier zwischen Frühstück und Mittag nicht mehr verabfolgt werden. DA: Acta Cap. VII, S. 29 f.

№ 26.

1646 August 25. Frauenburg. — **Kupfermühle.**[1]) Das Domkapitel beauftragt den Administrator von Allenstein anzugeben, aus welchen Gründen er den Ankauf des schon baufälligen Gebäudes der Kupfermühle beabsichtige und zugleich den daraus entspringenden Nutzen anzugeben [?]. Dann werde man das weitere beschließen. DA: Acta Cap VII, 55.

Conclusum ratione molae Cuprariae Allenst. coemendae scriberet D. Secretarius A. R. D. Administratori Allenst. ut doceat, quibus motivis ad emptionem soli [?] aedis iam ruinosae moveatur, pariter exponat utile hinc emersarum. Deinde quid facto opus, concludet V. Capitulum.

№ 27.

1646 November 13. Frauenburg. — Der Allensteiner Administrator bringt im Domkapitel vor, daß es den Untertanen im Herzogtum verwehrt sei, Getreide in die **Mühlen** des Domgebietes zu bringen und fragt an, was zu tun. Es wird beschlossen zunächst nachzuforschen, ob das Verbot wirklich sicher sei (de certitudine inhibitiones investigandum esse) und dann den Kapitelsekretär zu den Regenten zu schicken oder offiziell zu erklären, daß dieses Verbot gegen die Gewohnheit verstoße (inconsuetam esse) und den ausdrücklichen Vereinbarungen zuwiderlaufe. DA: Acta Cap. VII, S. 67.

---

[1]) Vgl. dazu unten 1647 Jan. 22. und 1650 Aug. 18.

№ 28.

1647 Januar 22. Frauenburg. — **Kupfermühle.**[1]) Der Administrator von Allenstein bringt vor, daß die Kupfermühle von Allenstein dem Schloß verschuldet und der gegenwärtige Besitzer zahlungsunfähig sei. Deshalb sei es zu empfehlen, die Mühle zu kaufen und an ihrer Stelle eine Mälzerei und Brauerei zu errichten. Es wird beschlossen, die Mühle zu kaufen, wenn der Verkäufer die dazu gehörigen Hufen mit verkaufen wolle.

DA: Acta Cap. VII, S. 76.

№ 29.

1671 November 3. Frauenburg. — **Tuchmacherrolle.**

(Sehr fehlerhafte Abschrift.) DA Fol. H fol. 54—58.

Allensteinischer Tuchmacher Rollen oder Werkbrieff.

Wir Thomas von Rupniowo Vienski Bischoff zu Kiiow, Probst; Ludouikus Pomtonus Dechent, Adamus Konarski, Custos, Joannes Baptista Jacobellus, Cantor vnndt ein gantzeß Capitel deß hohen Stiefftß Ermlandt; Thuen hiermit kundt vor allen vndt Jedermännig- lichen, denen daran gelegen, daß sich die Erbarn Eltisten vnndt gantze Zunfft der Tuchmacher vnser Stadt Allenstein bey vnß an vndt zu vernehmen gegeben, Wie Ihnen ihre Werck-Roll durch den nehesten Brandt weggekommen, in Unterthänigkeutt bittend, Alldieweil Ihnen ohne Werck-Brieffe oder Rollen zu sein vndt in der Zunfft friedlich zu leben nicht müglich, Wier gern hetten Ihnen eine ney Roll, gleich der vorigen, vnser obliegenden vndt habenden Hohen macht nach mitzu- theilen vnndt in genaden zu verleihen. Gestaldt aber[2]) auff deren bittlich- vnndt demüthigeß anflehen solche Roll auffß new verfaßet in folgenden Articulen die also Lauten.

Werkbrieffe oder Roll der Tuchmacher.

Der Erste Artikell.

Ein ieder frembder Gesell vnsereß Handtwerckß, so sich hieselbst niederzulassen vnndt Meister zuwerden Lust hatt, soll vor allem seine Queil-Geburtß- vnndt Lehr-Brieffe dem werck auflegen. Wolte nun derselbe eine Wittwe oder Meister Tochter heyrathen, ist er daß Jahr zu arbeiten nicht schuldig. Freyet er aber außerhalb deß Werckß, soll er Jahr vnndt Tag arbeiten.

[1]) Siehe 1646 Aug. 25.

[2]) Schreibfehler, mehrfach verbessert.

2.

Wann ein frembd gesell sich angiebt, daß er daß iahr arbeiten will, soll vier Rthlr. in die werckß Lade einlegen, von welchen er nach vollenzogener Jahr=arbeutt 2 Rthlr. zurück bekommet. Arbeitet er aber daß Jahr nitt auß vnndt nimbt von seinen Jahrmeister abscheidt, fallen 4 Rthlr. dem werck anheimb.

3.

Eines Meisterß sohn soll schuldig seyn, jahr vnndt tag zu wanderen. Thäte er daß nicht, solle er daß Jahr von der hohen Herrschafft zu kauffen schuldig seyn.

4.

Eß soll Kein werck=Bruder noch gesell den Jungen Meister wann er mitt der arbeitt deß Meisterß Tucheß umbgehet, einigerley weise zu verhindern sich vnterstehen, bey straff eineß viertelß Bierß.

5.

Wan ein Junger Meister daß Meister=Tuch walcken will, sollen die andern Meister (dafern derselben iemandß in der walckmühlen arbeiten) auf der Elterleuth andeutung alsofort mit der arbeutt ein=halten, die walckmühle raumen vnndt ihne walcken lassen bey straff 2 Pfund Wachs.

6.

Wan der iunge Meister daß Meister Tuch an den ramen schlägt, soll sich kein Meister dabey finden lassen, eß sey dan der iunge Meister hatt ihne dazu erbethen, bey straff 2 Pfund Wachs.

7.

Wan nun die Zeutt herankombt, daß daß Meistertuch besichtiget werden soll, sollen zwo Herren deß Rahtß nebst den Meisteren hinauß=gehen vndt daßelbige besichtigen, vndt soll der iunge Meister für den gang zahlen 30 gr.

8.

Daß Meistertuch an dem Rähmen soll halten in die Länge dreyßigk Ellen, in die Breitte zwey Ellen ohne allen mangell bey straff nach erkenntnuß der beywesenden Herren vndt der Meister. Were nun daß tuch zu lang vnndt zu breutt, soll er abener gestalt nach erkentnuß gestraffet werden. Hätte daß tuch nicht ein gutt vber=recht, wirdt er gestraffet mit einem Pfund wachs. Wan sich daß Tuch

auf eine Peime weidet [?], solle für eine iede Pieme straff gefallen ein viertel Bier vnndt ein Pfund Wachß. Weidet sich aber ein Chanir[1]) [?] wirdt nach erkantnüß der Herren vnndt Meister gestraffet. Wan nun daß tuch besehen ist, soll der iunge Meister eine Mahlzeutt außzurichten schuldig seyn, allein den Herren außer Raht vnndt den zwo Eltisten.

9.

Möchte bey der Besichtigung befunden werden, daß das Tuch keineß weges wegen vielthätiger [sic!] mangell bestehen konte, soll der iunge Meister entweder ein neweß machen, oder wanderen vnndt daß Handtwerck besser lernen.

10.

Diesem nach soll er schuldig seyn seine meister=Kost zu geben, wie ein ieder iunger Meister gethan hatt, nemblich 4 Speise nebenst Butter vnndt Käse vnndt 2 Tonnen Bier. In werender Meister=Kost aber soll er sich gegen alle werckß=Bruder also verhalten, daß kein beschwer vber ihn komme. Item zur erhaltung vnserß Farb= vnndt Walck=Kesselß soll er schuldig seyn zu geben in die Lade 12 Mark, item Wachß 10 Pfund zur erhaltung der Kertzen. Ein Meisterß Sohn giebet in diesem allen halb so viel. Vber dieseß soll er so lang vnser jüngster seyn biß er von einem anderen abgelöset wird.

11.

Es soll kein verletzte[2]) Pershon, obwohl sie ein wercks=Bruder heyrathen möchte, in daß werck kommen.

12.

Die alte verordnung wegen der Wittfrauen, daß selbige nemlich nicht länger als jahr vndt tag nach ihreß Mannes todt daß handtwerck zutreiben befuget seyn solten, wirdt auß erheblichen vnndt vernünfftigen vorsachen gäntzlich aufgehoben. Sintemahlen allen vnndt ieden Witfrauen frey stehen soll zu ihren lebenstagen entweder mitt ihren Söhnen, so sie daß Handtwerck gelernet hatten, oder mitt gesellen daß Handtwerck zutreiben. Jedoch mitt diesem beding, daß sie sich

---

[1]) Aus der — sonst sehr deutlichen und klaren — Schrift ist zu ersehen, daß der Abschreiber das Wort nicht hat lesen können. — Ebenso „Peime“ oder „Pieme“, das nirgends zu finden ist.

[2]) Wieder ein Wort, das der Abschreiber nicht verstanden hat. Es heißt offenbar „verlenzte“. Verlenzen heißt nach Frischbier verderben, schwängern.

erbar, ehrlich vnndt eingezogen, wie ihr standt mittbringet halte, vnndt lebe. Solte sie aber ein böses vnndt ärgerlicheß leben führen, soll sie dieseß Rechtenß keineß wegeß zugenißen haben.

13.

Eß sollen hinfüro die werffen nitt minder in dieser Stadt alß 35 Ehlen in die länge vnndt 36 gänge[1]) in die breite angeböhnet vnndt geschoren werden. Damit er [sic!] aber solcheß desto richtiger von allen Meisteren gehalten möge werden, sollen alle Quartall zwey Eltisten vnndt zwey iüngste Meister vmbgehen: möchte nun iemandt, welcher dawieder gethan hätte befunden werden, der soll 3 Mark vorbüsset haben, eine der hohen Herrschaft, eine EE. Raht vnndt eine dem werck.

14.

Damitt auch die Tucher rechtfertig gemacht vnndt der Kauffer bewahret werden, sollen alle iahr zwey auß dem werck gekohren, welche die tücher, ob sie in die Lenge oder breite bestehen, beschauen sollen. Vndt soll kein tuch vom Rahmen abgenommen werden, eß sey dan beschauet, für rechtfertig erkant vnndt zubereitet, bey der Buß 1 Pfund Wachß. Dafern aber derselbige darthun könte, daß eß an den schauerß gefehlet hatte, er auch sein Tuch ohne gefahr lenger am Rahmen stehen nicht hatt können laßen, sollen solche Buß die schouerß erlegen.

15.

Gleich wie wir nun schuldig vnndt verpflichtet seyn, dahin alleß fleißeß zusehen, daß vnsere Kauffer mitt gutter arbeutt vnndt wahr versehen vnndt keineß wegest betrogen vnndt verforteilt möchten werden, Eben also sollen die Bracker[2]) fleißig darauff acht haben, daß keine betrügliche, vnsaubere, naße, mit vielem bast verbundene wolle auff die schal in der wage geleget werde. Sie sey dan woll besichtiget vnndt gerechtfertiget. Die Säcke aber, bast, garn oder andere sachen mit welchen die wolle zusammengebunden gewesen, soll besonder gewogen vnndt an der wicht der wahre abgekürtzet werden.

16.

Es soll kein Kauffmann, auch niemandt, welcher nicht vnserß handtwerckß ist, so woll in den Jahrmarckten, als auch in den Wochen-marckttagen vnseren werckbrüderen im Woll-einkauffen vorfänglich seyn.

---

[1]) Gang ist eine Reihe von 20 Fäden.

[2]) bracken = als untauglich absondern. Bracker sind angestellte Aufseher.

Hette ia iemandtß irkeine Wolle gekauffet, derselbe soll sie lang auffm Marckt stehen lassen vnseren werck=Bruderen zu gutt biß die fahne eingezogen. Nach eingezogener fahnen mag sie ein ieder kauffen, Jedoch mitt diesen bescheid, daß er sie an frembden zuverkauffen oder zuverführen nicht befuget seyn solle, dafern vnsern Werckbrüder selbige kauffen wollen. Außerhalb deß iahrmarckts vnndt der wochen=markt=tagen soll keinem kauffman auch sonsten niemanden Woll zu kauffen frey stehen, bloß allein vnseren werckbrüderen, eß sey dan daß die vnsrigen sie nitt begereten zukauffen.

17.

Eß soll kein kauffmann oder gewandschneider sich vnterstehen, schmale tücher zu schneiden, bey verlust der wahr. Den vnsrigen aber soll frey seyn die Tücher vnndt bey [sic!] so sie selbst gemacht in aller=handt Farben ferben zulassen vnndt selbige zuverschneiden. Schmall tuch aber auß anderen Städten einzuführen vnndt zuverschneiden selbige soll ihnen gäntzlich verbothen seyn bey der buß der Oberherrschafft 3 gutte Marck, dem Raht 3 gutte Mark, dem Werck 3 gutte Mark, auch verlust der Wahr.

18.

Wann die brüder begängnüß haben, sollen die beyde iüngsten die Bahr vnndt Kertzen setzen, versäumet solcheß iemandß, der verbußet ein halb pfundt Wachß. Were von ihnen iemandß nitt zuhauß oder wollte seiner nöhtigen geschäfft halber verreisen, der soll sich bey dem Elterman angeben, damit ein ander an seine stell geordnet werde. Versäumet ein Bruder oder Mittschwester daß Begengnüß vnndt hette nitt genugsame entschuldigung, verbußet ein ieder 5 gr.

19.

Stirbet iemandß auß dem Werck es sey Mann, Fraw oder Kindt imgleichen da ein frembder daß werck vmbst Begräbnuß auffreiht, soll ein ieglicher Werckbruder sambt seiner Frawen daß leich zu begleiten verpflichtet seyn bey der Buß 6 gr. Versaümet iemandtst die Vigilien vndt daß Requiem, verbußet er ein halb Pfund Wachß, verseumet er beydeß, ein gantz Pfundt.

20.

Der Jüngste soll in allen hohen Festen auch den Apostel=Tagen die Licht auff den Kertzen zu rechter Zeutt anbünden: se offt er solcheß nicht versäumet, verbüßet er ein halb Pfund Wachß.

21.

Wer sich im Werck vngebührlich, trotzig vnndt vngehorsam hilte oder sonst einen Excess beginge, dem soll daß Handtwerck mitt Wissen eineß Ehrsamen Rahtß geleget werden, so lange biß er sich deswegen mitt dem werck freundtlich vnndt güttlich abfinde.

22.

So ihrkein Meister dem underen sein gesinde abspendig machte in welcherley weise solcheß immer geschehe, vnndt er mitt wahrheitt vberwunden wirde, der soll dem werck verfallen sein ein halb Pfund Wachs.

23.

Eß soll ein ieder werckßbruder dem Eltisten ansagen, wan er ein Tuch walcken will. Möchte nun iemandts eines oder mehr gewalckte Tücher verleugnen vnndt ihme nachmahlen mitt Recht bewiesen würde, daß er mehr gewalcket, alß er für dem werck abgesaget hatt, derselbige soll verbußet haben der Oberherschafft 3 gutte Mark vnndt dem werck auch drey gutte Mark.

24.

Wer vnser Bruderbier vngebührlich trincket, eß sey mitt worten oder oder wercken, vnten oder oben, der verbüßet ein viertell bier.

25.

Wer in vnserem Bruderbier oder in der Morgen-sprach scharff gewehr frewentlich bey sich trägt, der verbüßet dem werck 9 Mark. Wer aber in dergleichen Zusammenkünfften den anderen mit bösen worten antast, der verbüßet 2 Pfund Wachß.

26.

Wer ein hort [?] setzt vnndt nicht meister ist, der verbüßet der Ober-herrschafft 3 M., dem werk auch 3 M.

27.

Wer ein gewicht zu groß machet, verbüßet ein halb Pf. Wachß.

28.

Wer bescherwolle, kratzwolle, flocken arbeitet, verbüßet der Oberherrschaft 3 M., dem Raht 3 M., dem werck 3 M.

29.

Wer ein Tuch von gutter wolle zu gering macht, der verbüßet dem werck 20 Gr. vnndt mag eß hie mitt schneiden.

30.

Eß ſoll ſich niemandt vnterſtehen, frembde Tücher hier roh zu bereiten bey der buß 3 M.

31.

Eß ſoll ſich niemandt auch unterſtehen, wolle vnd leinen zuſammen zu würcken oder laßen würcken. Würde bey iemandß ſolche Kleidung oder Decken gefunden, der verbüßet der Ober-Herrſchafft 3 M., dem Rath 3 M., dem werck 3 M.

32.

Niemandtſt vnſerer Brüder ſoll dem anderen ein Kauffen vnndt Verkauffen, ſo woll der der wollen alß gewandeß vorfänglich ſeyn, bey der Buß eines Viertelß Bierß vnndt eines Pf. wachß.

33.

Wer da wiſſentlich geſtohlen wachs kauffet, eß sey werff- oder werwolle vnndt deſſen mitt recht vberzeuget würde, der ſoll vnſerer[1]) Bruder nicht mehr ſein.

34.

Wer etwaß in der morgenſprach[2]) oder Bruderbier verbrochen, vnndt ihme durch die Eltiſten dem alten gebrauch nach anbefohlen würde, Er ſolle ſich verbürgen, vnndt er deſſen ſich weigeren vnndt wiederſetzen wolte, der verbüßet 2 Pf. wachß. Eine gleiche buß ſoll auch derienige leiſten, welcher die Bürgenſchafft auf freundlicheß bitten nicht annehmen wolte.

35.

Waß in morgenſprachen vnndt anderen werckrathſchlägen, die meiſten Stimmen belieben, daß ſollen die anderen nicht wiederſprechen.

36.

Wer mitt dem Eltiſten vor der morgenſprach abrede führet vnndt er mitt zweyen companen deßen vberzeüget würde, verbüßet 2 Pf. wachß.

---

[1]) Es iſt ſprachwiſſenſchaftlich intereſſant, daß die noch heute in dem ermländiſchen (käslauiſchen) Dialekt vorkommenden Formen „meiner, deiner, ſeiner, unſerer etc. Bruder" ſich ſchon vor 300 Jahren in der Schriftſprache finden. Ich habe vor einem halben Jahrhundert die Worte gehört: „meiner Mann ſeiner Hemd".

[2]) Morgenſprachen ſind die Verſammlungen der Innungsgenoſſen, unter Aſſiſtenz von Deputierten des Rats und Gerichtes. Die Verſammlungen fanden am Vormittag ſtatt.

37.

Es soll kein frembder in vnseren Jahrmarckten weder zum loß noch zum standt neben vnß gelaßen werden, sondern soll außerhalb der Stadt bei den gewandt schneidern stehen.

38.

Wer ein tuch machet, so sehr streiffig were, der verbüsset für ieder streif ein schiling.

39.

Bereitete oder spinnete iemandtß vnserer Brüderer woll einem frembden zu gutt entweder in leinen zu schlagen oder anderßwo zu gebrauchen, der verbüßet der Oberherrschafft 3 M., dem Rath 3 M., dem werck 3 M.

40.

Wan niemandt in der walckmühlen daß seine verrichtet vnndt außgewalcket hatt, soll er die walckmühl vnndt rechtbahn nicht vnrein laßen bey der buß eines halben pfundt wachseß.

41.

Kähme ein werckbruder ersten in die walckmühlen zu walcken vnndt ein ander kähme danach, so soll der erste schuldig seyn, ihm neben sich walcken zu laßen vnndt also zwey vnndt zwey verbleiben bey einem Rahm. Vndt nicht mehr biß einer außgewalcket hatt, alßdann ist einem anderen frey herzutreten vnndt zu walcken. Handelte iemandeß diesen zuwieder, der soll verbüßen der Oberherrschafft 3 gutte marg, dem werck auch 3 gutte M.

42.

Ein wittib, so lang sie daß handtwerck treibet, soll sie verpflichtet sein, daß ihrige zur walckmühlen v. allen Dingen zu geben.

43.

Wer von einen anderen mann geldt nimbt vnndt halbe pfennige vmb halbe pfennige mitt ihm daß Tuch zu verschneiden, der soll selbigeß Tuch zu verschneiden kein recht haben bey der buße eines halbeß Steineß wachß der Kirchen vnndt eineß halbeß steineß dem werck. Derienige aber, der daß geldt geleget, soll vermöge der stadt willkühr[1]) abgestraffet vnndt die Buß zur stadt nutzen angewendet werden.

[1]) d. h. 3 M., vgl. die Wilkür.

44.

Wer seinem gesinde zu viel oder zu wenig lohnet, der verbußet 2 Pf. wachß.

45.

Die gesellen sollen ihr stuhl vnd wochengeld nirgendt alß bey den werckgenossen vertrincken bey einem viertel bier straff.

46.

Welcher gesell zu wenig oder vnrecht wegen oder auch seinem meister zu viel oder mehr als er verdienet, rechnen möchtet, vnndt hirinne wahrhafftig vberwunden würde, der soll dieseß handtwerckß so lang vnwirdig sein, biß er sich mitt meister vnndt gesellen deßwegen vertragen habe.

47.

Da es sich begebe, daß ein meister vnserß handtwerckß aus der stadt ziehen vnndt sich anderßwo niederlaßen wolte, vnndt in seinem abzuge daß werck nitt bete, daß ihm sein meister Recht iahr vnndt tag möchte vorbehalten sein, derselbe, so er inzwischen wieder käme vnndt hieselbst wohnen vnndt daß handtwerck wider treiben solte, derselbe soll auffß new daß werck gewinnen, alle pflicht vnndt schuldigkeitt leisten vnndt alleß daß thuen, waß er vor diesem gethan vnndt ein ieder iunger meister zu thuen verpflichtet. Bete er aber vmb sein meister Recht, soll es ihm nachgehalten werden lenger aber nicht als iahr vnnd tag.

48.

Ein meister, welcher einen lehriungen annehmen will, der soll ihn über 4 wochen in seinem brodt nitt haben, sondern soll sich also fort beym Eltisten anmelden, vnndt sobalden er versichert, daß der iunge deütsch v. ehrlich geboren, soll er vor dem werck annehmen vnndt verschaffen, daß der iunge seine schuldigkeütt entrichte, nemlich 2 M. in die Lade. eine halbe tonne bier vnndt 5 Pf. wachseß. Also dieß nicht geschicht, soll es der meister selbsten vnerläßlich ablegen, vnndt soll ein ieder lehrknecht 3 iahr zu lehrnen schuldig sein.

49.

Dafern ein lehrknecht seinem meister in den lehriahren entwiche v. über ein monatt Zeütt außen bliebe, nachmahlen aber bey ihme oder einem anderen meister daß handtwerck lehrnen vnndt abermahl üben wolte, derselbe soll alle pflichte, so er vor diesem gethan, inhaltß deß vorhergehenden artikelß abermahl zu thuen vnndt zu leisten schuldig sein.

50.

Ein Bönhaß, so sich sowoll in der stadt, alß auffm lande wolle zu kämmeln vnndt spinnen vnterstunde vnndt darüber ertappet würde, der soll verfallen sein der Ober=Herrschafft 3 gutte M., dem Rathe 3 gutte M., auch dem werk 3 gutte M.

51.

Ein Hosenstricker, welcher auffm lande oder in der stadt zum vorfang des wercks wolle auffzukauffen oder zu spinnen sich vnterstünde, derselbe verbußet der Ober=Herrschafft drey marck, dem Rath 3 M., dem werck 3 M.

52.

Wan iemandt daß werck in der wochen verbotten[1]) lest, soll geben 15 Gr., geschicht aber solchest am Sontag oder Festag gib er 10 Gr., vnndt wan die Elterleüten verbohten laßen vnndt iemandt kombt nicht auff den seger schlag, bußet er 5 Schilling, sendeten ihm aber einen botten nach ihm vnndt er nicht käme, bußet er ein halb pfundt wachß, bliebe er aber auff die andere forderung auß vnndt wolte nicht auß vbermuht nit kommen, verbüßet er 2 Pfund wachß.

53.

Wer vnserß werckß heimlichkeit offenbahret, der verbüßet der Ober=Herrschafft eine M., dem Rath 1 M., dem werck ein M.

Alldieweill wir Prelaten vnndt Thumbherren obgedacht nach woll erwogenen obigen Artikeln in denselben nitt wider dieseß ordtß gewohnheüt besonderß viell mehr, daß alle dieselben zu besserer Policey v. ordnung auch auff vorgedachter vnserer stadt Allenstein vnndt der Tuchmacher Zunfft deselbsten gedeyen angesehen — Alß haben wir dieselben in allen ehren punckten vnndt Clausuln bestethigen, befestigen vnndt bekräfftigen wollen, wie wir dan alle solche Artikel hiemit vndt krafft dieseß befestigen vnndt bekräfftigen thuen, wollen aber iedoch vnß vnndt vnseren nachkümlingen vorbehalten haben alle vnndt iede obige Artikel nach gelegenheüt der Zeutt zu enderen, zuzusetzen, zu minderen vnndt zu mehren v. mittselbigen zu dispensiren.

Vrkundtlich haben wir dieseß mitt vnserem großen Insiegel be= gläubigen wollen.

Gegeben zu Frauenburgk in Generali Capitulo omnium sanctorum die 3 tia Nouembris. Im Jahr Christi 1671.

---

[1]) Durch Boten (Verbotter) vorfordern, entbieten.

№ 30.

1672 Mai 7. Frauenburg. — **Drogisten** contra **Hakenbüdner.** Die Allensteiner Drogisten haben eine Klage gegen die Hakenbüdner angestrengt mit dem Ziel, daß diesen der Verkauf von Drogen verboten werden solle. Dagegen führen die Hakenbüdner an, daß sie seit undenklichen Zeiten diesen Handel betrieben, daß er ihnen nie verboten, vielmehr durch Kapitelbeschluß vom 26. Juni 1668 ausdrücklich zugebilligt sei.

Das Kapitel erkennt diese Gründe der Hakenbüdner an, und da den Hakenbüdnern zu Mehlsack von den Visitatoren dieses Recht zugebilligt und vom Kapitel bestätigt sei, so wird es den Allensteinern ebenfalls zuerkannt. Dieselben dürften Drogen in Viertel-, halben und ganzen Pfunden verkaufen, doch müßten sie diese von den Allensteiner Drogisten beziehen. Falls die Drogisten zu hohe Preise forderten, sollte der Administrator entscheiden. DA: Acta Cap. VIII, 220r.

Decretum inter Aromaticos[1]) et Hakenbudanos Allensteiñ. — In causa inter Herbertum Schnetka et Joannem Schönhof aromaticos Actores[2]) ab vna et Hakenbudanos Allensteiñ. ciutiatis ab altera partibus ad V. C. recurrentes rationes venditionis aromatum, quorum venditionem Actores Hakenbudanis interdici petierunt, allegantes[3]) plebiscitum suae Ciuitatis non permittens iis mercaturam aromatum[4]) excipientibus e contra Hakenbudanis se ab immemorabili tempore, vsu venditionis, aromatum pacifice frui, nec in plebiscito ciuitatis venditionem vllatenus[5]) expresse vel implicite interdictam esse et petentibus se iuxta decretum a PPD Dnis Visitatoribus Melsacci Anno 1668 die 26. Julii in simili materia latum et Capitulariter in Capitulo S. Agapeti approbatum penes venditionem et mercaturam aromatum consueruari.

Venerabile Capitulum vtriusque partis rationibus mature trutinatis[6]) ac viso perlecto et examinato plebiscito, cum nihil de non licita Hakenbudanis venditione aromatum in eadem expressum inveniretur, considerando etiam, quod similium similis ratio esse debeat; idcirco inhaerendo decreto a PP RR DDnis Visitatoribus inter

---

[1]) Aromaticus der Drogenhändler.

[2]) Actor der Kläger.

[3]) allegare sich auf etwas berufen.

[4]) In der Willkür von.

[5]) In irgend einer Hinsicht.

[6]) trutinare (von trutina, das Zünglein an der Wage) = abwägen.

aromaticos et Hakenbudanos Melsaccen̄. vt supra lato et Capitulariter approbato, Hakenbudanos in possessione venditionis aromatum conseruandos esse decreuit, prout eos mediante hac sententia conseruat, ita vt illis inter alias suas merces etiam aromata per minora pondera, nempe per quartas, medias et integras libras[1]) distrahere liceat, cum ea tamen conditione, vt ipsi aromata per maiora pondera accipiunt non aliunde, quam ab aromatariys Allensteinensibus, qui ea illis iusto pretio concedere tenebantur. Casu vero, quo saepedicti Aromatariy vel non venalia haberunt aromata, aut ea maiori quam par est pretio iis obtruderent,[2]) tum Hakenbudani recursum habebunt ad PD Administratorem loci, qui iis aliunde ea comparate prorsus sensu decernet.

№ 31.

1679 Mai 9. Frauenburg. — **Brauordnung.** Allensteiner Bürger bitten das Kapitel um eine **Brauordnung**, da bisher zum Schaden Einzelner die Bürger das Brauen abwechselnd (promiscue) betrieben hätten. Das Kapitel beauftragt die Visitatoren mit der Ausarbeitung einer Brauordnung.

DC: Acta Cap. IX, 161r.

№ 32.

1680 November 14. Frauenburg. — **Mühlenordnung.** Der Administrator von Allenstein wird beauftragt, die dortige Mühlenordnung nach Frauenburg zu schicken, wo sie in gleicher Weise beobachtet werden solle.

DA: Acta Cap. IX, 213.

P. D. Administratori Allenst. committitur, vt ordinationem molendini ibidem factam, Frauenburgum transmittat, hic pariter obseruandam.

№ 33.

1685 August 18. Frauenburg. — Die Rolle der **Müller** des Kammeramts Allenstein soll ins Lateinische übersetzt werden. DA: Acta Cap. X, 9.

№ 34.

1707 Januar 21. Frauenburg. — **Mühle** in Gilbing. — Die Mühle in Gilbing, für die sich lange kein Käufer gefunden hat, wird gegen Lieferung von jährlich 80 Scheffel Weizen, die aber das erste Jahr erlassen werden, verkauft. Der Käufer muß aber die abgebrannte Schneidemühle und die zerstörte Mahlmühle wieder aufbauen, wozu ihm Holz aus den Wäldern des Kapitels geliefert wird. DA: Acta Cap. XIII.

---

[1]) Viertel, halbe und ganze Pfunde.
[2]) obtrudere hineinstoßen, aufdrängen.

№ 35.

1712 Mai 20. Frauenburg. — **Fleischerrolle.** Die Rolle der Allensteiner Fleischerzunft ist durch v. Hatten[1]) und Laszewski[2]) revidiert und es ist festgestellt worden, daß sie „nach Recht und Gewohnheit" übereinstimmt mit denen der anderen Städte der Diözese. Darauf wird sie vom Kapitel durch ein besonderes Dekret bestätigt. DA: Acta Cap. XIII.

№ 36.

1712 Dezember 1. Frauenburg. Abgebrannte **Soyka-Mühle.** — Der Soykamüller im Kammeramt Allenstein und einige abgebrannte Bauern in Santoppen werden der Fürsorge des Allensteiner Administrators empfohlen. DA: Acta Cap.

№ 37.

1713 November 9. Frauenburg. — Gegen die Schwelgerei beim Meisterschmaus. — Das Kapitel hat in Erfahrung gebracht, daß in den Städten die jungen Handwerker, welche zu Meistern geworden sind und die Innungsältesten gezwungen werden, kostspielige Gelage zu veranstalten „in abusum et scandalum", mit Bier und Wein „bis zum Exceß" und ihrer völligen Ausleerung (summa sui exinanitione). Um derartigen Ungehörigkeiten zu begegnen und für den privaten und öffentlichen Nutzen zu sorgen und in Verfolg der alten Kapitelsordnung vom Jahre 1589 und vieler anderer Dekrete wird beschlossen, daß in Zukunft, angefangen von der Veröffentlichung dieses Dekretes diese Handwerks-Novizen und junge Meister bei ihrer Aufnahme in die Zunft den andern Zunftgenossen „in gratiam jucundi ingressus, uti vocant" eine Tonne Bier [essatu . . m unam] „seu unius specie carnis" und gekochtes Rindfleisch und „Zugemüse" mit Käse und Butter, aber an einem Tage geben dürfen, mehr zu geben und zu mehreren Gelagen dürfen die neuen Meister nicht gezwungen werden, auch dürfen sie sie nicht freiwillig geben. Da aber bei diesen Zunftgelagen ein anderer Mißbrauch eingerissen ist, daß sie von dem neuen Meister unter dem Vorwand einer Strafe für Fehler bei dem sogenannten Meisterstück gegen jedes Recht und nur zum Zweck des Saufens (in solum finem perpotandi) Geld und Getränke erpressen, so bestimmt das Kapitel, daß wirkliche Fehler entsprechend dem Handwerk, nicht mehr gefunden werden dürfen als drei und die Strafe für jeden einzelnen nicht 12 Groschen überschreiten darf. Sollten mehr als drei gefunden werden und nach dem Urteil der Meisterschaft (magistratus) beachtenswert sein, dann soll der neue Meister von der Zulassung ausgeschlossen und jede Strafe aufgehoben sein.

Bei **Hochzeiten und Kindtaufen** auf dem Lande dürfen die Kölmer, Schulzen und Bauern[3]) am ersten Tage ein Mahl (prandium), am zweiten

---

[1]) dem früheren } Administrator.
[2]) dem gegenwärtigen } Administrator.
[3]) libertini, sculteti et coloni — die nobiles, Adeligen, bleiben also davon unberührt.

ein Frühstück (jentaculum) für die Auswärtigen geben, bei Leichenbegängnissen aber und andern Zusammenkünften darf nur an einem Tage ein Schmaus gegeben werden.

Wer es wagen sollte, dieser Anordnung des Kapitels zuwider zu handeln — es sei in den Städten oder auf dem Lande — der soll von dem zuständigen Administrator unweigerlich mit Geld- und anderen Strafen (mulitis et poenis) belegt werden.

Diese Anordnung soll in den Kammerämtern und Städten veröffentlicht, auch den Schloßbeamten und städtischen Magistraten möglichst schnell bekannt gemacht werden; die zuwiderhandelnden Zunftältesten und Dorfschulzen sollen zu einer Strafe von 20 Talern herangezogen werden.

DA: Acta Cap. XIII; DA: D 18 (lat. u. deutscher Text).

Actum in Capitulo ad Eccl. Varm.

Demnach ein Hochwürdigstes Capitel aus unterschiedlichen Berichtungen und Beybringen vernommen, welcher Gestalt in ihren Städten die junge Handwerks-Leuthe bey zulassung zum Meister-Recht durch die Ellterleuthe und Ältesten der Gewerke an ihren Mitteln erschöpfet werden, alldieweilen dieselbe Kostbahre Mahlzeiten oder Tractamenta wie auch Bier und Wein überflüssig mit ihrer äußersten ruin und Erleerung anzuschaffen genöthiget und angehalten werden, dahero ein Hochw. Capitel ungebührlichen Dingen zu begegnen, zu des gemeinen oder vielmehr derohalben privaten Nutzens Erforderung nachfolgende der uhralten Capitularischen Ordination de anno 1529 und viele andernn wegen solcher Anordnung außgegangenen Decretis hiedurch und Krafft dieses ordnen und gebieten wollen; damit ins künfftige und zwar anfänglich von der Publication dieser gegenwärtigen Ordination dergleichen junge Handwerksleute oder neue Meister bey ihrer Annehmung oder Zulaßung ins Gewerck zur angenehmen oder lieblichen Einkauff, seinen anderen Gewercks-Brüderen eine Tonne Bier einen Brahten oder einerley Gattung von Fleisch, gekochtes Rindfleisch und letzlich zu genuß mit Butter und Käse allein geben mögen und sollen, und solches nur auff eine Mahlzeit und bloß und allein einmahl an einem und nicht an mehr Tagen, also und dergestalt, daß solche vorgemelte neue Meister nicht mehr zu thuen oder mehr Mahlzeiten anzuschaffen genöthet werden, auch nicht auß ihrem eigenen Belieben und freien Willen ein mehreres darreichen sollen.

Weillen aber unter den gemelten Gewercks-Leuthen noch ein anderer Mißbrauch eingeschlichen, daß nemlich vor denen neuen Meistern

bey Außweisung das Meisterstück unter dem Schein u. praetext der der Straafen vor die Fehler, so in dem Meister=Stück befunden, über die Willigkeit, nach ihrem eigenen Gefallen und Guttdünken bloß um allein zu versauffen, Geld oder Getränke außgepresset werden; dahero, damit dergl. Excessen so niemahlen gelitten werden können, ein Maaß und Mittel gesetzet werde, Ein Hochw. Cptl. ordent u. befehlet, daß in dergl. Meisterstücken eugentliche und warhaftige Fehler, so dem Handwerck gemäß sein, nicht mehr mögen oder sollen erfunden werden, allß drey, von wellchen die Straafe nicht höher alß 12 fl von jedem gesetzet werden soll. Imfall aber mehr alß drey fehler befunden und selbige von dem Magistrat vor merckliche erkandt würden, so soll alle Straaf gäntzlich gehoben und cassiret sein, u. der neue Meister ins Gewerck nicht admittiret werden.

Betreffende die dorffschaften ordnet und befehlet Ein H. Cpt., daß die Frauen, Schultzen und Pauren auff Hoch=Zeiten und Kind=Tauffen den ersten Tag eine Mahlzeit, den andern Tag aber ein Früh=Stück vor die frembde Gäste allein auff die Begräbnusse aber oder die Trauer=Mahlzeiten und anderen Zusammenkünfften einen Tag oder eine Mahlzeit alleine geben mögen und sollen.

Wofern Jemand dieser sowoll unsere Städte alß Dörffer betreffende Ordination zu wieder zuleben sich unterstehen würde, derselbe soll, ohne den von dem Hochwürdigsten Herrn Administratoribus zu erkannten Straaffen mit 20 Rthlr. angesehen und abgestraffet werden.

L. S. Ad mandatum V. Capituli extradidi

Simon Lochowski.

№ 38.

1715 März 16. Frauenburg. — **Papiermühle** in Allenstein. In dem Allensteiner Bezirk soll eine Papiermühle gegründet werden. Der Administrator erhält vom Kapitel Vollmacht, mit dem Müller über die Bedingungen und den Kontrakt zu verhandeln — vorbehaltlich der Genehmigung des Kapitels.

DA: Acta Cap. XIII.

№ 39.

1715 März 16. Frauenburg. — Der Allensteiner **Kürschner** bittet um die Freiheit einer Bank. Das Kapitel versagt sie ob secuturum praejudicium registri mensae.

№ 40.

1715 Juni 15. Frauenburg. — **Mühle** in Allenstein. — Die Rechnungsbücher der Allensteiner Mühle sind von dem Domherrn Treter revidiert worden, besonders bezüglich des Maßweizens (siliginis metretalis).[1]) Für das verflossene Jahr ist das Maß (metreta) nicht festgesetzt. Darüber soll nun der Administrator das weitere feststellen. Dann wird die Frage erörtert, ob die Einkünfte aus dem Maßgetreide in Geld oder in Getreide bestehen sollen. Die Entscheidung darüber wird hinausgeschoben.

Der Administrator teilt gleichzeitig mit, daß für die Mühle in Kurau Eisenzeug nötig sei, die Kosten beliefen sich auf 800 fl. Da aber kein Geld in der Kasse ist, soll der Administrator das Geld vorläufig auslegen.

DA: Acta Cap. XIII.

№ 41.

1716 November 4. Frauenburg. — **Abdecker und Scharfrichter.**[2]) — Hinsichtlich des Abdeckers wird beschlossen, daß derjenige, der in Mehlsack wohnt, zu beiden Kammerämtern Mehlsack und Allenstein gehören soll, doch unter der Bedingung, daß er einen Henkersknecht (subalterum) in Allenstein habe und umgekehrt. Derjenige aber, der neulich vom Allensteiner Magistrat angenommen ist, soll möglichst bald expediret [?][3]) werden.

Um aber für die Zukunft Streitigkeiten mit Bezug auf die Annahme des Abdeckers zu verhindern, wird einmütig beschlossen, daß der Burggraf des Ortes den Abdecker dem Kapitel zur Bestätigung vorstellt.

Da der gerade in Mehlsack befindliche Abdecker den Befehl des Allensteiner Burggrafen nicht nachgekommen ist, wo es sich um die Züchtigung eines Angeklagten[4]) handelt, soll er nach dem Ermessen des Administrators bestraft werden.[5])

DA: Acta Cap. XIV.

---

[1]) oder „Metzgetreides". Jede Mühle hatte das Recht, „eine Metze zu nehmen", d. h. von jedem zu mahlenden Scheffel bekam der Müller eine Metze.

[2]) Carnifex heißt in der infima latinitas der Fleischer, in der klassischen der Scharfrichter. Daß hier nur diese letzte Bedeutung in Frage kommt, geht aus dem 3. Abschnitt hervor. Der Scharfrichter aber war in seinem Zivilverhältnis Abdecker.

[3]) expediatur, also wohl nach Mehlsack.

[4]) in castiganda quadam persona rea: es handelt sich um Prügelstrafe, „Korb", „Kack" und Folter. Das Nähere steht in Band I, (Festschrift) S. 67 f. und Anm.

[5]) Er wurde seines Amtes entsetzt. Vgl. 1717 Jan. 23.

№ 42.

1716 November 6. Frauenburg. — Der **Papiermüller** in Wadang stellt dem Kapitel vor, daß er mit seiner Familie in diesem Jahre großen Schaden gehabt habe, daß das Haus nicht fertig sei und die Werkzeuge fehlten. Deshalb habe er große Ausgaben gehabt und sei infolgedessen nicht imstande, die Zahlung zu leisten, zu der er kontraktlich verpflichtet sei und bitte um Erlaß. — Das Kapitel bewilligt ihm 100 Gulden unter Vorbehalt eines Restes (salvo quodam residuo), für das laufende und kommende Jahr ganz. DA: Acta Cap. XIV.

Den Aalfang bei derselben Mühle soll der Administrator von Allenstein ausbessern lassen.

№ 43.

1717 Januar 23. Frauenburg. — **Scharfrichter (Abdecker).** — Die ganze Stadt Allenstein bittet das Kapitel inständigst, ihr den gegenwärtigen Abdecker, der mit Rücksicht auf seinen Lebenswandel und auf seine Kunst, Krankheiten zu heilen, das höchste Lob verdiene, zu belassen.

Das Kapitel antwortet, daß es bei dem früheren Beschluß bleibe[1]), wonach der Abdecker wegen Ungehorsams von dem Administrator bestraft werden sollte.

1717 März 10. Frauenburg. — Der Magistrat hat sich aber dabei nicht beruhigt, und so kommt die Sache nochmals im Kapitel zur Sprache, wobei auch erwähnt wird, daß der Abdecker mit seiner ganzen Familie Konvertiten seien. Zunächst zieht das Kapitel in Erwägung, daß in Mehlsack schon ein Abdecker stationiert sei, der nicht entfernt werden könne und außerdem nach altem Brauch auch von den Allensteinern in Anspruch genommen werde, also sei ein zweiter überflüssig. Da aber der Allensteiner ein Konvertit sei und seine Entfernung und der Aufenthalt im Herzogtum[2]) leicht einen Rückfall zur Folge haben könne, so müsse man ihn halten, und der Administrator von Mehlsack erbietet sich, mit dem Allensteiner Administrator die Sache weiter zu verhandeln. DA: Acta Cap. XIV.

№ 44.

1717 Januar 23. Frauenburg. — Der **Papiermüller** in Wadang erhält die Erlaubnis, Bienen zu halten, aber zur Hälfte mit dem Kapital oder gegen eine bestimmte Abgabe. Ferner soll der Administrator für die Fortführung des Speicherbaues nach Maßgabe des Kontraktes sorgen. Auf seine Bitte, daß der an der Mühle liegende Krug des Edlen Grzymata

[1]) 1716 Nov. 4.

[2]) Es heißt noch immer „Prussia Ducalis" trotz des 18. Januar 1701.

wegen der Feuersgefahr[1]) für die Mühle entfernt werde, wird der Administrator beauftragt, die Sache in die Wege zu leiten, jedoch ohne den Edlen zu schädigen. DA: Acta Cap. XIV.

№ 45.

1723 August 24. Frauenburg. — Wiederherstellung der verletzten Standesehre der **Barbiere.**

Nachdem die ehrbaren (honesti Balneatores) Bader dem Hochw. Kapitel in schuldiger Ehrfurcht auseinandergesetzt haben, desgleichen auch die Einwohner und Bürger der genannten[2]) Städte, daß in den meisten Rollen oder Privilegien ihrer Mitbürger, der Fleischer, ein Artikel oder mehrere Artikel, Klauseln und Punkte enthalten sind, die ihrer Ehrbarkeit (honestati) und ihrem guten Ruf widerstreben und geradezu ungerecht sind, besonders daß es den Fleischern nicht erlaubt ist, Großvieh und Kleinvieh zu Fleisch von den Badern einzukaufen und dieses . . . . . [3]) nicht ohne offenkundige Verletzung eines ehrbaren Menschen hineingekommen und bisher geblieben ist und nachdem die Bader deshalb gebeten haben, ihrem guten Namen und Ruf in dieser Beziehung durch ein zweckmäßiges Mittel zu Hilfe zu kommen und so für sie zu sorgen – so hat das Hochw. Kapitel die Rollen der Fleischer gelesen und gehört (? lectis, auditisque Laniorum Rollis) und von der Wahrheit der von den Bittstellern gemachten Ausstellungen aus diesen (den Rollen) selbst sich überzeugt, dann auch die Privilegien durchgesehen: das Wydzgianische vom 16. November 1671 und das Potouanische vom 3. Februar 1723, die ihnen von den Bittstellern vorgezeigt wurden, wodurch diese Punkte in den Rollen der Fleischer, die dem Ruf der Bader schädigen, in dem Bischöflichen Amtsbereich gänzlich unterdrückt und ausgemerzt werden.

In dem Bestreben, also auch in den Städten des Kapitelgebietes für Reinheit (integritas) der Ehre besagter Bader zu sorgen, wird diese Bestimmung in der Rolle der Fleischer gestrichen.[4]) Den Badern wird also

---

[1]) Die Feuersgefahr bestand darin, daß der Krug mit Stroh gedeckt war, aber nebenbei zur Aufnahme von Flachs, Heu und Stroh diente. Am 10. März desselben Jahres beschloß das Kapitel, dies feuergefährliche Haus abzubrechen und in größerer Entfernung von der Papiermühle aufzubauen.

[2]) In der hier weggelassenen Eingangsformel, die an die „ansehnlichen Bürgermeister, Ratsherren und Magistrate der Amtsbezirke und Städte des Kapitels" gerichtet ist.

[3]) Die hier ausgelassenen Worte: fictitio quodam contextu et antiqvissimi erroris discrimine zu übersetzen, überlasse ich dem Scharfsinn der Leser unter Hinweis auf das Vorwort zu Teil I dieses Bandes. Belustigende Beispiele von diesem „Töpferlatein" führt Lothar Weber, „Preußen vor 500 Jahren" Seite 314 Anm. 2 an.

[4]) Als weiteres Beispiel für die unübersetzbare Schwülstigkeit des lateinischen Kanzleistils gebe ich die hier ausgelassenen Worte hier wieder: honestatis publicae

gestattet, Rinder und Kleinvieh an die Fleischer zu verkaufen und letzteren, sie von ihnen zu kaufen und es wird eine Strafe von 50 Talern für diejenigen ausgesetzt, die dem entgegen handeln und entweder zufällig die gegenwärtige Bestimmung verletzen oder absichtlich ihren Wortlaut brechen (aut tenorem infringere praesumpserint). DA: Acta Cap. XV.

№ 46.

1727 November 8. Frauenburg. — Die **Kürschnermeister** in Allenstein erklären, daß sie wegen der allzu großen Vermehrung ihrer Zahl über die in ihrer Rolle angegebene Zahl hinaus, wie sie jetzt existiert, verarmen müssen und bitten deshalb, um Beibehaltung der Bestimmungen ihrer Rolle.[1])

Das Kapitel erkennt zunächst die Rechtmäßigkeit der Rollen an und beschließt, daß die neuen Meister bleiben ohne weitere Zulassung anderer bis sie auf die in den Rollen angegebene Zahl reduziert sind. Es soll dafür gesorgt werden, daß zunächst keine neuen Meister und Freibänke zugelassen werden.

№ 47.

1730 November 9. Frauenburg. — Der Administrator meldet, daß in der Stadt Allenstein ein junger **Gerber** (corarius) aus Rosenau, der für sein Gewerbe sehr gut qualifiziert sei, sich befinde, so daß er bei der Seltenheit von Leuten, die sich in dieser Gegend mit der Reinigung und Verarbeitung von Leder abgeben, hier durchaus nützlich und notwendig sei und gehalten werden müsse, sei ungeachtet des Widerspruchs der Schuhmacher des Ortes, die damit eine Verletzung ihrer Rolle erblicken.

Das Kapitel beschließt in Anbetracht der Nützlichkeit dieses Gewerbes für das ganze Gebiet, daß er unter allen Umständen gehalten werden müsse und daß die Meisterschaft seines Gewerkes bemüht sein solle, das nötige Leder

---

demnitati honorisque et famae nec non boni nominis integritati consulere cupiendo, articulos et clausulas tam et puncta quaecunque superius memorata et in Rolli laniorum cum qualicunque nota et injuria Balneatorum, circa vetitam quasi emptionem bonum et aliorum pecorum per laniores a Balneatoribus faciendam expressa de certa scientia et plenitudine Potestatis et auctoritatis Suae prorsus et absolute praesentium Literarum uigore supprimenda, tollenda et mortificanda duxit, quemadmodum supprimit, tollit et mortificat ac pro taliter suppressis et mortificatis declarat et si vnquam in Rollis Lanionum extiterint-ita qvod in futurum nullo modo observari aut attendi debeant neque possint . . .

[1]) Das ist, wenn mich die an anderer Stelle erwähnte Divinationsgabe nicht im Stich gelassen hat, der Sinn dieser Stelle. Die Leser mögen entscheiden:

Pelliones Allensteinenses per Supplicem libellum exponunt, qualiter ipsi ex auge minia [so steht's deutlich da!] Magistrorum iam in altero tanto, ultra numerum in Rollis expressum admissorum et actu existentium, se nullo modo sustentare valeant et conseqventer extreme depauperentur, petuntque propterea, penes Rollas earumque articulis conservari.

zusammenzukaufen et molam coriariam cum Sutoribus per turnum habere, eaque libere uti valeat, de Auctoritate sua suprema facultatem concedit et impertitur, non attenta Contradictione sutorum iste hic, eorumque Rollis aut aliis Constitutionibus in Contrarium quocunque modo obstantibus; super quibus omnibus et illorum articulis ac punctis pro hac vice in toto dispensat, nec non defectus literarum ejusdem Coriarii sine studii sine Natalium interveniendo implet. Commitur Rev. D. Adm. proponenti, quatenus praesentem tenorem exsequi et hunc: ipsum coriaririum conservari, ipsius manumissionis respectum haberi an sub paenis aut mulctis effectiue contrauenientes extendis ab iisdem exigendis, ab omni impetitione circa praemissa manuteneri faciat.

№ 48.

1734 März 27. Frauenburg. — **Fischereizins.** Der Allensteiner Burggraf hat sich bei seinem Administrator darüber beklagt, daß die Bauern des Kammeramtes Allenstein den Fischereizins noch nicht bezahlt haben, ebensowenig die Grundsteuer und fragt an, was er tun solle? Das Kapitel bestimmt, daß Zins und Steuer von den Zahlungsfähigen eingezogen, daß aber auf die Armen Rücksicht genommen werden soll.

№ 49.

1734 Juni 23. Frauenburg. — Die **Papiermühle** in Wadang bei Allenstein soll einen dritten Gang (meatum!) bekommen, dafür soll der Müller einen Jahreszins im Betrage von 700 Gulden bezahlen, während er bisher nur 500 fl. gezahlt hat. Außerdem soll er den einzelnen Domherren ein Ries Schreibpapier liefern.

1734 September 6. — Der Papiermüller erklärt sich bereit, das dritte Rad einzurichten, wenn ihm das Material und die Kosten bewilligt werden. Es geschieht, doch soll er die 700 fl. bezahlen.

1736 September 4. — Das Rad bringt jährlich 200 Gulden ein. Die Kosten betrugen 667 fl. 19 Gr.

1736 September 12. — Der Müller gibt jährlich 70 Scheffel Weizen. Die Mühle ist aber zweimal abgebrannt am 31. August 1734 und am 16. Juli 1736.

R. Cap. considerando Rollas eiusmodi legales esse; adeque Supplicantium petitis, tanqvam ratione in parte congruis annuendum censuit, decreuitque: Ut moderni Magistri, qvicumque si ad praesens sunt, sive ulteriori aliorum admissione, conseruentur; donec percessum aut decessum ad Numerum in Rollis expressum deuentum fuerit: Quo facto nunc pro tunc cautum omnino voluit, ne superumerarii Magistri Pelliones, neue Banci gratiales, fauore ipsorum amplius admittantur, concedantur ne, reposito quocunque motiuo in contrarium.

№ 50.

1734 Oktober 2. Frauenburg. — Die **Schuhmacher-Innung** bittet um Anweisung einer Herberge. Das Kapitel trägt dem Administrator auf, die Rollen der Schuhmacher nachzusehen und, wenn nichts entgegensteht, ihr Gesuch zu bewilligen.

№ 51.

1734 Dezember 17. Frauenburg. — **Schuhmacher-Rolle.**

DA: Fol. H., fol. 166—69.

Rollae Novae Sutorum Sodalium Allenstein, cum facultate erigendi ibidem Hospicium vulgo Herberge extradita, ut infra.[1])

Wir Prelaten und Thumherren alß sämtl. Capitul des Hohen Stiffts Ermeland: Thuen kundt und fügen hiemit jedermänniglich, so daran gelegen zu wissen: welcher gestalt die Erbare Elterleute und Alt-Gesellen derer Schumacher unserer Capitularischen Stadt Allenstein Uns gebührend vortragen laßen, wie es zu dasigen Erbarn Schuster-Gewercks mehrerm Auffnehmen und Besten gereichen würde, wen in gedachter Stadt Allenstein, so wie in anderen Städten, eine Schuhmacher-gesellen-Herberge u. Brüderschafft angeleget und errichtet werden möchte. Diesem nach gedachte Erbahre Älter-Leute u. Alt-Gesellen zugleich unter-thänigste Ansuchung gethan, daß Wir zu Anlegung und Errichtung sothaner Herrberge und Brüderschafft nicht allein unsere Höchste Ein-willigung zu erteilen, sondern auch gewiße Articul und Satzungen, so von allen u. jeden in besagter Stadt ankommenden, daselbst befindlichen, in die Brüderschafft tretenden, und die Herberge besuchenden Schuhmacher-Gesellen, zum allgemeinen Nutzen unverbrüchlich beobachtet, und aus-geübet werden sollen und müßen, nachzugeben, und aus Oberherrl. Gewalt gnädigst zu confirmiren geruhen möchten. Solche Articul aber lauten wie folget:

1. Es mögen die Gesellen sämtl. eine Herberge nach ihrem Be-lieben suchen und stiften, wo sie wollen, dennoch aber mit Consens des Ehrb. Herrn Bürger Meisters.

2. Wen ein Gesell des Schuhmacher Handtwercks nach Allenstein gereiset komt, soll derselbe nirgend anders wo einkehren, alß auff der verordneten Herberge.

---

[1]) Neue Rolle der Schuhmachergesellen in Allenstein mit der Genehmigung zur Errichtung eines Hospizes, vulgo „Herberge".

3. Es sollen zwey Meister und zwey gesellen einhellig erwählet werden, welchen die Gesellen sämtlich und ein jeder insonderheit gehorsam seyn sollen und wollen. Und diese erwehlte sollen der Gesellen Bestes zu Befördern und sie zu schützen sich befleißigen. Gedachte zwey Meister einieder[1]) zwey Jahr bey diesem Ambt, die Gesellen aber (deren einer ein Einzügling, wofern man einen haben kan, und der ander ein frembder seyn soll) ein jeder 2 Quartahl verbleiben.

4. Es sollen die Gesellen alle sämtlich zwey Kertzen alhier in der Pfarr-Kirchen halten dem allerhöchsten Gott zu Ehren und zu Erhaltung der Lichter soll ein jeder zu 4 Zeiten im jahr, alß am Sontage vor Palmarum, vierzehn tage vor Joannis Bapt: 14 tage vor Michaelis und 14 Tage vor Weyhnachten jedes mal 2 gr. wachs-Geld geben, bey 1/2 Pfund Wachs Straffe und soll dergleichen Straff-Wachs dazu gewendet werden, wohin es die Ältisten erkennen nöthig zu seyn zu Stärkung der Gesellschafft.

5. Den Sontag nach St. Jacobi[2]) sollen die Gesellen sämbtlich nach der Vesper der Vigilien und des folgenden Montags dem Ambt der h. Messe fleißig beywohnen u. vor die Abgestorbene Bruder andächtig bethen, bey 1 Pfund wachs straffe.

6. An den H. fron-Leichnams-Tage sollen sie alle zusammen kommen und Gott zu Ehren ordentl. in der Procession bey ihren Kertzen gehen bei 1/2 Pfund Wachs Straffe.

7. Denen Gesellen, so die Kertzen am H. fron-Leichnambs-Tage tragen, sollen aus der Büchse einem jegli. 3 Gr. zu einiger Erkentlichkeit für ihre Arbeit gegeben werden.

8. Es soll kein Gesell der alhier in Arbeit stehet, am Sontage u. Heil. Tag vor verrichtetem Ambt der H. Messe an Brandt Wein oder Bier sich betrinken, bey 1/2 Pf. Wachs Straffe.

9. Es soll kein Gesell am Heil. Abend über 9 Uhr in der Herberge trincken bey 1/2 Pf. wachs Straffe.

10. Niemand soll in der Gesellen Zusammenkunft Gott den Allerhöchsten, die H. Jungfr. Mariam, noch irgend einen Heiligen lästern oder verunehren Bey gesetzlicher Straffe des Ordentl. Gerichts, imgleichen soll man sich des leichtsinnigen Fluchens und Schnorrens enthalten bey Straffe 1 Pf. Wachs, halb der Kirchen und halb der Gesellschaft zu erlegen.

[1]) ein jeder.
[2]) d. 25. Juli.

11. Die Gesellen der Schumacher zu Allenstein sollen verbunden seyn, zweymahl im Jahr, wie es des Landes Gebrauch ist, die gewöhnliche Wanders-Zeit zu halten und zwar stets auffs fest des Heil. Johannis des Täuffers, zum andern mahl auff Weynachten, bey diesen Wanders-Zeiten sollen die Gesellen die Aufflegung doppelt erlegen.

12. Es sollen die Gesellen des Schumacher Handwerks alle Wochen eine Aufflegung oder Vierchen halten und bey solcher Aufflegung ein jeder 6 Groschen zu Erhaltung der Lade bezahlen.

13. Es sollen die Gesellen solche Aufflegung und Wanders Zeit auff der Herberge halten, wobey billiger Mahle 2 Vorsteher aus dem Gewerck, 2 Alt-Gesellen, 1 Schäffer u. 1 Jungster von den Gesellen allemahl zugegen seyn soll. Und diese Persohnen, alß Alt-Geselle und Schäffer, sollen sich gebührlich verhalten, solten dieselben einigen Fehler begehen, u. an ihnen was strafbahres befunden werden, so sollen sie mit doppelter Straffe angesehen werden.

14. Die Gesellen, welche von den Ältesten zu Schäffern erkohren werden, sollen dieses Ambt unweigerlich auff sich nehmen u. treulich verwalten bey willkührlicher Straffe der Bruderschafft.

15. Niemand soll sich mit flüssigem Trincken beladen oder sonsten einiger Weise sich ungebührlich verhalten, da auch einer einen oder mehr Gäste mit sich bringen wolte, der bringe friedsahme und keine hendelsüchtige mit, bey willkührlicher[1]) Straffe.

16. In den gewöhnlichen Zusammenkünfften soll niemand einiges Gewehr bey sich führen, geschiehet solches ungefehr, soll derjenige mit 2 Pf. Wachs, geschiehet aber freventlich, soll der Verbrecher mit 3 Pf. Wachs gestrafft werden oder nach Erkäntnis der Brüder.

17. Wenn ein Gesell auf Arbeit komt, soll er sich durch den Altgesellen Arbeit schauen lassen, wird ihm Arbeit gegeben, soll Er sich eben durch bemeldten Alt-Gesellen einbringen laßen u. mit allem vorlieb nehmen, was ihm von dem Meister bey diesem Einbringen vorgetragen wird.

18. Ehe und bevor aber ein solcher Gesell in Arbeit tritt, soll Er seinen Namen absagen, u. ins Gesellen Buch schreiben laßen, damit man wißen und erfahren möge, ob er sein Handwerck bey einem rechten Meister erlernt habe, wobey er 3 Gr. schreib-Geld erlegen soll.

---

[1]) d. h. Strafe der Willkür. Vgl. die Willkür von 1568 im ersten Urkundenband, Seite 48, Cap. 46.

19. Ein jeder Gesell soll sich treu, ehrlich u. redlich in seiner Handtwercks-Stelle verhalten, auch aus seines Meisters Hause nichts böses nachreden. Solte dergleichen geschehen und er mit einem oder mehr zeugen deßen überwiesen wurde, soll er büßen 3 M.

20. Ein jeder Gesell soll vorlieb nehmen u. zufrieden seyn mit Essen u. Trincken so es ihm Gott bescheret u. ihm von seinem Meister auffgetragen wird, auch solches nicht verachten oder bereden, weder in Gegenwart des Meisters, noch in frembden Häusern in seiner Abwesenheit. Wer hierwieder handelt, soll gleichfalls mit 3 M. bestraffet werden.

21. Es soll kein Gesell Montag halten, wenn ein Feyertag in derselben woche einfält, sondern er soll umb 8 Uhr des morgens sich auff der Werkstäte einfinden u. arbeiten. Geschiehet solches nicht, so soll ein solcher gesell vor jeden Tag 15 Groschen der Gesellen Lade zum besten geben u. büßen.

22. Es soll kein Gesell sich unterstehen, über die Gaßen oder Rinnstein zu treten ohne Rock, Halstuch u. Handschue, bey 3 Gr. Straff den Armen zum besten.

23. Solte jemand von den Gesellen uns. Handt-Werks mit Krankheit heimgesuchet werden, soll demselben eine Ruhe-Stäte auff der Herberge in den Betten der Bruderschafft vergönnet werden, solte aber die Krankheit gefährlich seyn, so sollen die Gesellen des Nachts den Kranken einer nach dem andern bewachen. Die nothwendige Verpflegung soll aus der Gesellen Lade angeschaffet u. bezahlet werden, wofern der Kranke selbst nichts im Vermögen hat. Wann aber der Kranke zur vorigen Gesundheit gelangen u. wieder arbeiten würde, soll er verbunden seyn, den Brüdern die Helffte der aufgegangenen Unkosten zu erstatten.

24. Wenn ein Gesell dieses Zeitliche gesegnen u. sterben möchte, sollen die Gesellen alle insgesamt aus Christl. Liebe der Leiche folgen u. mit Beytragung der Bruderschaffts-Kerzen dem Begängnis beywohnen, so auch die Erb-Meister u. Meister-Frauen.

25. Wer nicht komt auff die Zeit u. Stunde, wenn die Ältesten verbotten[1]) laßen, der verbüßet 3 Gr.

26. Es soll sich kein Gesell unterstehen, in oder außerhalb der Stadt an ungebührlichen Örtern zum Ärgernis anderer u. seiner Verkleinerung mit Jungen, Karten, Kegel u. dergleichen andern Spiel zu üben, es sey ohne oder umb Geld. Wer hierwieder handelt, soll 1 Pf wachs straffe geben.

[1]) Verbotten = durch Boten vorfordern, entbieten. Der damit Beauftragte heißt Verbotter — nur bei den Gewerken gebräuchlich. Vgl. S. 37.

27. Ein Gesell der sothanes ungebührl. Spielen bemerket u. siehet, aber den Ältesten nicht angibt, der soll mit dem Verbrecher in gleiche Straffe verfallen seyn.

28. Ein jung-Gesell, der in die Bruderschafft eintritt, soll verbunden seyn, ein klein Geschenk nach Vermögen zu geben, u. solange des Jüngsten Pflicht thun, bis ein ander ihn ablöset.

29. Es soll kein Gesell eines andern Schwein berauffen, bei 1 Gr. Straffe.

30. Welcher Gesell eine Nacht außerhalb seines Meisters Hause bleibet ohne ehrhaffte Ursach, der verbüßet 1 halb Pf. Wachs, er bewiese dan, daß er bey einem ehrlichen frommen Biedermann gewesen.

31. Wäre ein Gesell einem Meister etwas schuldig, oder auch der Bruder Lade, imgleichen auff der Herberge mit einiger Schuld verhafftet blieben, u. würde dergestalt von hier abreisen oder auch stillschweigend durchgehen, derselbe soll bey den ersten 2 Vierchen gewöhnlich geruffen werden; stellet er sich bei der dritten Vierchen nicht oder machet indessen seiner hinterlassenen Schuld wegen keine Richtigkeit, so soll demselben nachgeschrieben werden, oder auch sein Nahme ins schwarze Buch gezeichnet werden.

32. Wenn ein Gesell bey einem Meister ordentl. Weise in Arbeit tritt, so mag er von selbigem nicht eher, alß bis zur ordentlichen Wanderszeit scheiden und zu einem andern Meister gehen, es wäre denn, daß er gäntzlich aus der Stadt reisen und an einen andern Ort sich begeben wolle. Hierinn soll dennoch die landübliche Gewohnheit acht genommen werden.

33. Wann die Gesellen verbottet werden, sollen sie in aller freundlichkeit angesprochen werden. Wer hierinnen dem andern zu Hader oder Zank Ursach gibt, soll 1 Pf. Wachs zur Straffe erlegen.

34. Da sich ein Gesell mit Ungehorsam gegen Meister und Gesellen in Erlegung der Straffe, die ihm von den Ältesten billig zuerkannt werde, freventlich wiedersetzen würde, den soll man durch gerichtliche Zwangs Mittel zum Gehorsam bringen.

35. Es soll kein Gesell auff dem Lande oder in den Dörffern arbeiten, welcher nun solches gethan und wolte hernach hier in der Stadt zur Arbeit gesetzet werden, der soll den Gesellen 1 halbe tonne bier oder auch nach Erkäntnis der Ältisten zur Straffe geben.

36. Zank und Hader ohne Ehren rührige Bezüchtigung und leichte Schlägereyen können von den Ältesten der Brüderschafft entschieden u. nach befinden bestraffet werden. Allein grobe injurien und Schmähworte imgleichen Schlägereyen mit starkem Haar-rauffen und schädliche Würffe bis auff blau und Blut, soll der beleidigte Theil dem ordentlichen Richter gebührend klagen, u. mag solche fälle die Bruderschafft nicht schlichten noch urtheilen, sondern der Wirth oder Vater der Herberge soll nebst den Alt-Gesellen verbunden seyn, sothane Excessen dem ordentl. Gericht zu melden u. anzugeben bey 3 M. Buße unabläßig zu erlegen.

37. Solte ein Gesell gegen einen Alt-Gesellen sich sträfflich vorgreiffen, der soll nach befinden mit doppelter Buße beleget werden.

38. Welcher Gesell nun alhier arbeiten will, der soll alle unsere Articull u. gute Gewohnheit annehmen und mit halten, thut er des nicht, so soll er alhier in der Arbeit nicht gelitten werden.

Und da Wir Prelaten u. Thum-Herren alß sämtl. Capitul dieses Stiffts Ermeland befunden und erkandt, daß obbeschriebene Articul u. Satzungen in keinem Stück weder den Gesetzen dieses Landes, noch dem gemeinen Nutzen gemeldeter unserer Stadt Allenstein entgegen und zuwiedern sind, vielmehr zur Ehre Gottes um Auffnahme und besten des Erbaren Schumacher Gewercks daselbst und zum guten Wandel sothaner Handwercksgesellen gereichen — alß haben Wir nachzugeben u. zu bestätigen vor gut erachtet, Wie Wir dann hiemit und in Straff dieses nicht allein unsere höchste Einwilligung und Erlaubnis ertheilen, daß in mehrgedachter unser Capitularischen Stadt Allenstein eine Schumacher-Gesellen-Herberge u. Brüderschafft erbethener maßen angeleget und errichtet werden möge u. könne, sondern auch zu dem Ende oben beschriebene Articul für gemeine Gesellen Willkühr und Rolle würden ausgeben und aus Ober-Herrl. Gewalt in allen ihren Clausuln bekräfftigen und bestätigen. Befehlen auch daß künfftiger Zeit alle und jede sothaner Gesellen-Herberge und Brüderschafft genossene nach oben auffgesetzten Articuln und Satzungen sich gäntzlich richten und denenselben gemäß bey angesetzten Straffen sich verhalten sollen. Wollen Uns dennoch und Unsere Nachfolgern aus führender Obrigkeitlicher Macht vorbehalten haben, diesen Articuls-Brieff nach Gelegenheit und Enderung der Zeit, Sachen und Persohnen, gemäß Unserem und Unserer Nachfolger Wohlmeinen und nach Erheisch gemeiner Wohlfahrt zu vermehren, zu vermindern, zu ändern und darin zu dispensiren etc.

Deßen allen zu mehrerer Urkundt haben Wir gegenwärtigen Concessions= und Articuls=Brieff mit eigenhändiger Unterschrifft unseres Herrn Cantzlers und Beydrückung des größeren Capitularischen Insiegels corroboriren laßen.

So geschehen und Gegeben in Allgemeiner Capitularischer Versammlung bey unserer Cathedral=Kirchen zu Frauenburg d. 17. December 1734.

L. S. Maj.

Adalbertus Grzymala
Custos Canonicus Warmiensis
et Cancellarius mpp.

Anno, mense, die, quibus supra retro scriptas Rollas ex Mandato extradidi.

Jacobus Siegfried,
Not. publ. Apost. et Vbi.
Capituli Warm. Secretarius.

№ 52.

1743 März 1. Frauenburg. — Der **Goldschmied** in Allenstein erhält den Auftrag, das neue Reliquiarium für die Reliquien des St. Johannes Nepomuck „in forma Pacifilis a Celsissimo olim Episcopo Szembeck huic Ecclesiae relicti“ auf Kosten der Kirche herzustellen und schleunigst zu vollenden.

Bei derselben Gelegenheit wird vorgezeigt die neue goldene Statue des heiligen Florian von demselben Allensteiner Goldschmied aus dem Szembeckschen Legat hergestellt, welche der Kustodie des Domes übergeben und seinem Inventar einverleibt werden soll mit der Maßgabe, daß eine hölzerne Basis für diese Statue hergestellt werden soll nach dem Muster der Basis der goldenen Statue des heiligen Andreas. Vergoldete Ornamente aus Silber wird der Kupferschmied aus Braunsberg der Statue anfügen auf Kosten der Kustodie.

1744 März 26. Frauenburg. — Dem Allensteiner **Goldschmied** werden für die goldene Statue des heiligen Florian außer den 300 Gulden, die ihm von dem Sekretär schon ausgezahlt sind, noch 50 Gulden aus der Schatulle des Bischofs bewilligt.

DA: Acta Cap. XVII.

№ 53.

1744 Juli 3. Frauenburg. — Der Wasserbauinspektor (Generalis Inspector aquarum) erhält für seine Revisionen im Kammeramt Allenstein, insbesondere der Papiermühle in Wadang, 40 Gulden.

№ 54.

1750 September 2. Frauenburg. — Verpachtung der **Fischerei.** — Der Administrator von Allenstein trägt vor, daß Friedrich Bratke, Pächter der Winterfischerei in den Seen des Kammeramtes Allenstein, gebeten hat, ihm die Pacht dieser Fischerei, nach Ablauf eines Jahres von dem ersten Triennium für weitere drei oder sechs Jahre die Pacht zu verlängern und ihm auch zugleich die Sommerfischerei und zwar auch für die Bäche und Flüsse zu gestatten.

Das Kapitel beschließt wegen des außerordentlichen Vorteils aus einer solchen Pacht für seine Tafel, den Kontrakt über die Winterfischerei auf weitere drei Jahre zu bewilligen und trägt dem Administrator auf, nach seinem Gutdünken zum Besten der Tafel des Kapitels auch die erbetene Sommerfischerei zu bewilligen, doch soll dem Kontrakt die Klausel hinzugefügt werden, daß der Pächter ein Fäßchen mit eingesalzenen Hechten für die Domherren auf das Allensteiner Schloß zu liefern verpflichtet sei, für das der richtige Preis gezahlt werden soll. DA: Acta Cap. XVII.

№ 55.

1751 März 17. Frauenburg. — **Apotheke** in Allenstein. — Im Kapitel wird verlesen eine Denkschrift des Apothekers Johannes Zimmermann, der sich nach Allenstein begeben will und um die Konzession für die Errichtung einer Apotheke unter gewissen Voraussetzungen bittet. Das Kapitel beschließt, ihm folgende Zugeständnisse zu machen:

1. Daß er der einzige Apotheker sei.
2. Die einheimischen Kuren ihm allein überlassen werden (curae internae ipsi soli concedantur).
3. Den Chirurgen einheimische Praxis (curae internae) verboten werde.
4. Hausierer (circum foranei) nur mit seiner Einwilligung vom Magistrat zugelassen werden.
5. Daß er die Apotheke nicht verkaufen dürfe.
6. Die Ausstellung von medicinae Hallionenses venales ihm allein zustehe.

1751 April 6. Frauenburg. — Die Konzession wird erteilt. DA: Acta Cap.

№ 56.

1752 Januar 24. Frauenburg. — **Brennerei**-Ordnung in Allenstein. Magistrat und Gemeinde von Allenstein beklagen sich über den Bürgermeister Thell und den Ratsherrn Chmielewski, welche direkt den ärmeren Bürgern den Unterhalt schmälern, weil sie für die Schnapsdestillation — die viel zu umfangreich und ausgedehnt sei — sachkunde Männer einstellen und so schon durch den bloßen Ruf dieser Leute die Käufer anziehen, so daß die anderen Bürger, welche das Geschäft mit ihren Mägden betreiben, ihren ebenso guten Branntwein, wenn nicht gar besseren, schwer los werden können und infolge des geringen Gewinnes verarmen.

Das Kapitel will für die Ärmeren in derselben Weise sorgen wie für die Wohlhabenderen, weil gleiche Lasten gleiche Vorteile heischen und das Gemeinwohl mehr berücksichtigt werden muß als der Privatgewinn, und beschließt deshalb, daß es hier so gehandhabt werden solle wie seit der ältesten Zeit in der Bierbrauerei, die doch einen Teil des Unterhalts der Bürger ausmacht: der Besitzer eines ganzen Hauses darf von 3 Last Getreide Schnaps brennen, der eines halben Hauses von 1½ Last. Wer mehr brennen will, muß nach einer von dem Magistrat festzusetzenden Taxe jährlich eine dem Überschuß entsprechende „Anerkennung" zahlen, unbeschadet des Änderungsrechtes des Kapitels.

№ 57.

1754 November 13. Frauenburg. — Die **Kupferschmiede** beklagen sich beim Kapitel, daß

1. ein Elbinger Kupferschmied eine Niederlage in Allenstein habe und außerhalb der Markttage verkaufe.
2. Daß die Auswärtgen altes Kupfer aus der Provinz ausführten.
3. Die preußischen Kupferschmiede, welche von den Märkten zurückkehren, stellen beim Durchzug durch Ermland ihre Waren zum Verkauf.

Antworten:

ad. 1. Die Verkäufer sollen, wenn sie gefaßt werden, bestraft und die Waren verkauft werden.

ad. 3 u. 4. Dieser Punkt wird der Wachsamkeit des Burggrafen empfohlen.

№ 58.

1754 November 16. Frauenburg. — Die **Schmiede** in Allenstein bitten um die Erlaubnis, Eisen verkaufen zu dürfen. Die Interpellatoren innerhalb einer Meile von der Stadt sollen gezwungen werden, Meister zu werden, die darüber hinaus Wohnenden sollen jährlich 12 Gr. zahlen. Die auswärtigen Meister, welche auf die Märkte kommen, sollen Entschädigung zahlen. Die **Schlosser** sollen in ihrer eigenen Innung die Meisterschaft erlangen. Ihre Zahl soll reduziert werden.

Die Entscheidung wird dem Administrator anheim gegeben.

№ 59.

1757 März 22. Frauenburg. — **Papiermühle in Wadang.** — Der Administrator von Allenstein hat mit dem Papiermüller in Wadang einen Kontrakt abgeschlossen, wonach der Papiermüller jährlich 50 Gulden mehr zahlen soll. Dafür soll er jährlich 8 Viertel Holz aus den Allensteiner Kapitelswäldern angewiesen erhalten. Der Kontrakt wird vom Kapitel bestätigt.

DA: Acta Cap. XVIII.

№ 60.

1757 Oktober 26. Frauenburg. — Gewerkschaftssteuern. — Die Innungen der **Töpfer, Drechsler** und **Korbflechter** in Allenstein sind von dem Administrator aufgefordert worden, die seit vielen Jahren rückständigen Zahlungen „pro annuo labore et peregrinatione" zu leisten. Sie haben um Erlaß der Summe gebeten. Das Kapitel kommt nach sorgfältiger Prüfung zu dem Resultat, daß hier Böswilligkeit (mala fides) vorliege, da sie ja durch ihre Privilegien zu der Zahlung verpflichtet seien und bestimmt, daß die Verfügung des Administrators ausgeführt werden soll. DA: Acta Cap. XVIII.

№ 61.

1757 September 23. Frauenburg. — **Schnapsbrennereien.** — Die Stadt Allenstein hat einen Streit mit dem Besitzer von Klokendorf Weiß, ebenso mit dem Bürgermeister Thell und dem Ratsherrn Chmielewski wegen der Branntweinbrennerei. In der Sitzung des Kapitels werden die früheren Dekrete darüber nachgesehen, sowie die gegen das Brennen seitens gewisser Adeligen und Kölmer gerichteten Edikte, auch diejenigen gegen die Einfuhr von ausländischem Tabak, die nun erneut veröffentlicht werden sollen.

№ 62.

1759 März 29. Allenstein. — Schöffenwahlen. Beschluß über das **Ledergerben.** Aus dem Magistrats-Protokollbuch von 1759—62 (624 Folio-Seiten) im KStA, Westpr. Fol. 88.

Ist die gewohnliche jahrliche Köhre gehalten worden u. haben erstlich die Herrn des Schöppen-Stuhls, der uhralten Gewohnheit nach, ihre officia resigniret, weil aber keine Beschwerden wieder Selbige eingebracht, so synd Sie guten Betragens wegen in dem Genuß Ihrer Bedienungen wiederumb bekräfftiget.

Darauf haben in Bräuchlicher Ordnung nachgesetzte Contubernia ihre gewercks-Rechnungen produciret. Als die

Becker
Tuch-Macher
Hutt-Macher
Schuster.

Denen Älter Leuthen wurde erest verbothen die so genandte Benohsen[1]) ohne Genehmigung des Gewercks auf irkeine Art anzunehmen, wenige selbige derer Wercks-Gerechtigkeiten theilhafftig zu machen.

---

[1]) Bönhasen sind Handwerker, die ohne das Meisterrecht erlangt zu haben, ihr Handwerk ausüben und heimlich auf dem Boden (Bön) arbeiten müssen, wie ein gejagter Hase auf den Boden flüchten muß.

Nachdem die in der Vorstadt wohnhaffte Schuh=Macher gebührendt zu vernehmen gegeben, daß Sie von des Herrn Administratoris auf Allenstein pp Domherrn Szepanski Hochwürdigste Gnaden ohnerachtet des am jüngst abgewichenen Jahre von E E Rath darwieder ergangenen Spruchs die Freyheit erhalten, sowohl die Leder auszugärben als Cassen im Gewerck gleichmäßig ihrer Mitglieder, so in der Stadt wohnhafft seyndt, theilhafftig zu werden, so hat E. E. Rath umb allen Entschließungen dero Obrigkeit aufs genaueste nachzuleben, deroselben Verlangen deferiret, doch dergestalt, daß niemand befugt seyn soll mehr Leder als Blos zu seinem Genuß, auszugärben; würde jemand darwieder handeln, so soll er bey Verlust des zu Kauf gesetzten Landes mit empfindlicher Geldes=Straffe ohnaussetzlich beleget werden.

Schneider — Böttcher — Rad=Macher — Fleisch=Hauer — Kirschner — Haffnere — Tischler — Drechßler.

№ 63.

1759 März 28. Frauenburg. — **Brauerei** und **Brennerei** auf dem Allensteiner Schloß. — Der Allensteiner Administrator Scepanski berichtet, daß 24 Dörfer des Allensteiner Bezirks keinen Krug hätten und die Einwohner Bier und Schnaps holen, woher sie wollen. Man möge ihnen daher aufgeben, Bier und Schnaps nur aus dem Schloß zu holen. — Das Kapitel beauftragt den Administrator, auf dem Allensteiner Schloß Bier brauen und Schnaps brennen zu lassen und jene Bauern anzuweisen, nur aus dem Schlosse und von nirgend anders her zu beziehen, aber sie nicht zu einer bestimmten Menge bei dem Bezuge zu verpflichten. Es sollen aber keine Trinkgelage auf dem Schloß gestattet werden. DA: Acta Cap. XVIII.

1759 April 7. Frauenburg. — Gegen diesen Beschluß des Kapitels erhebt der Kustos Einspruch, weil er gegen das Kulmische Recht zum Schaden der Stadt verstoße. Er wolle jedenfalls an den Einkünften aus diesem Bier und Schnaps keinen Anteil haben. Das Kapitel nimmt den Protest zu Protokoll und übergiebt ihn dem Allensteiner Administrator.

1759 Mai 7. Frauenburg. — Die Stadt Allenstein richtet eine Petition an das Kapitel, worin berichtet wird, daß der Burggraf von Allenstein am Donnerstag in coena Domini[1]) den Verkauf von Branntwein an die kruglosen Dörfer — außer vom Schloß aus — habe verbieten lassen und schon vom Charfreitag ab (a feria VI^ta^ Parasceves) reitende Boten (Packmorei)

[1]) feria quinta in Coena Domini — gemeint ist der Gründonnerstag, wie aus dem folgenden hervorgeht.

durch die Stadt schweiften, um nachzusehen, ob jemand Schnaps und Bier dort bekam, unter Androhung der schwersten Bußen und des Zuchthauses für den Fall, daß sie in Zukunft etwas aus der Stadt bekämen. — In der Sitzung des Kapitels wird zunächst der Beschluß vom 28. März verlesen.

„Das Kapitel trägt hierauf dem Administrator nochmals auf, die Herstellung von Branntwein auf dem Schloß einzuführen und Bier brauen zu lassen, den erwähnten Dörfern aber einzuschärfen, daß sie Schnaps und Bier nur von dem Schloß holen dürften, jedoch ohne Verpflichtung zu einer bestimmten Menge. Es solle aber mit Vorsicht geschehen, damit auf dem Schloß keine Gelage abgehalten würden". Das Kapitel beschließt die Sache zu vertagen auf eine besser besuchte oder eine Generalversammlung und auch die Ausführung bis auf weiteres zu suspendieren Der Sekretär soll dem Burggrafen von Allenstein den Auftrag des Kapitels mitteilen, von der Durchführung des Dekrets einstweilen abzusehen, inzwischen soll bis auf weiteres der Ausschank von Schnaps und Bier in der Stadt freigegeben werden.

№ 64.

1759 April 13. Allenstein. — **Schankmonopol** des Schlosses.

Nachdem Herr Bürger Meister zu vernehmen gegeben, welcher gestalt gestriges Tages bey Versammlung aller Schultzen und einigen Dorffs-Geschwornen dieses Cammer Ambts vom Herrn Anton Lange Burggraffen auf Allenstein Hochwohlgeboren ein offentliches Decretum publiciret worden, vermöge welchen allen Dörffern, sonderlich wo kein Krug vorhanden, ernstlich und bey Zucht-Hauses oder auch 12 Thaler verbothen wird, Bier und Brandtwein auf irkeine Art aus dieser Stadt zu kauffen und Ihnen vielmehr injungiret worden, dergleichen Liquores sowohl Viertel-Stoff und Quartier- als Tonnen-weise vom Schloß allein gegen prompte Bezahlung zukauffen, so hat Ein Ehrsamer Rath in Erwägung, daß die Städte über Brandtwein und Bier Schanck legem ex Conventu publico promulgatam vor sich haben, und daß solches von den uraltesten Zeiten an allemahl vor eine privative Bürgerliche Nahrung dieser Orten gehalten, auch von der hohen Obrigkeit agnosciret, worden, Beschlossen und für nöthig erachtet, daß umb die Contravenienten von solcher usurpation bestmöglichst abzuwenden, einige sowohl aus der Schöppen-Bank als auch aus der Löblichen Gemeinde tüchtige Männer ehesten Tages nach Frauenburg cum supplicii Libello deputiret werden, maßen auch nachstehende dartzu ausgesetzet worden: F. F. D. D. Casimirus Damjanowitz, Paulus Wronowski, Item Ehrbare Meistern Merten Rogalli, Valentinus Damjanowitz, Jacob Jegelko. Supplex Libellus war folgender Gestalt abgefaßet.

Ilustrissimi Reuerendissimi, Perillustrissimi Domini,
Domini Clementissimi!

Quis et qualis status deflendae Ciuitatis nostrae dudum et in haec tempora esset, aliquot retro ante annos Clementissimo Dominio cum subjectissima submissione expositus est, majoremque jacturam vel ruinam nobis obuenturam pro certo metueremus si nos innata clementia Dominii nostri semper Clementissimi ab omni prorsus ruina, casu et jactura fulciri atque eximi non speremus. Aliae Ciuitates Prouinciae hujus et ex gleba et ex negotiationibus utpote vicinae Portibus seu Ciuitatibus ad littora maris[1]) adjacentibus nec non ex questu mutuo cum vicinis Brandenburgo-Prussicis terris gaudent ridentque, ast nostra condigne deploranda ciuitas omnibus ejusmodi commoditatibus destituta est, cum a portibus et Prussiae terris remota, nec non agris sucogis sterilibusque admodum obsita sit, ex quibus quandoque nec tantum percipitur, quantum exseminatur. Questus etiam conciues nostros exercere et exercuisse cum jactura et damno eorum vidimus, de his namque uiua extant exempla quae recensendo onerosi esse nolumus. Et ratio istius est, quod omne genus mercimoniorum Parochus cum Nobile, Scultetus cum Colono sibi inferant, utpote ferrum, uinum, salem, chalybem, aromata etc. Ideo nullus ferme dies superest, quod Judaei circumuagantes, aulas, Parochias, nec non uillas et casernas colonorum ac hortulanorum mercimonia sua distrahant, Quis ergo nobis uiuendi modus superest, millenae ahac rationes egestatis nostrae inferri possent, ex quibus tantum nouissimam causam ob quam praesentem supplicem libellum dirigemus exponimus. Quod Generosus Burggrabius Allensteinensis conuocatis ad Castrum die Caenae domini Scultetis et Libertinis Villarum serio inhibuerit, ne quispiam de uillis, in quibus Tabernae non extant, crematum ex Ciuitate uti et Cereuisiam emere praesumat sub poena Ergastuli[2]) aut etiam mulcta decem imperialium,[3]) sed ejusmodi Liquores ex solo duntaxat Castro petant cum apertissimo Ciuitatis et Tabernarum hereditariarum damno et praejudicio. Clementissimum Dominium benigne dignetur meminisci, quod Tabernae haereditariae caro admodum pretio emantur

[1]) Zu ergänzen recentis, des Frischen Haffs.
[2]) Zuchthausstrafe.
[3]) Reichsthaler.

laudemiaque non modica inferantur, ob eam etiam rationem Clem. Dom hactenus placuit ejusmodi Villas Tabernas non habentes applicare Tabernae haereditariae uel Ciuitati, de quo etiam leges Prouinciales sanciunt et subsequuti ejusmodi villas sine Tabernis non obligari ad Tabernas haereditarias, utique pretium earundem in praecinctu caderet consequenter et laudemia sculariter minuerentur, quis enim tam sumptuosas Tabernas sine lucro aliquo sustinere de eis contribuere, Canonem de fundo et libertate propinandi ac destillandi, aliaque praestanda solvere easque affectare vellet? Alia pro Ciuitate ratio est, quod Ciuitas ob solam distractionem liquorum et Contributionem publicam bis de Anno dare et omnes alias incommoditates utpote inquartiri rationes pati, alimenta militi praepare et, quod Deus avertere velit, bellicis temporibus de sola propinatione liquorum ter, quater, decies, contributionem repetere militique soluere tenetur. Et ager noster, quem habemus, neutiquam, faxit deus, uix pane alere potest, Omnes aliae Ciuitates gloriantur in hoc, quod nullas habeant areas siue loca domuum deserta, nequidem unius perticae mensura, nostra proh dolor! innumerabilibus ejusmodi arenis repleta est, et aliae quidem omnibus annis huic et illi, his et illis modo illa offerantur area, uidetur palpabilis Civium impotentia, quia omnis recusat ejusmodi areas reaedificare. Unde hoc sit non ex alio fonte, quam quod nostra miserabilis Ciuitas omnibus uiis negationum quae alias altera uita Civium existimantur, subtracta et obstricta sit. Ex adductis patet, quod nobis unica haec uia nos sustentandi ex omnibus alis praerecensitis superflua est, uidelicet liquores propinandi; Proh dolor! cum intimo cordolio damnum non leue mentionati interdicti per Generosum Burggrabium fracti jam percepimus, siquidem publicato interdicto hoc, singuli Villarum Coloni et inustae ita perterriti sunt, quorum nonnulli ex uicina Prussia, nonnulli ex alliis Ciu tatibus tantum, quantum opus habuerunt, emerunt. Uidemus ex hoc indies cum summo dolore, quod Coloni atque Villarum incolae ad Ciuitatem emptionis mercium sibi necessarium causa deflectentes, etiam bibere uerentur, metuentes ne fortassis a Pakmoreis capiantur, ad arcem ducantur, multaque plectantur; Ne itaque bonum publicum Ciuitatis prorsus periret, aduoluimur plantis Vestrarum Illustrissimarum et Reuerendissimarum dominationum supplices. ut ab ultima ruina nos fideles Ciuitatemque suam uindicare, circa jura et priuilegia a Clemmo

Dnio gratiosissime concessa, manutenere, et contra usurpatores Jurium Ciuilium de oportunis remediis clementissime nobis prouidere dignentur, pro quarum felicissimo regimine atque diutissima hospitate majestatem Diuinam incessanter sumus exoratum, qui perfundissima cum ueneratione emorimur Illustrissimarum ac Reuerendissimarum etc.

Notandum quod ad retroscriptum supplicem libellum literae Frauenburgo sub die 7Ma Maji 1759 ad Generosum D. Burggrabium emanarint sequentis tenoris.

P. P.

Deputati Ciuitatis Allenstein in Capitulo Generali hodierno porrigi fecerunt supplicem libellum, quo pluribus conqueruntur contra quandam inhibitionem feria quinta in Caena Domini jussu Magnificae Dominationis Vestrae per Villas Tabernis carentes publicatam, uigore cujus nulli subditorum Capitularium istorum liceat ex Ciuitate Allenstein pro consumptione sua crematum aut ceruisiam emere poena 10 Imperialium aut etiam Ergastuli in contrauenientes statuta. Reumum Caplum injunxit mihi, scriberem Magnificae Dominationi Vestrae mentem et mandatum Ejusdem Reumi Capli esse, quatenus ab executione talis Inhibitionis cousque supersedeat, atque subditis Capitularibus etiam ubi tabernae non sunt liberum relinquat crematum et cereuisiam a Ciuibus Allensteineu emendi pro cujusque necessitate et consumptione, donec a Reumo Caplo aliter ordinatum et Decretum Reumi Capli in forma probante et authentica ad manus Mgfcae ac Generosae Dominationis Vrae transmissum fuerit. Noc dum ex mente et expresso mandato Reumi Capli significo, omni cum observantia maneo

Joseph Langhannig
Secretarius.

1759 Mai 12. Frauenburg. — Der Administrator Scepanski berichtet, daß die mit der Petition von der Stadt Deputierten verschiedenes nicht richtig und ihrer Würde entsprechend vorgebracht hätten. Nach einem Schreiben der Burggrafen sei weiter nichts geschehen, als daß in den kruglosen Dörfern bekannt gemacht sei, daß nach dem Dekret vom 28. März Schnaps und Bier zum Ausschank nur vom Schloß geholt werden dürfe. — Das Kapitel setzt eine Beratung über **Brauerei** und **Brennerei** für den nächsten Mittwoch fest. Was die von den Deputierten und von der Petition selbst vorgebrachten falschen Tatsachen (falsitates) anlange, so wird zur Nachprüfung eine Kommission eingesetzt.

№ 65.

1759 März 29. Allenstein. — Gerberei-Erlaubnis für die **Schuhmacher.** — Die Allensteiner Schuhmacher haben von dem Administrator Szepanski die Erlaubnis erhalten: „sowohl das Leder auszugärben, als auch derer Loßen im Gewerk gleichmäßig ihrer Mitglieder, so in der Stadt wohnhaft seind, theilhaftig zu werden". Der Rat erteilt dazu seine Genehmigung, „umb alten Entschließungen dero Obrigkeit aufs genaueste nachzuleben", doch darf jeder nur das „zu seinem Genuß" notwendige Leder ausgerben, „bey Verlust des zu Kauf gesetzten Leders" und „empfindliche Geldes-Strafe". KStA: Westpr. Fol. 88, S. 1. 2.

№ 66.

1759 August 10. Frauenburg. — Maßregel gegen Betrug der **Fleischhauer.**

Nach dem die Fleisch-Hauer zur Rede gesetzet worden, daß Sie statt Schöpßen-Fleisches Bock- und Kohen[1])-Fleisch zu Kauf setzen, durch deßen einige überführet worden, so wurde denen Älter Leuthen von E. E. Rath in Angesicht der Löblichen Gemeinde ernstlich aufgetragen, solche ordination in ihrem Gewerck einzurichten, vermöge welcher jeder Fleischer sein Schöpsen- sowohl als Bock- und Koßen-Fleisch mit Zurücklassung eines Zeichens an allen 4 Füßen feil Bieten soll, wiedrigenfalls die Contravenienten der Confiscations-Verfügung sich zu gewärtigen haben.

№ 67.

1760 Januar 31. Frauenburg. — Maßregel gegen die vorstädtischen **Schuhmacher.**

Da denen in der Vorstadt wohnhafften Schuh-Machern Bereits vorhin und verschiedentlich verbothen worden, so wohl die Leder einzukauffen, als auch dieselbe zu gärben, sie nichts destominder zum Nachdruck derer in der Stadt verarmten Schuster-Meister in Einkauffung fortgesetzet und dieselben vorfänglich bishero gewesen, so hat E. E. Rath beschlossen, daß die Vorstädter von den Städtschen das Benöthigte Leder kauffen und keinesweges sich selbsten procuriren und ausgärben befuget seyn sollen.

№ 68.

1760 Januar 31. Frauenburg. — Streit zwischen dem **Schustergewerk** und dem **Scharfrichter.**

Das Schustergewerk ist klagbar geworden gegen den Scharf- und Nachrichter, weil derselbe das beste Leder „an die particulaire Meistern verkauffet,

1) soll heißen (wie unten) Koßen- (d. h. Ziegen-) fleisch.

wie dieser Meister Natz, welcher 4 Stück von ihnen erkauffet, behaupten kann. Dagegen behauptet „Conuentus“, daß Schuster von seinem Knecht zu seinem Schaden Leder gekauft hätten und bittet um Bestrafung.

Der Magistrat entscheidet, daß der Scharf- und Nachrichter während der Dauer des Kontrakts mit dem Schustergewerk kein Leder an private Meister verkaufen dürfe. Wenn bei der Erneuerung des abgelaufenen Vertrages keine Einigkeit zwischen den Kontrahenten zu erzielen sei, so solle man das Bürgermeisteramt zuziehen und zugleich den Preis ansetzen. Bei W ederholung der von beiden Parteien angeführten Fälle solle jedesmal 1 Taler Strafe gezahlt werden und das Leder dem Fiskus zufallen.

№ 69.

1760 März 21. Frauenburg.

Ist die gewöhnliche Wercks Köhre gehalten worden, während welcher die nachstehenden Gewercke ihre Rechnungen produciret.

Die **Tuch Macher.** — **Beker:** Denen Älter-Leüthen und sämbtl. Gewercke wurde aufgetragen, alternatim und öffters Brodt zu Backen, damit die Stadt keinen Mangel leyde.

Hutt-Macher. Weil die Hutt-Macher bey Annehmung eines jungen Meisters die Bezahlung, wie aus ihrer Rechnung erhellet, unter sich allein vertheilen und ihrem Herrn Wercks-Patron davon gar nicht zukommen laßen, ohngeachtet in allen andern Gewercken die respective Herrn Wercks Patronen dergleichen Einkünffte theilhafftig gemacht werden, so hat E E. Rath vor Recht befunden, daß auch die Hutt-Macher bey sich zu erreignender irkeinen Meister-Werdung dem H. Werks Patron allemahl ein Thaler zustellen sollen.

Schuh-Macher. Nach dem die in der Vorstadt wohnhaffte Schuster E. E Raths wegen der Einkauffung und Ausgärbung der Leder vielfältig ergangenen Sprüchen bis daher kein Gehör gegeben, sondern allemahl die Freyheit, welche Ihnen des H. Thum Herrn Adminitratoris auf Allenstein Hochwürdigsten Gnaden auf Ihr unterthäniges Anhalten ertheilet und daß selbe von E. E. Rath seit 29. Martii des jüngt verwichenen Jahres vermittelt worden, vorgeschützet, so habe E. E. Rath reassumendo Decreta Anni 1693 die 27 Jannuarii Item Anni 1695 die 23 Febr., welche Ihro Hochwürdigsten Gnaden H. Administratori auf geschehene Vorstellung approbiret, folgl. die von ihme ertheilte Freyheit aufgehoben haben, beschloßen, deß in so ferne gedachte Schuster sich des Leder-Kauffs wie auch der Gärbung Bedienen wollen,

überhaupt nach expirirten instehenden St. Michaelisfest als der praeclusivischen Frist aus der Vorstadt in die Stadt ziehen sollen, wiedrigenfalls soll niemanden freystehen, ihr kein Leder zu kauffen, viel weniger auszugärben, unter Auferlegung 12 Mark Buße, worinnen die Contrauenienten für jedes mahl verfallen sollen, davon dem Ehrsamen Rath die Helffte M. 6 und die andre Helffte dem Gewerck zufallen soll. V. R. W.

Schmiede. — Schneyder. Die Älter-Leuthe haben eine Klage vorgebracht, wieder den E. Hensel, der sich von der Stadt entzogen und in Gronitten geseßen, daß er weder das Meister Recht entrichten noch den Jüngsten spielen will. Citetur ad Contubernium et obsecundet Rollis contubernialibus.[1])

Kirschner. Böttcher. Meister Parchem soll zwischen heüte und zukünfftigen Mittwoche das Jahr- und Wander-Geld juxta praescriptum abtragen. Die Hohe Herrschaft, worauf er sich beruffet, daß Sie ihnen alles geschoncken und starck verbothen jemanden etwa einen Heller zu geben, möge ihnen Ihr quantum condoniren oder nicht.

Rad-Macher. — Töpffer. — Fleisch-Hauer.

№ 70.

Eodem.

Meister Stephan Barthel produciret einen Zettel, waraus erhellet, daß ihme der H. Bourggraff praevio Consensu des H. Administratoris Hochwürdigsten Gnaden Freyheit ertheilet, die Leder von abgegangenem Vieh, in Darethen, **auszugärben**, welches er doch ohne Genehmigung und Zulas E. E. Raths nicht unternehmen will.

E. E. Rath inhaerirend der Obrigkeitl. ordination und darüber gefälten Decreto des 1746ten Jahres, welches Actis Castrensis sowohl als Curae zu ewigen Zeiten ingrossiret worden, erwehnten Meister Barthel solche Unternehmung unter Auferlegung einer ansehnlichen Geld-Buße verbohten.

№ 71.

1760 Oktober 10. Frauenburg. — **Schloßmühle** in Allenstein. — Der Allensteiner Müller verzichtet auf die Mühle, weil er den Zins und die

[1]) Er soll vor die Zunft gefordert werden und den Zunftrollen Genüge leisten (obsecundet).

Metzsteuer[1]) nicht zahlen kann, da manche Städter die Metze verweigern, die dem Müller zukommt (metretam justam) und die meisten auswärtige Mühlen benutzen. — Das Kapitel bestimmt, daß niemand zu einem auswärtigen Müller gehen und niemand die Metze verweigern darf. Für das nächste Jahr aber sollen dem Müller 50 Gulden von dem Zinse erlassen werden. DA: Acta Cap. XVIII.

1762 Juli 10. 12. 13. Frauenburg. — **Mühle in Wadang.** — Ausführliche Nachrichten über die neue Schleuse (catharacta) und die Überschwemmungen bei der Papiermühle in Wadang. DA: Acta Cap. XIX.

1762 November 13. Frauenburg. — Der **Papiermüller** (papyrifex!) Hempel in Wadang wird in die Innung der Allensteiner Müller aufgenommen. a. a. O.

№ 72.

1762 November 13. Frauenburg. — Der Allensteiner **Schloßmüller** Müllenhauer bittet um einen dauernden Pachtnachlaß von 100 Gulden. Die Sache wird dem Administrator überwiesen. DA: Acta Cap. XIX.

№ 73.

1760 November 9. — Gesuch um Entbindung von der Scharwerkspflicht.

Meister Merten Hepner haltet inständig an, ihn in in Ansehung der durch seine Bude gehenden Goße und Reinigung derselben vom Scharwercke zu befreyen, maßen auch andre dieser Stadt Inwohner, so dergleichen onera tragen, derselbigen Pflichte entlediget sind.

E. E. Rath in Betracht der gerechtmäßigen supplicanten Bitte ihn vom Scharwerke befreyet, diese Befreyung aber vom gutdüncken E. E. abhangen soll. Dagegen wird der Einwohner der Supplicanten Bude schuldig seyn, die goße immer rein zu halten und 2 Tage mit der Sense beym Stadt-Hoff jährlich sein Scharwerk zu verrichten.

---

[1]) metretalia. Das Wort ist wie gewöhnlich nirgends zu finden. Es ist also nur Vermutung, wenn ich eine für das „Nehmen der Metze" zu entrichtende Steuer darunter verstehe. Bekanntlich hatten die Müller das Recht, als Entschädigung für das Mahlen fremden Getreides von jedem Scheffel eine Metze zu nehmen (den 16. Teil des Scheffels). Dabei kam es vor, daß mancher Scheffel durch wiederholtes Entnehmen der Metze durch verschiedene in der Mühle beschäftigte Personen — scherzweise wurde behauptet, daß auch die einzelnen Familienmitglieder des Müllers sich daran beteiligen — der Scheffel so reduziert wurde, daß die Verweigerung dieser Gratifikation seitens der Kundschaft verständlich ist.

№ 74.

1761 Juli 19. — Unterhaltung der Kirchenfenster durch die **Gewerke.**

Nachdem die Kirchen-Fenstern einer merklichen Reparation von nothen haben, der Kosten-Aufwand aber hiesigen Hand-Wercks-Gewercken laut Verordnung unserer Vorfahren oblieget, und selbige nicht alle im Stande ihre respective Fenstern repariren zu laßen, so habe E. E. Rath eine neüe Verordnung, so dem jtzigen Zustande der Gewerckern nicht praejudiciret sein wird, gemacht, mittelst welcher jedes Gewerck sein Fenster unterhalten soll: als

Das 2te und 3te sämtbl. **Schuh-Macher,** weil deren Gewerck unter allen andern das starckeste ist, im Fall es aber geschwächet, oder gemindert werden solte so soll für selbiges eine Discretion gehabt werden.

Das 4te die **Fleisch-Hauer.**

Das 5te die **Rad Macher** und **Drechßler.**

Das 6te über Sonnabends-Altar **Böttger** und **Bechler.**

Das 7de die Herren **Hübner**[1]) aus der Lade.

Das 8te auf dem kleinen Chur die **Haffner** und **Weißgärber.**

Das 9de das Löbl. **Kirschner**-Gewerck.

Das 10te die **Hutt-** und **Tuch Macher,** imgleichen die **Tischler.**

Das 11te die **Schneyder.**

Das 12te die **Hacken Büdner** auch die sich dergleichen Freyheit bedienen.

Das 13te die **Schmieden.**

Das 14te die **Bader, Apotheker, Gold Schmiede, Riemer, Glaser, Land Messer, Orgelbauer, Sattler** und **Seyler** etc.

№ 75.

1762 November 7. Frauenburg.

Die Schweinschneider werden auf ihr Gesuch von dem gemeinen Scharwerk, zu welchem sämtliche Büdner verpflichtet sind, befreit, gegen eine Zahlung von 1 Taler jährlich „jeder vor seine Persohn“.

---

1) Besitzer einer Hufe.

№ 76.

1762 November 22. — Verschiedene „Standes-Persohnen" haben sich darüber beschwert, daß kein **Fleischer** sich zum „Gassen-Schlachten" hergebe und der Rath hat beschlossen, einen Gassen-Schlachter anzustellen. Dagegen opponiert die gesamte Zunft. — Wegen der Viehseuche soll der Winter-Vieh-Markt ausfallen.

Maßregeln gegen die Viehseuche:

Denen Fleisch Hauern aber wird ernstlich aufgetragen, kein Vieh aus den inficirten Örtern, fürnehmlich aber aus Pohlen, zu kauffen. Was sie aber aus den gesunden Orten kauffen werden, daß müßen Sie mit autentischem Gezeugnis behaupten, daß neml. das gekauffte Vieh gesund und keiner Krankheit unterworffen ist. Alle gezeügnisse, so da aus Preußen herrühren, sollen vom Amte eingezogen werden, dann derer Schultheißen Testimonia, welche nicht aus Ermland herkommen, sollen für ungültig und kraftlos angesehen werden. Wornach sich sämbtl. Fleischer fernerhin zu richten und allenfalls vor Schaden zu hütten haben.

№ 77.

1764 Juni 16. Frauenburg. — Verordnung gegen die widersetzlichen **Müller** im Kammeramt Allenstein. Die von dem Administrator erlassene Verordnung wird auf Wunsch der Müllerzunft vom Kapitel bestätigt und ganz offiziell und rechtskräftig in die Scharwerksrolle der Müller eingefügt. DA: Acta Cap. XIX.

Idem (Rev. D. Administrator Allensteinensis) legit Ordinationem a se in Cameratu Allenst. ad coercendos infragarios Molitores factam et jam publicatam, petitumque nomine Contubernii eorundem Molitorum, ut Rev. Capitulum confirmare, aprobare et gratiose permittere ac concedere, ut ad Ipsorum Rollas cum solemnitate et authenticatione ex Cancellaria Capitulari obtinenda ingrossetur. Rev. Capitulum petitis annuit.

№ 78.

1764. Oktober 4. Frauenburg. — Die **Sägemühle in Allenstein** soll nach dem Vorschlag des Administrators ansgebessert werden. Gleichzeitig beantragt er die Anschaffung von mehr Sägen, um den Umsatz zu erhöhen. Das Kapitel ist damit einverstanden und beschließt zugleich die Libertiner anzuhalten (libertinos adigendos), ihrer Verpflichtung gemäß jährlich ohne Unterbrechung das sog. Platzholz anzufahren. DA: Acta Cap. XIX.

№ 79.

1765 März 16. Frauenburg. — **Brennerei** und **Brauerei** auf dem Allensteiner Schloß. — Das Kapitel stellt eine Erwägung aller Gründe für und gegen die Einrichtung einer Schnapsbrennerei und Bierbrauerei auf dem Schlosse an unter Berücksichtigung der Gerechtsame der Stadt Allenstein, welche behauptet, daß ihr diese Einrichtung Nachteil bringen werde. Schließlich einigt man sich auf folgende Beschlüsse:

1. Es wird Getreide aufgekauft, und zwar der Scheffel Weizen für 3 Gulden, der Scheffel Maßgetreide (metretalis) mit 2 Gulden 6 Groschen, was von dem Kornknecht aus den Einkünften der Brennerei zu zahlen ist.

2. Für das zu diesem Zweck gebrauchte Getreide werden Fuhren nicht weiter nötig sein als die bisher zum Heranschaffen nach Frauenburg geleisteten. Die Bauern sind verpflichtet, diese Fuhren abzukaufen[1]), das Ausbrennen wird den Administratoren übertragen.

3. Branntwein in geringerem Maß als einem Achtel und Bier als eine Tonne, wird von der Burg aus nur an Dörfer, welche Krüge oder das Privileg eines Kruges haben, verteilt.

4. Bei dieser Gelegenheit wird das Einfuhrverbot auswärtigen Branntweins erneuert.

In dem Generalkapitel Omnium Santorum desselben Jahres wird am 4. November die Angelegenheit wieder vorgebracht. Dabei stellt sich ein Mangel an Hefe für den Branntwein heraus und es wird den Domherren geraten, ihre Dienstboten zu beauftragen, die in den Biertonnen zurückgebliebene Hefe zu sammeln und zur Schnapsbrennerei nach Allenstein zu schicken.

№ 80.

1766 Januar 17. Frauenburg. — **Brennerei** auf dem Schloß — Gedruckt Band III, Nr. 275.

№ 81.

1767 September 7. Frauenburg. — Beschwerde der Handwerker über französische Aufkäufer (? exactores). Der Allensteiner Administrator bringt vor, daß einem Allensteiner Krugwirt Waren, die er in der Absicht, seine in Preußen wohnende Schwester zu besuchen, mitgenommen hatte, ohne jede Absicht sie dort zu verkaufen durch französische Aufkäufer (?) abgenommen und meistbietend verkauft seien zu dem von der Königl. Kammer

---

[1]) Dunkel ist der Rede Sinn: Siquidem Granis, ut permittitur, consumendis nulli usui amplius erunt vecturae, pro advehendis eisdem Frauenburgum eousqua praestitae, coloni abhinc has vecturas pecunia redimere obligati sunt, cujus exustio Reverendissimis Dominis Administratoribus committitur.

eingeführten Preise, und nun bitte er das Kapitel, „ut per Ejusdem interventionem pretium rehabere posset". Bei dieser Gelegenheit kommt zur Sprache, daß sich die ermländischen Handwerker vielfach beschwerten, daß sie durch besagte Aufkäufer auf den Märkten in unerhörter Weise belästigt und am wechselseitigen Handel mit dem benachbarten Preußen behindert würden. Das Kapitel bat die Administratoren, alle Beschwerden und Klagen der ermländischen Einwohner aufzeichnen zu lassen, nach deren Prüfung es weitere Maßnahmen treffen werde.

№ 82.

1768 Januar 21. Frauenburg. — Petition der Allensteiner **Fleischer.**

1. ut a redditione saevi pro quodam Gratialista depauperato, et boves mactare non volente, ad quam [?] decretum Administoriale condemnati sunt, gratiosissime absolvantur.[1])

2. daß sie in dem Privileg ihrer Rolle, das in den Artikeln 2 und 39 ausdrücklich bezeichnet sei, erhalten bleiben.

3. daß sie an den Wochenmärkten das von den auswärtigen Händlern hereingebrachte Fleisch nach Art der andern Handwerker besichtigen und davon ein gewisses Quantum zusammenbringen ([?] colligere) dürfen.

Am folgenden Tage wird ad 1 dem Administrator aufgegeben, im Sinne des Kapitels die Sache zu entscheiden, während die 2. und 3. Petition abgelehnt werden.

№ 83.

1768 November 9. Frauenburg. — **Drechsler** (Anschluß an Mehlsack) Der Administrator von Mehlsack trägt vor, daß die Mehlsacker Drechsler bäten, die Magistrate von Allenstein und Frauenburg anzuweisen, sich ihrer Innung als einer Zentrale anzuschließen, wie der Wortlaut ihrer Rolle besage. Die Angelegenheit wird den Administratoren von Allenstein und Frauenburg zur Nachprüfung übergeben.

№ 84.

1771 Februar 20. Allenstein. — Der **Schmiedemeister** Jakob Toffel, welcher wegen Diebstahls gesessen hat, ist von der Zunft der Schmiede nicht wieder aufgenommen worden und darf infolgedessen das Handwerk nicht betreiben. Er wendet sich an den Rat, der die Gründe für und wider anhört und ein polnisches Urteil fällt.

---

[1]) Die Übersetzung und Interpretation dieser Stelle überlasse ich dem Scharfsinn, und wenn der nicht ausreichen sollte, dem Ahnungsvermögen des geneigten Lesers.

Erscheinend vor E. E. Rath v. gegenwärtigen Actis Ehrbarer Jacob Toffel Bürger v. Grob Schmidt allhier bringet Kläglich bey, daß Ihm das Schmieden=Gewerck wegen seines begangenen Diebstalls, wofür Er bereits gestraffet worden, weder im Gewercke leiden, noch das Handwerck treiben ihme gestatten will, ungeachtet er sich dessen Straffe gerne unterwerffen will, dahero bittet, E. E. Rath wolle die Sach dahin vermittlen, daß er von dem Gewerck wieder aufgenommen v. das Handwerck gleich dem andren zu treiben berechtiget werden möchte.

In praesentia der Grob Schmieden, welche den Jacob Toffel für ihr Mitglied nicht erkennen, vielweniger ihm das Handwercktreiben gestatten können aus folgenden Ursachen.

1.) Weil sie vermöge ihren von der gnädigen Ober=Herrschaft erhaltenen Rollen, keinen unehrlichen Menschen in ihre Zunfft anzunehmen, um desto mehr aber einen solchen Meistern leiden sollen.

2.) Solten sie ihn annehmen, so würden Sie, wegen andren Schmied Gewerkern Keine Gesellen halten, noch die Lehr Jungen annehmen können.

3tens wenn sie ihn für ihr Mitglied erkenneten, so würden ihnen die Zunfft Meistern in andren Städten nicht erlauben, ihre Waar feil zu bieten, vielweniger dieselbe auszufleyen, aus Ursach, weil sie Diebe in ihrem Gewerck zum Mit Gliede haben.

4tens weil alle andre ihrer Zunfft einverleibte Gewercke, als da sind Tischler, Riemer, Gläser, Kupffer Schmiede, Nagel Schmiede, Gold= v. Klein=Schmiede, sich von ihnen absondern dörffen, gleich wie sich deren einige bereits hören laßen, daß sie in solcher Zunfft, worinnen sich Diebe befinden, nicht bleiben wollen.

5.) Allegiren die Schmieden ein Praejudicatum, vermög deßen ein gewißer Stankiewicz Nagelschmiedt, welcher umb Kohlen v. Hechßel dem seel. Alscher Schmiede gestohlen, wegen solchen Verbrechens vom Zuwerck verstoßen v. des Meister Rechts priviret wurde.

Jacob Toffel bittet abermahl ihme wenigstens das Handwerck treiben zu gestatten, daß er im Stande wäre sein weib v. Kinder zu ernehren.

Die Schmiede hierauf geantwortet, sie können keinen Benohsen in der Stadt leiden, wollen ihme aber gestatten, das Handwerck auf irgend welchem Dorffe zu treiben.

Sententia. Ponieważ cały Cech kowalski zadnym sposobem Jakoba Toffla mieszczanina dla popełnioney dradziezy co społecznosci swojey cierpiec nie chce, mniey jeszkre pozwolic aby rzemiosło prowadził, atsli z następujązych racyi: 1.) iz podług praw swoich od Zwierschnosci im łaskawic nadanych nie powinni żadnego niépoczsciwego człowieka za Maystra przyimowac — a mniey jeszcze Maystra takowego co posrodku miedzy sobą cierpiec. 2.) ze gdyby Jego co cechu swoim cierpiec mieli, nie mogliby dla inszych cechow mieyskich, czelnikow rzymac, ani ucznibio przyimowac. 3.) Gbyby onegoż za wspoł Brata czyli Maystra przyieli, co zadnym mieście nie pozwoliliby im inszy kowale podczas Jarmarkow towaru swego wykładac z racyi, iz Złodziejow, jako nie poszsciwych ludzi w cechu swoim mają. 4.) boby wszyscy inkorporawani rzemieslnicy, jako to stolarze, Rymarzo, Szklarze, kotlarze, Gwozdziarze, Zlotnicy y Slusarze od nich zaraz się odszczepili, y w takim cechu przestawac nie chcieli, jaksię z tym juz niektorzy, z nich wydali, y oswiadczyli. 5.) iz niejaki Gwozdziarz imieniem Stankiewicz, ktory tylka węgle y sieczkię kradł. sp. Alszerowi kowalowi, od cechu był odrzucony, y całe Maysterstwo utracił; Przeto uwazając Stawetny Magistrat te wszystkie wyrazone racye, nie mniey fundując się na Plebiscitach mieyslich Cap: 90 Ztodzieystwie poniewaz, gdy się jednemu przez-spary patrzy, drugi się tey przeprsaney dary mniey obawica, y łatwo się do podobrych kradzieży rezolwuje, uznaje y prziyimuje allegowane od cechu kowalskiego racye za dostateczne y prawiedliwe na odrzucenie Jakoba Toffla nie tylko od cechu w miescie rzemiosła, jednakze aby się wraz z Zoną y dziatkami mogł żywic, na pozwolenie cechu kowalskiego wolno będzie jemu benzowac na wśi. W. S. S.

№ 85.

1771 Mai 17. Allenstein. — Infolge einer verheerenden Feuersbrunst in Guttstadt am 15. Mai 1771 beschließt der Rat, das **Brotbacken** zur Nachtzeit zu verbieten.

1771 Dezember 12. Allenstein. — **Fleischhauer.**

Ist eine Citation von der Hoch=Erlauchten Justiz=Cammer neülich aufgekommen, eingelauffen folgenden Inhalts.

Ex Mandato Curiae administrandae Justitiae
à Reverendissimo Capitulo Varmiensi praepositae

№ 86.

Citetur

Per aliquem legitimum Apparitorem sive Cursorem Syndicus Civitatis Allensteinensis personaliter, si id commodè fieri poterit, aliàs per dimissionem praesentium in Cancellaria Civitatis seu Spectabilis Magistratus cum ob destinatione de dimissis, qvatenùs ad instantiam Marties Hepner Civis et Lanionis Allensteinen recurrentis Actoris principalis curam Judicio memoratae Curiae die 10 ma ab intimatione praesentium computanda, ipsa tunc juridica existente, alias ex tunc proximè et immediatè seqvente, horâ audiendis causis praestitutâ personaliter legitimè ac peremptoriè compareat ad videndum et audiendum ipsum in possessione lignandi in sylvis communibus portionis pro integris domibus assignare solitae contra mandatum Spectabilis Magistratus perperam et nonnulliter contra Datum damna qvaevis ex occasione ipsi illata viâ purgationis spolii compensari, mandatum et qvemlibet actum judicialem, qvatenus intervenerit, tolli et cassari aliaque, qvae jus et justitia postulaverit, dici, statui et sententiari Compellatur eodem praesentium literarum contextu D Notarius Spectabilis Magistratûs, ut sibi recurrenti, omnia Acta et documenta in spatio qvatuor dierum ad cemsam hanc fauentia, integrè et fideliter salvô suô salariô sub paena centum florenorum extradat. Certificant etc. etc.

Datum Frauenburgi ad Ecclesiam Cathedralem die 8va mensis Xbris Anno 1771mo.

Thomas Grem, Notarius mppa.

Nachdem solche Citation zu Rath Hauße öffentl. verlesen worden, wurde Tit. H. Andreas Freytag nebst S. T. H. Burger Meister Hempell, der eben der gleiche Citation wegen der Bochen, von welchen Er das Accidenz zu Jahr Marckts=Zeiten einzucassiren pflegte, und zu welchem Sich anjetzo die Fleisch=Hauer das Recht angemaßet, auch sich ein Rescript von Ihro Hochwürdigsten Gnaden der zeit wesenden Herren Dom=herrn Administratore inscia altera Parte verschaffet, vermög deßen ihnen das Accidens von denen Bochen, als Schauljeld, allein zu=erkannt worden, nach Frauenburg deputiret, um solche Vorurtheile Er Hocherlauchten Justiz=Cammer vorzustellen, v. die Rechten hiesiger Stadt mainteniren zu bitten.

Notandum, daß in Ansehung der Waldes Gerechtigkeit so sich Martin Hepner Bürger v. Fleisch Hauer anmaßen wollen kein Decretum in scriptis erfolget, sondern nur mündl. denselben Hepner laut Beybringen Tit. H. Andreae Freytag befohlen worden, sich mit EE. Rath zu vertragen, wiedrigenfalls, so dieses nicht geschiehet, v. Klage über ihn einlauffen würde, er sämmtliche Kosten bezahlen würd müßen.

1772 Januar 17.

Auf Anhalten des H. Bürger Meister Hempell haben die Elterleüthe des Löbl. **Fleischhauer** Gewercks ein von der Hocherlauchten Justice-Cammer in Ansehung der controvertirten Bochen erhaltenes Decretum cvram spectabili Magistratu produciren müßen, welches auf Befehl EE. Raths gegenwärtigen Actis per Copiam einverleibet wird, v. ist folgenden Inhalts.

Actum Frauenburgi in Judicio Curiae administrandae Justitiae die Veneris 20 mensis X bris Anno Domini 1771mo.

Coram Perillistribus Reverendissimis Dominis Thoma Szczepanski Praeside, de Pöppelmann et Gozimirski Ecclesiae Cathedralis Canonicis, Curiae administrandae Justitiae et Regiminis Politici Revmi Capli Varmiensis praepositis, in Termino ex citatione legitimè executa in diem hodiernum incidente conpititti personaliter Martinus Hepner et Casimirus Błach Civis et Saniones Civitatis Allensteinensis nomine totius Contubernii ejusdem Opificii et Civitatis Actores principales accusatâ contumaciâ Spect. Caspar Hempell Proconsulis Civitatis Allensteinensis, qvatenus non comparentis contra eundem proposuerunt: qvaliter praefatus. D. Proconsul ipsis jus revidendi carnes porcinas ab extraneis tempore nundinarum ad mercatum advectas et perceptionis emolumentorum eo nomine obvenientium perperam adimere attentet, cum jus illud et consvetudine aliorum Contuberniorum munitum et nuperrimo Rescripto Revmi Administratoris Anno currentis de die 21ma Mensis Octobris emanato firmatum sit, rogarunt itaque Contubernium in possessione hujus modi juris benignè conservari et subtractas sibi Actoribus in proximis nundinis obventiones a Spbli Proconsule restitui mandari, ceteraque pro juris et justitiae exigentia contra Civitatum Dici, statui ac decerni.

Praesente Caspar Hempell Proconsule citato, affirmante Actores qvidem in possessione juris esse revidendi atqve examinandi

carnes vervecinas et bubulas liberorum ianiorum, vulgò Frey Schlachter, et percipiendi emolumenta eo nomine venientia, sed negante eos penes idem jus esse intuitu carnium porcinarum eo qvod accidentiae à carnibus hujusmodi exigi solitae sub titulo Standgeld compretensae officio Proconsulari a tempore immemorabile annexae fecerunt, vim recompensationis expenseorum, qvas interdum Proconsules, praesertim belli temporibus circa freqventes milites transitus propter commune bonum gratuitô ferre coguntur hinc liquere Actores nunqvam jure carnes porcinas revidendi, ac eo obtutu qvidpiam percipiendi gavisos fuisse, dicente atque ea propter petitionem eorundem rejici supplicante.

Actoribus e contra, tametsi à Carnibus porcinis, qvarum commerium à paucis duntaxat annis, in Civitatem Allensteinen inductum est, nihil fuerint soliti percipere, non ideo jussum, qvod non modò à Dominio, qvod sub Possessione illius sub nomine Lopathowe fuerat, per Privilegium, Contubernii sub onere annuae pensionis à qvovis Lanione 40 libr. saevi et 12 fl. consecuti sunt, verùm etiam per perceptionem emolumentorum à carnibus bubula, vervecina etc. continuarunt, extinctem esse, imo veriùs se in qvodvis Jus, qvod olim Fisco Capitulari a carnibus cujusvis generis in forum advectis competebat, surrogatos, et proptera eo absque injuria Fisci privari non posse. Iam vero jus Spectabilis Proconsulis, cum ad alium titulum referatur, qvatenus aeqvitati consentiat, suis emolumentis utpotè nomine diverso vementibus, rectè conciliari posse, nec unum pro aliud [?] tolli, replicantibus, et properea Rescriptum Rev^mi^ Administratoris confirmari, sibique Actoribus jus praefatorum emolumentorum legitimè competere, adjudicari. et reliqva, ut in libello decerni, instanter urgentibus.

Judicium Curiae justitiae auditis Partium controversiis, si qvidem emolumenta ab utraque parte in nundinis percipi, diversô titulô a Proconsule videlicet Stand=Geld, a Lanionibus veró Schau Geld solita minime sese elidunt, recteque jus utriusque partis conciliari potest, qvin unum alterum tollat, conservato Spect^li^ Proconsule penes jus percipiendi emolumenta, vulgo Stand=Geld vocata, qvatenùs Legibus et ordinationibus non adversetur, Parti actoreae aliàs jam in Possessione pacifica revidendi carnes bubulas et vervecinas existente, cum species in suo genere divelli neqveat, etiam jus revidendi carnes porcinas, et alias peritiae Contubernii

Laniorum obnoxias cum participatione emolumentorum inde obvenientium competere adinvenit et decrevit. Atque circa Rescriptum à Revmo Administratore die 21ma Mensis Octobris Anno praesente obtentum Contubernium Laniorum manutenendum esse judicavit. Pro cujus infractione in nundinis proximé praeteritis, licet qvidem Spectabilis Proconsul paenis meritò se obnoxium reddiderit qva tamen Pars Actorea illas non urget, Judicium praesens qvoqve condonandas esse censuit, ita tamen, ut omnia emolumenta à carnibus porcinis per suos Collectores percepta inter se et Contubernium Lanionum dividere in spatio qvatuor septimanarum omninò teneatur. Et ita et aliàs onni meliori modo se adià [?] venit, decernit, judicat et censet.

L. S. — Ex Actis Curiae Justitiae Rmi Capli Varmien fideliter transumptum extradidi Thomas Grem Curiae Ejusdem Notarius.

№ 87.

1772 Februar 12. Allenstein. — Die **Schneiderwitwe** Lehnardt beschwert sich, daß ihr Sohn für seine Meisterschaft große Aufwendungen habe machen müssen:

„dem Ehrbaren Gewerck an Geld 15 Rthlr. Item an Geld fl. 8. Item Banckenzinß 24 Groschen, Verbottgeld 1 Gulden, item ins Gewerck 18 Gulden, ein Stoff Wein, 2 Stoff Brandwein, zwiebacken vor 12 Gr., Lichte vor 6 Gr., Karten vor 10 Gr., auch 1 1/2 Tonnen Bier.“

Er sei aber bereits nach 8 Tagen gestorben. Sie verlangt deshalb die Ausgaben zurück. Der Rat spricht ihr auch wircklich 53 Gulden Entschädigung zu, dagegen werden ihr die Nebenkosten nicht vergütet, auch muß sie die Kosten des Verfahrens tragen. Westpr. Fol. 88.

Bei dieser Gelegenheit werden die

Schneider-Rollen

herangezogen, deren erster Artikel folgendermaßen lautet:

Wer der Schneiderwerck zu Allenstein gewinnen will, soll er genugsam erweisen, daß er ehrlich, und eines ehrlichen unberichtigten Wandels sey, und wann er Meister werden will, soll er in daßelbige Werck einen guten Mannes Rock, wie er zu derselben Zeit üblich seyn wird, Wams und Hosen, oder zweyerley Frauens Kleid seines Gewandes schneiden, und damit, ob er für einen Meister bestehen möge, erweisen, und derweil er also in das Werck schneidet, soll er den Meistern, so

als dann gegenwärtig seyn, einen Vierdung zu vertrincken, und in die gemeine Büchse auch ein Vierdung zu geben pflichtig seyn. Wo er alsdenn mit seiner Arbeit bestehe, soll er sich mit EE. Rath um das Bürger Recht vertragen, und dem Wercke 1 Tonne Bier v. 15 Pfund Wachß geben, wo er aber nicht bestehet, soll er Jahr v. Tag wandren, das Handwerck beßer lernen, v. das Werck, wo er es hernach begehret, aufs neüe heischen. Darneben sollen auch die Meister solche Arbeit auf ihrem Eid, und bey Treuen- v. Ehren-Recht schätzen v. wo es anders befunden, von der Herrschafft zur gebührl. Straff genommen werden.

№ 88.

1772 März 27. Allenstein. — Ratsbeschlüsse bezüglich der Gewerke.
Westpr. Fol. 88.

Wurde die Wercks Köhre gehalten, v. haben zuerst die Herren Schöppen, der uralten Gewohnheit nach, ihre Ämter resigniret, dieweil aber wider Sie keine Klagen von Herren Richter eingebracht, so sind Sie darinnen wieder bestättiget.

Nachgehends haben in bräuchlicher Ordnung folgende Gewercke ihre Rechnungen produciret, als

die **Becker**, deren Rechnung nebst Elter Leüthen confirmiret worden. Es wurde aber Meister Joseph Brozy zur Rede gesetzet, daß er Weitzen aufgekauffet und selben nach Elbing verführet, so Conventus eingestanden. mit Beyfügen, er hätte nur 2 Scheffel ausgeführet, welche ihm noch darzu confisciret worden.

EE. Rath inhaerendo mandatis et Ordinationibus Illr$^{\underline{mi}}$ Dominii condemniret den Brozy zur Bezahlung 20 Thaler Straffe davon die Helffte der Ober-Herrschafft, die andre Helffte der Stadt zukommen soll; Inmittelst, bis er solche Straff erleget, soll ihm das Handwerck geleget seyn.

Die **Tuch Macher.** Die **Hut Macher.** Die **Schuster,** deren Elter-Leuthen stark verbothen wird, mehrere Behnhasen anzunehmen conformiter ad Rollas, auch den Schuh-Knechten zu erlauben auf den Dörffern.

Die **Schmieden, Schneider, Kirschner, Böttcher, Rad Macher, Töpffer, Tischler, Fleisch Hauer,** deren Rechnungen bestätiget sind.

Auch wurde allen Gewerckeren ernstlich aufgetragen, fernerhin sich besser nach ihren Rollen zu richten, wiedrigenfalls sie ohnabläßig zur gehörigen Straffe gezogen werden sollen, sobald Sie nur ein Articul nach seinem Wesentlichen Innhalt nicht beobachten werden.

№ 89.

1772 Juni 5. Allenstein. — Durch Ratsbeschluß wird festgestellt, daß nach den Gewerksrollen den **Kürschnern** nur Rauchwerk, d. h. Wildfelle auszugerben gestattet, das Ausgerben von Schaf- und Ziegenfellen dagegen verboten ist.
KStA: Westpr. Fol. 88.

Erscheinend vor EE. Rath v. gegenwärtigen Actis Ehrbarn Meister des Köbl. Kirschner-Gewerck sind klagbar über den Ehrb. Andream Wessler, daß er ihnen durch Ausgärben der Rauch-Fellen ihre Nahrung beniemt, da er nicht nur allerhand Wildprett Fellen, sondern auch Schaaff-Fellen ausgärbet, und wenn sie ihnen was sagen, er sie obenhin durch die Zähne ziehet, verachtet, v. auf ihre Rechte nichts passet. Sie hätten ihn zwar im Resp. Bürger Meisterl. Amte rechtlich belanget, er hätte sich aber daselbst schlecht aufgeführet, da er nicht nur ihm von der Ober Herrschaft erhaltene Decreta nichts geachtet, sondern auch mit Hintansetzung des Herrn Bürger Meisters mit der Faust auffn Tisch geschlagen, nachgehends ohne den Spruch abzuwarten, davon gegangen. Da eine Conventus ihrem Gewercke incorporiret, v. weder bey ihnen erscheinen, noch sich nach dem Innhalt ihrer Rollen v. Herrschafftlichen Decreten verhalten will, so sind sie gemüßiget deshalben Klage zu führen v. so mehr, da ihrer 25 Meister sind v. durch das Ausgärben der Rauchfellen ihnen die letzte Mittel benommen werden, dahero bitten, ihnen in fundamento der von der gnädigsten Ober-Herrschafft erhaltenen Rescripten de A° 1643, Item de Anno 1655 d. 10. Junii, Item de Anno 1718 d. 19/8 bris eine Rechtspflege zu gestatten.

In praesentia des Ehrbaren Andrae Wessler citati, welcher dagegen einen Auszug aus den Gewercks-Haupt Rollen produciret, vermöge deßen ihme frey stehet alles rauch werck auszugärben, gleich wie solches im gantzen Reich[1]) üblich ist, woselbst die Kirschner die Schafffellen, welche sie auch sogar rauch aus zu gärben nicht berechtigt sind, von Weiß Gärbern kauffen müssen, bittet dannenhero sich bey seinen Rechten in fundamento des producirten Extracts zu mainteniren. Angehend die postposition des Gewercks sowohl als des Bürgermeisterlichen Amtes, deren er beschuldigt wird, so ist beydes ungegründet, in dem er weder die Klägern verrichtet, noch das Amt postponiret v. mit der Faust aufn Tisch geschlagen, vielmehr hätte er Ursach sich zu beschweren,

---

[1]) Damit kann natürlich nur das polnische Reich gemeint sein, dessen Lehen Ermland damals — nur noch wenige Tage! — war.

daß man im Amte seinen producirten Rollen Extract gar nicht annehmen wollen, sondern denselben weggeworfen hat, dagegen aber nur auf denen von Klägern producirten Extracten oder Decreten persistiret.

Sententia. EE. Rath nach Klag v. Antwort v. beyderseits überlegten Einwendungen v. producirten Documenten zu Recht erkannt, daß vermöge dem à parte Conventa producirten Rollen Extract durch das rauch Werck keine andre Felle als von Wildpret verstanden werden sollen, es soll derohalben dem Beklagten frey stehen, Fuchß Bälge, Bären-Elend- v. Wolffs-Häute und dergleichen mehr auszugärben, dagegen die Schaff v. Ziegen-Felle rauch auszugärben wird ihme gäntzl. untersaget bey 10 Marck Straffe, davon die Helffte der Ober-Herrschafft, die andre Helffte aber dem Gewerck zufallen[1]) . . . .

№ 90.

1776 November 5. Berlin. — **Kürschner-Innung** zu Allenstein.

Im Jahre 1772 wurde durch die erste Teilung Polens Westpreußen und das Ermland preußisch und erhielten 1774 eine neue Handwerksordnung, auf Grund deren die einzelnen Innungen ihre neuen Innungsvorschriften erhielten. Dieselben beruhen auf gemeinsamer gleichlautender Grundlage, also einem für alle Innungen gemeinsamen Schema, in das dann für jede Innung die speziellen Verordnungen eingetragen sind. Mir liegen zwei dieser Innnngsgesetze vor:

1. das Innungsprivileg der **Kürschner** von 1776, das unten abgedruckt ist (aus dem Königsberger Staatsarchiv). Im Besitze der Innung ist ein Totenbuch von 1633, das aber wertlos ist, weil es **nur** die Namen der Gestorbenen enthält ohne jede weitere Angabe, selbst das Todesdatum fehlt.

2. Das Innungsprivileg der **Schmiede** und **Schlosser** (gedruckt!) im Besitz der Innung, von dem die letzten Blätter und damit auch die Datierung fehlen. Aber gleich am Anfang steht — genau wie im Kürschnerprivileg, daß „bereits unterm 24. Januar **c.** eine Handwerksordnung für Westpreußen" etc. ausgefertigt sei. In unserem Kürschnerprivileg steht „unterm 24. Januar **1774**" — folglich stammt das Schmiede-Schlosser-Privileg aus dem Jahre 1774. Bei Artikel 26 steht am Rande: „Von Gesellen vom 26.—33. Art." Die Blätter mit Art. 31—33 fehlen. Eine vollständige Wiedergabe dieses Privilegs hat natürlich keinen Zweck, um aber trotzdem auch dies Privileg vollständig zu geben, werde ich die Abweichungen vom Kürschner-Privileg in Fußnoten angeben.

---

[1]) Hier bricht das Rathäusliche Protokollbuch von Allenstein 1759—1772 (Westpr. Foliant Nr. 88) jählings ab. Allzu viel wird wohl nicht mehr darin gestanden haben, da das Ermland schon am 5. August 1772 von Preußen annektiert wurde.

General=Privilegium und Gilde=Brief der Kürschner in Westpr., ausgefertiget für das Gewerk in der Königl. Preuß. Stadt Allenstein.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden König von Preussen; Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Romischen Reichs Erz=Cämmerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien, Souverainer Prinz von Oranien, Neuschatel und Valengin, wie auch der Grafschaft Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Herzog; Burggraf zu Nürnberg; Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ostfrießland und Meurs; Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Leerdam; Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargardt, Lauenburg, Bütow, Orley und Breda etc. etc. etc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem Wir zur Abhelfung der bei den Gilden und Gewercken in West=Preussen bishero im Schwange gegangenen, und dem Nahrungsstande ganz entgegen streitenden Gewohnheiten, bereits unterm 24. Januar 1774 eine Handwercks=Ordnung für West=Preussen in Conformität des General=Patents, wegen Abstellung der Misbräuche bey den Handwerkern sub dato Berlin den 6ten August 1732. und der für das Königreich Preussen, unterm 10ten Juny 1733 emanirten Handwerks=Ordnung, auch der auch der nachhero in Gewerks=Sachen ergangenen Verordnungen, aus landesväterlicher Vorsorge ausfertigen lassen, **und darinn besonders festgesetzet haben, daß sämtliche, bisher unter den Handwerks=Meistern und Gesellen aufgerichtete Articul, Gebräuche und Gewohnheiten, insofern sie Unsere Handwerks=Verordnungen entgegen sind, nebst allen bey den Handwerkern vorhanden gewesenen geschriebenen Rollen, die größtentheils zu Mißbrauchen und Unordnungen Gelegenheit gegeben, und denen neu angehenden Meistern das Etablissement erschweret haben, auf immer und ewig aufgehoben und casfieret** und jede Profeßions=Art mit, besondern Privilegiis nach Maßgaabe der denen Gewerken in Unsere übrigen Provinzien, ertheilten Innungs=Articul versehen, auch von denen dazu verordneten Collegiis und Bedienten dabey geschützet werden sollen, so wie, wenn von den Gewerken darüber und darwider unter dem Vorwand einer alten Obſervanz, Handwerks=Gebrauch, oder verneinten löblichen Herkommens, das

geringste vorgenommen, oder gesucht werden wollte, wir solches nachdrücklich, und dem Befinden nach am Leibe, ohne Nachsicht werden bestrafen lassen:

So ordnen und Wollen Wir in dieser Rücksicht:

I.

[Von Meistern, vom 1. bis 21ten Arikul. — Wie das Meister-Recht zu suchen.]

Daß derjenige, welcher bey dem Gewerk der Kürschner Meister werden will, sich bey dem, aus des Magistrats Mittel, dem Gewerke zu geordneten Beysitzer und dem Gewerks-Altmeister melden, und sein Suchen zum Mitmeister angenommen zu werden, gebührend anbringen soll, welche denn sonder Weitläuftigkeit den zweyten oder dritten Tag darauf das Gewerk zusammen fordern sollen, bey welchem derjenige, so Meister werden will zuförderst, wann er ein Einländer den Abschied von dem Regiment, worunter er enrolliret ist, seinen Lehrbrief nebst denen seines guten Verhaltens wegen erhaltenen Kundschaften oder Attestatis vorzeigen auch daß er wenigstens drey Jahr auf das Handwerk gewandert (weshalb Wir jedoch in vorkommenden Fällen zu dispensiren Uns vorbehalten) erweisen muß.

Mit Vorzeigung dieses Geburtsbriefes wollen Wir die angehende Meister verschonet wissen, weil der Lehrbrief selbigen bereits voraussetzet. Und wofern auch der Original-Lehrbrief ohne Kosten und Weitläuftigkeit nicht zu haben wäre; soll die ihm nach Maaßgebung des General-Patents vom 6ten August 1732. §. 2. ertheilte beglaubte Abschrift desselben, nebst denen nachher auf der Wanderschaft erhaltenen Kundschaften hinreichend seyn. Wie denn auch, wenn ein wandernder Geselle etwa unter Unsere Soldatesque geräth, daselbst Dienste nimt und Soldat wird, hernach aber seinen ehrlichen Abschied vom Regiment erhält, solches ihm nicht nur unschädlich seyn, sondern auch solche Zeit, da er Soldat gewesen, ihm zu den Wanderjahren gerechnet werden soll; wie ihm denn auch das Dienen bei den Herrschaften außer dem Handwerk, wenn er wegen seines Wohlverhaltens einen beglaubten Abschied aufzuweisen hat, bei Gewinnung des Meisterrechts nach dem Art. 25 der Handwerks-Ordnung für West-Preussen vom 24ten Januar 1774 im mindesten nicht präjudiciret, wenn er nur sonst das Handwerk tüchtig gelernet, und mit dem Meisterstück bestehet.

II.

[Muth-Jahre abgeschaft.]

Soll keiner so Meister werden will, und seines Wohlverhaltens wegen gute Kundschaft oder Attestata aufzuweisen hat, schuldig seyn vorhero noch aufs Jahr wie sie es nennen zu arbeiten, derjenige aber, den es an jetzt gedachtem Zeugniß seines Wohlverhaltens fehlet, soll an dem Ort, wo er Meister werden will, vorhero noch als Geselle ein halbes Jahr arbeiten, damit man seiner ehrlichen Aufführung halber einigermassen versichert seyn könne. Ausser diesem Fall aber werden die vorhin etwa übliche Muth-Jahr und Muth-Zeit[1]) hierdurch gänzlich abgeschaffet und verboten.

III.

[Meisterstück, worinn es besteht.]

Soll der Geselle so zur Meisterschaft sich bey der Versammlung des Gewerks gebührend gemeldet hat, zum Meisterstück verfertigen: [I][2])

1.) Das Futter unter einem Pelz oder Mantel, für Manns und Frauens-Personen, von was Sorte Rauchwerk er will und es seine Umstände leiden.

2.) Eine Mütze mit Pelzwerk gefuttert und mit einem Gebräme von Pelzwerk.

3.) Eine Palatine von Marder.

Und soll ihm ohnverwehret sein, diese Stücke für sich und die seinigen, oder für andere zu machen, auch ihm frey stehen, damit zu thun was er will. Wie sich denn auch das Gewerk bey der empfindlichsten Beahndung nicht unterstehen soll, die Fertigung anderer, und etwa mit vielen Kosten verknüpften Meisterstücke von den Gesellen zu fordern.

IV. [II]

[Wo und wie es zu machen.]

Wenn der Meister-Gesell solchergestalt zur Verfertigung des Meisterstücks zugelassen worden, so soll er solches in eines Meisters Hause in desselben und noch eines Meisters Gegenwart verfertigen, daß aber dieselbe beständig, bis er damit fertig, zu gegen seyn, ist keinesweges nöthig, wie denn auch alle, bey dieser Gelegenheit sonst gewöhnliche Schmausereyen, sie bestehen, worinn sie wollen, gänzlich verboten werden.

---

1) muten = begehren, nachsuchen, nämlich das Meisterrecht. Mutjahr ist das Jahr, in dem ein Handwerker das Meisterrecht mutet und am Meisterstück arbeitet.

2) Die römischen Ziffern weisen hin auf die am Schluß angegebenen Abweichungen der Schmiederolle.

V.

Deſſen Examination.

Wenn das Meiſterſtück fertig, ſoll der Meiſter=Geſelle ſolches dem Beyſitzer und Altmeiſter des Gewerks anzeigen, und zu deſſen Beſichtigung um Beruffung des Gewerks anſuchen, welches ſodann, ſobald es möglich, in Beyſeyn des Beyſitzers geſchehen muß.

Würden nun an dem verfertigten Meiſterſtück ſolche Mängel befunden, aus welchen abzunehmen, daß der Verfertiger ſein Handwerrk noch nicht recht verſtehe, ſoll derſelbe vor das mahl ab= und das Handwerk beßer zu lernen angewieſen, ſonſt aber ihm einiger von den Amtsmeiſtern öfters mit Fleiß und aus Mißgunſt hervorgeſuchter Kleinigkeiten und geringer Fehler halber, die zur Haupt=Sache nichts beytragen, und zu überſehen ſind, keine Hinderung gemacht, noch die bey einem aufgewieſenen Meiſterſtücke etwa angegebene geringe Mängel, noch weniger das Meiſterſtück ſelbſt, mit Gelde abzukaufen erlaubet, oder derſelbe deshalb mit einer Geld=Strafe beleget, ſondern es muß das Meiſterſtück ſchlechterdings angenommen oder nach Befinden ganz verworfen werden. Wenn darüber Streit entſtehet, iſt ſolches dem Gutachten des Magiſtrats, auch da es nöthig, der Beurtheilung anderer unpartheyiſchen Meiſter heimzuſtellen. Maßen, wenn ſich finden ſollte, daß dem ſo Meiſter werden will, nur aus Muthwillen und ohne gegründete Urſache Schwürigkeiten gemacht worden, diejenige, ſo es gethan, die Unkoſten tragen ſollen.

Wir verordnen weiter in Gnaden, daß ſo viel die Verfertigung des Meiſterſtücks und was desfalls imgleichen wegen der Wander=Jahre feſtgeſetzet worden, anbetrift, unter einem Fremden oder Einheimiſchen und Meiſters=Sohne, oder der eines Meiſters Tochter oder Wittwe geheyratet, gar kein Unterſchied gemacht werden, ſondern einer wie der andere zur Erlangung des Meiſterrechts ſich geſchickt machen ſoll. Dafern aber jemand, ſo bereits in einer andern Stadt, es ſey in= oder auſſerhalb Landes Meiſter geweſen, ſich in Weſt=Preuſſen zu ſetzen und die Gilde zu gewinnen reſolvirte, ſoll derſelbe ohne Verfertigung eines abermahligen Meiſterſtücks gegen Erlegung deſſen, ſo im 6ten Artikul feſtgeſetzet wird, angenommen werden; jedoch aber gehalten ſeyn, vermittelſt eines Gezeugnißes, von ſeiner vorigen Obrigkeit darzuthun, daß er von dem Gewerk des Orts mittelſt Verfertigung, des daſelbſt üblichen Meiſterſtücks zum Mittmeiſter angenommen ſey, und das Handwerk darauf getrieben habe.

VI.

[Meistergeld.]

Wer also mit seinem Meisterstück bestanden, der soll darauf in die Meister-Lade 2 Rthlr. den gesamten Meistern wegen der zweymahligen Zusammenkunft 45 Gr. pr. zur Ergötzlichkeit, dem Beysitzer des Magistrats 45 Gr. pr., dem Meister, bey welchem er das Meisterstück gearbeitet, 45 Gr. pr., zur Raths-Cämmerey 1 Rthlr., an die Stadt-Armen-Casse 45 Gr. pr., und über diese auf 5 Rthlr. zusammen sich belaufende Kosten (welche aber derjenige, so vorhin an einem andern Orte schon Meister gewesen, nicht geben, sondern überhaupt nur 1 Rthlr. pro Receptione in das Gewerk erlegen darf) nichts mehr, es sey unter etwas Vorwand es wolle, an das Gewerk zahlen, und darauf ohne weitere Weitläufigkeit, wenn er das Bürgerrecht zu vor gewonnen, oder sich wenigstens desfalls zum Rathhause gemeldet, zum Mittmeister auf- und angenommen werden und aller Vorrechte des Gewerks genießen; jedoch muß er sich auch durch einen Handschlag verbindlich machen, daß er der unterm 24. Januar 1774[1]) emanirten Handwerks-Ordnung, und diesen darnach eingerichteten confirmirten Articuln überall treulich nachleben, und der Innung-Aufnahme bestmöglichst befördern wolle.

VII.

[Das Gewerk bleibt ungeschlossen.]

Das Gewerk der Kürschner[2]) soll ungeschlossen bleiben und dabey so viel Meister als sich ehrlich ernähren können, angenommen werden. Es soll aber desto genauer darauf gesehen werden, daß keiner zum Gewerk gelassen werde, welcher nicht vorbeschriebenermaaßen sich dazu tüchtig gemacht, und daß deswegen keinem Untüchtigen die Heyrath einer Meisters-Wittwe, oder Meisters-Tochter, oder daß er eines Meisters-Sohn sey, zu statten komme. Wie denn auch einem jedem Meister frey gelassen wird, so viel Gesellen anzunehmen, als er zur Bestreitung seiner Arbeit nötig hat, imgleichen von seiner Arbeit, wenn er solche nicht allein bestreiten kann, andern Meistern abzugeben. [III] Damit aber diejenigen Meister, so keinen starken Zulauf noch den Verlag haben, nicht zu sehr darunter leiden möge, so soll der Meister, welcher schon zwey Gesellen auf der Werkstatt hat, von den eingewanderten keinen eher bekommen, bis seine Mittmeister ebenfalls mit so viel versehen,

[1]) „24. Januar cr."

[2]) Schmiederolle: der Huf- und Waffenschmiede.

oder bis sie keine mehr verlangen. Wollte ein Meister aber darauf nicht warten, so stehet ihm frey, sich die übrige Gesellen, jedoch mit Vorbehalt des Altmeisters zu verschreiben.

VIII.

[Von Stöhrern und Fuschern.]

Worum das Kürschner Gewerk [IV] vorbeschriebenermaßen nicht gewonnen, und obbemeldete Pflichten und Gebühren nicht geleistet, noch erleget hat, dem soll auch dieses Handwerk, so wenig vor sich allein, als noch weniger mit Gesellen und Jungen zu treiben, wenn er auch gleich anderwärts Meister wäre, erlaubet seyn. Wie denn auch nur Meistern in den Städten, die zu dem Gewerk sich einmahl geschlagen, daselbst zu arbeiten, Meistern eines fremden Gewerks aber selbst dahin zur Arbeit zu kommen, oder ihre Gesellen oder Jungen dahin zu schicken nicht frey steht. Und ob Wir zwar nicht gemeint sind, dem Gewerke die eigenmächtige Auftreibung der Störer und Fuscher zu gestatten; so wollen wir doch auf eingebrachte Klage wider solche Fuscher geschwinde Justiz durch Wegnehmung der Arbeit, Geld und andere Strafe demselben jedesmahl von den respectiven Jurisdictionen widerfahren lassen.

[Wie den Soldaten das Handwerk zu treiben erlaubt sey.]

Denen Soldaten, so in wirklichen Diensten stehen, und das Kürschner-Handwerk[1]) gelernet, aber[2]) die Innung nicht gewonnen haben, soll nur erlaubet seyn, als Gesellen bey den Gewerks-Meistern zu arbeiten, und müssen dieselbe sowohl beym Auflegen für Arme und Kranke, als sonsten überall dem, was andere Gesellen zu thun schuldig, und ihnen in der Handwerks-Ordnung, in diesen Articuln und sonsten vorgeschrieben worden, sich willigst unterwerfen. [V] Und oll Wir wohl allergnädigst wollen, daß den abgedankten, bleßirten und invaliden Soldaten, sich mit ihrer erlernten Profeßion, jedoch ohne Gesellen und Jungen zu halten, ehrlich zu ernähren frey stehen soll; so wollen Wir doch solches keines weges auf die Ausrangirte, und noch weniger auf Beurlaubte oder. mit Laufpäßen versehene oder auch zu den Garnison-Regimentern gehörige Leute extendiret wissen und soll keinem derselben Kürschner-Arbeit [VI] zu verfertigen gestattet seyn, als wenn er das Meisterrecht gewonnen, oder vor Geselle bey einem zünftigen Meister arbeitet, [VII] daher dann der Magistrat darunter unter keinem Prätext conniviren, sondern

[1]) „Waffenschmiedehandwerk".

[2]) „keine eigene Häuser und" . . .

existente casu den Commandeur der Garnison um Remedur requiriren muß, welcher schuldig ist, den Soldaten durch Wegnehmung des Handwerkzeuges und sonst nach Befinden der Umstände zu bestrafen.

Des wegen sollen auch die Schneider sich nicht unterstehen, die Frauen-Mäntel, Andriennen[1]) auch Manns-Pelze, nicht weniger Fuß-Säcke und Strümpfe mit Pelzwerk zu futtern, sondern wenn die Überzüge geschnitten und zusammen genähet, solche zur Fütterung den Kürschnern hinzu geben schuldig seyn, wie im Gegentheil auch die Kürschner die Verfertigung dieser Überzüge den Schneidern überlassen, und deren Verfertigung sich nicht anmassen sollen.

Jedoch steht den Kürschnern frey, die Überzüge zu Pelzmützen und Handschuhen von allerley Zeug zu verfertigen. Würden Kürschner und Schneider hierwieder handeln, sollen sie dem Befinden nach von der Obrigkeit gestraft werden. Es sollen auch keine Kaufleute, Krämer oder Juden sich unterstehen, fertige Kürschner-Waren in den Jahrmärkten oder in ihren Laden feil zu haben, es wäre denn, daß sie diese Waaren von den Kürschnern ihres Ortes schon fertig gekauft hätten, oder es von außerhalb Landes schon fertig und mit Überzügen von erlaubten Zeugen, ihnen zum Handel zugeschicket worden. Würde ein Kaufmann, Kramer oder Jude hierwider handeln, soll die Waare confisciret, und das daraus gelösete Geld der Gewerks-Casse berechnet, auch der Übertreter überdem bestraft werden. Jedoch ist hierunter rohes aus- und einländisches Pelzwerk und Futter nicht zu verstehen, als welches auch andere Teil haben können, wie denn auch dem Juden und andern frey stehet, alte Pelze und getragenes Pelzwerk zu erhandeln und wieder zu verkaufen.

IX.

[Auf dem Lande sollen keine Kürschner gelitten werden.]

Auf dem platten Lande sollen keine Kürschner, sie halten es mit einem Gewerk oder nicht, geduldet, sondern dieselbe von den Land- und Polizey-Reutern aufgehoben werden, wie es denn auch wegen Aufkäuferey der rohen Pelz- und Fell-Waaren bey dem Hausir- und anderen Edicten sein Verbleiben hat.

[1]) Andrienne ist ein Frauenkleid ohne Taille und vorn offen. Diese damals grassierende Mode stammte natürlich aus Paris, wo sie im Jahre 1703 durch die Schauspielerin Doncourt dadurch ins Leben gerufen wurde, daß dieselbe die Rolle der Andria des Terenz in diesem Costüm zum erstenmal spielte.

X.

[Von Zusammenkünften des Gewerks.]

Das Gewerk muß nicht öfter als im Jahr zweymahl zusammen kommen, wenn aber der Gewerks-Assessor ohne dessen Anwesenheit alle Zusammenkünfte schlechterdings verboten werden oder der Altmeister nöthig findet, dasselbe extraordinarie zusammen zu fordern; so wollen Wir solches zwar geschehen lassen, es muß aber sodann das Gewerk nach abgemachter Sache sofort auseinander gehen, weil sonst eine längere Zusammenkunft nur zu Debauchen und Unordnungen Gelegenheit giebt und die Nahrungen darunter leiden.

Die Zusammenberufung geschiehet durch den jüngsten Stadtmeister, weil[1]) die Anfage; [sic!] wenn die Zusammenkunft Sachen die zum Besten des ganzen Gewerks abzwecken, zum Gegenstande hat, ohnentgeldtlich und ohnweigerlich thun, und was ihm sonsten in Gewerks-Sachen aufgetragen wird, verrichten muß; geschiehet solche aber in anderen Fällen e. g.[2]) wenn ein Gesell Meister werden will, oder ein Meister wider den andern in Gewerks-Sachen Beschwerde zu führen hat; so muß der neue Meister oder der succumbirende Theil den Jungmeister für das Verbotten 15 Groschen pr. zu bezahlen. Falls aber dieser durch Krankheit oder andere erhebliche Ursachen daran behindert wurde, so ist er schuldig, solches dem Gewerke anzuzeigen, welches sodann durch einen andern Meister das nöthige besorgen laßen muß. Wenn aber jemand, so sich daselbst setzet, bereits anderswo Meister gewesen, ist ihm das jüngsten-Amt nicht anzumuthen, sondern er bekomt den Platz nach den Jahren seiner Meisterschaft; erhübe sich sonst wegen der Jungmeisterschaft Streit, so muß derjenige solche übernehmen, der sich zuletzt zum Meisterrecht gemeldet.

[Von Jungmeistern.]

Übrigens soll der jüngste zwar zum Verschicken in Gewerks-Angelegenheiten, keinesweges aber zum einschenken und dergleichen Aufwartungen bey den Gewerks-Versammlungen gebrauchet, sondern dieses soll durch die Gewerks-Jungens verrichtet werden.

---

[1]) in der Schmiederolle steht „welches“.

[2]) exempli gratia, zum Beispiel.

XI.

[Vom Respect gegen den Assessor und die Altmeister.]

Den Beysitzer des Magistrats und die Altmeister sollen die Gewerks-Glieder und Gesellen bey den Versammlungen gebührend respectiren, und welcher sich gegen sie ungebührlich aufführet und vergeht, soll mit Geld-Strafe zur Lade angesehen werden, wie wohl Wir die läppische Ceremonien und Complimenten hiedurch gänzlich verbiethen, auch die sonst übliche Geld-Strafen wegen gar geringer und öfters lächerlicher Versehen abschaffen, und es soll bey der Zusammenkunft der Kürschner[1]) anders nicht, als bey anderer ehrlicher Leute Zusammenkünften gehalten werden, jedoch daß dabey nicht getrunken werde; maaßen wenn sie zusammen trinken wollen, solches außer den, des Gewerks-Angelegenheiten halber veranlaßten Zusammenkünften, geschehen kann.

[Strafe derer spät kommenden u. ausbleibenden.]

Welcher Meister auf Erfordern bey des Gewerks Zusammenkunft nicht zu rechter Zeit, oder eine Stunde zu spät erscheinet, der soll 6 Gr. pr. Strafe in die Lade erlegen. Würde er aber ohne hinlängliche Ursachen anzuzeigen, gar wegbleiben, oder da er erschiene, ehe die Sache, warum sie zusammengekommen, ausgemacht, ohnangezeiget weggehen, soll er 24 Gr pr. erlegen und dennoch zu demjenigen, was beschloßen worden, verbunden seyn.

XII.

[Gesellen-Laden und Tafeln abgeschaft.]

Da die Gesellen-Laden, schwarze Tafeln und dergleichen sehr gemißbrauchte Dinge samt den Gesellen-Briefen und Siegeln in Unsern Landen verbothen sind; so werden die Magistrate hiemit ernstlich angewiesen, wofern sie davon etwas entdecken, solche unverzüglich wegnehmen, und auf die Rathäuser bringen zu lassen, auch ihnen dergleichen nimmermehr in Zukunft wieder zu gestatten. Wie Wir dann wider den Magistrat, welcher dabey durch die Finger sehen, oder aus Gewinnsucht sich unterstehen sollte, den Gesellen-Artikul zu ertheilen, mit der größten Schärfe verfahren lassen wollen.

---

1) „Huf- und Waffenschmiede".

[Meister-Lade erlaubt.]

Denen Meistern aber wollen Wir eine Lade zur Verwahrung der Briefschaften und Gelder fernerhin gestatten, jedoch verbiethen Wir aufs nachdrücklichste alle altväterische und theils abergläubische Ceremonien, somit derselben, theils bey den Gewerks-Versammlungen, theils wenn sie von einem Altmeister zum andern gebracht werden müssen, gemacht worden, und soll dieselbe im geringsten nicht anders als ein anderer Kasten oder Lade, so zu weiter nichts als etwas darinn zu verwahren, verfertiget angesehen werden. Diese Lade soll bey dem Altmeister im Hause stehen, und mit drey Schlößern von verschiedener Art versehen seyn, zu welchen der Beysitzer, der Altmeister und der Jungmeister jeder einen Schlüssel, damit keiner ohne die andern selbige eröffnen könne, haben, um wenn es nöthig ist, dem Altmeister eine gewiße Summe daraus zur Berechnung zu zustellen.

[Altmeisters-Wahl!]

Zum Altmeister muß ohne erhebliche Ursachen kein anderer als der älteste Meister genommen werden, dafern er Caution, deren Quantum der Beysitzer zu benennen hat, bestellen kann. Wenn aber Ursachen vorhanden, warum der älteste Meister dieses Amt nicht übernehmen könnte oder wollte, muß der Beysitzer sich mit dem Gewerk der Wahl wegen vereinigen, andernfalls aber, da sie sich nicht einigen könnten, an den Magistrat die Sache gelangen lassen, der sodann einen Altmeister benennen muß.

XIII.

[Rechnung, wie sie zu führen und abzunehmen.]

Die Rechnung über Einkommen und Ausgabe soll der Altmeister den Montag nach Trinitatis jedes Jahres, sowohl über die zur Meister-Lade, als Gesellen Armen-Casse gehörige Gelder (als welche künftig auch vom Altmeister und Altgesellen in einer aparten Rechnung berechnet und von beyden ein besonder Schloß und Schlüssel, dazu gehalten werden sollen) in Gegenwart des Gewerks des Beysitzers und der Gesellen justificiren, und disselbe ihn quittiren. Zu dieser Versammlung sollen auch die mithaltende Meister aus den Neben-Städten gefordert werden, und das jährliche Quartal-Geld, welches aber nie über 60 Gr. pr. seyn muß, erlegen: dem Beysitzer soll 1 Rthlr., dem Gewerke 2 Rthlr. und den Gesellen aus ihren Geldern 1 Rthlr. nach abgenommener Rechnung

zur Ergötzlichkeit gereichet werden. Dem Beysitzer befehlen Wir insbesondere keine andere als nöthige Ausgaben paßiren zu laßen, wie Wir denn in specie nicht wollen, daß wenn ein Meister des Gewerks von jemanden geschimpfet worden, das ganze Gewerk deshalb Proceß erheben, und noch weniger mit andern Gewerken gemeine Sache machen und die Unkosten aus der Casse nehmen solle, sondern welcher Meister oder Geselle geschimpfet ist, machet auf seine eigene Kosten, seine Sache durch den ordentlichen Weg Rechtens aus, wäre aber das ganze Gewerk geschimpfet worden, so können die Proceß-Kosten aus der Lade genommen werden. Im übrigen wird die unvernünfftige Verfaßung, daß einem Meister, welcher geschimpfet worden, sogar sein Handwerk geleget war, den könne, bis er sich Satisfaction verschaffet, hiedurch aufgehoben und verbothen werden, dergestalt, daß es einem geschimpften Meister oder Gewerke frey stehen soll, die ihm angethane Injurie nach Unserm Edict von verbothener Selbst-Sache, und der Declaration vom 8 Februar 1734. gehörig zn denunciren, oder welches dem Christenthum gemäßer ist, zu vergeben.

XIV.

[Von Collecten.]

Ob nun zwar nach solchergestalt angewiesener Vermeidung der nichts bedeutenden Processe und Verboth unnützer Schmausereyen und Ausgaben, zu den Gewerks-Angelegenheiten, die einkommende Gelder hinreichend seyn werden; so soll, wenn dennoch wider Vermuthen eine unentbehrliche Ausgabe vorfiele und es die Notdurft erforderten, eine Anlage zu machen, das Gewerk sich desfalls bey dem Magistrat melden, und wenn dieser die Collecte approbiret, solche in Gegenwart deßelben gemachet, und dabey die Billigkeit in Acht genommen werden, daß nemlich einem Meister nur so viel, als nach Proportion seiner Nahrung ihn treffen kann, zugeschrieben werde.

XV.

[Von Armen- und Begräbniß-Cassen.]

Wenn das Gewerk sich vereinigen wollte, alle Quartale oder jährlich etwas in die Gewerks-Armen-Casse zu legen, um einem verarmten Meister damit unter die Arme zu greiffen, oder seiner Wittwe zu Begräbniß-Kosten daraus zu Hülfe zu kommen, wie nicht weniger eine Gesellen-Armen-Casse, welche, so wie Art. 13 gedacht, in des Altmeisters Verwahrung seyn, und wozu dieser und ein Altgeselle, jeder einen besonderen Schlüßel haben müßten, anzulegen, um einen armen

kranken Gesellen damit zu helfen, oder zu Beerdigung eines in Armuth verstorbenen Gesellen etwas daraus zu nehmen, soll ihnen solches unverwehret seyn, wie denn zu dem Ende die etwa eingeführte gute Ordnung wegen Haltung einer Leichen-Casse, Begleitung der Leichen, und was dem anhängig, wohl beybehalten werden kann. Einem wandernden Gesellen aber, welcher seine Kundschaft hat und aus Mangel der Arbeit nicht ankommen, kann, sollen 4 bis höchstens 15 Gr. [IX] aus der Meister-Lade von den Gesellen-Geldern gezahlet werden. Wenn er aber keine Kundschaft hat, auch sich nicht wie unten beym 28. Art. dieses Privilegii festgesetzet wird, legitimiren kann oder will, imgleichen wenn er Arbeit bekommen könnte, selbige nicht annehmen wollte, so soll er nichts bekommen, und für einen Vaganten geachtet, seinetwegen auch der Obrigkeit Nachricht gegeben werden, als welcher das Gewerk auch jedesmahl anzuzeigen hat, wenn es erfähret daß von ein- oder ausländischen Gewerken, der General-Handwerks-Ordnung vom 24sten Januar 1774. und dem Patent vom 6. August 1732. [X] etwas zuwider geschehen, oder nicht gebührend darüber gehalten worden.

XVI. [XI]

[Strafe wegen Entwendung des Pelzwerks.]

Wenn ein Kürschner überführet würde, daß er von dem ihm gegebenen Pelzwerk etwas entwendet, als vor neues gebracht hätte, soll er das entwendete zu bezahlen, die Arbeit zu verbeßern und darneben in 5 Rthlr. Strafe halb zu Cämmerey und halb zur Armen-Casse, imgleichen zu Erstattung der Unkosten condemniret und die Sentenz 14 Tage lang auf dem Rathausflur öffentlich angeschlagen werden, würde er aber sich zum zweytenmahl auf Dieberey betreten lassen, so soll derselbe als ein unredlicher Mensch aus dem Gewerk gestoßen werden

XVII.

[Niemanden über die Gebühr mit der Arbeit aufzuhalten.]

Wenn ein Meister des Kürschner-Gewerks [XIII] jemanden mit der Arbeit über die Gebühr aufhielte, oder solche untüchtig verfertigen würde, soll der Magistrat, wenn darüber bey ihm geklaget wird, schleunige Justiz administriren und den Meister nach Befinden strafen. Es soll auch jedermann frey stehen, die bey einem Kürschner[1]) bestellte Arbeit, wenn er damit über die Gebühr aufgehalten wird, von demselben wegzunehmen und einem andern zu geben. [XIV]

[1]) „Huf- und Waffenschmiede".

[Beredung des Gewerks über einen gewißen Preiß der Arbeit verboten.]

Wie sich den auch kein Meister solchenfalls weigern soll, die von einem andern Meister angefangene Arbeit fertig zu machen, wobey wir zugleich aufs schärfste verbieten, daß weder einzelne Meister, noch weniger das ganze Gewerk der Kürschner, sich unter einander heimlich bereden o. verbinden, ihre Arbeit auf einen gewißen Preiß zu setzen, als sonst gebräuchlich [XV] und diejenige so darunter arbeiten für anstößig zu halten oder aber zu bestrafen, gleich wie solches auch durch das General-Patent vom 6ten August 1732.[1]) verbothen ist, vielmehr stehet einem jeden Meister frey, seine Arbeit so wohlfeil er will zu verfertigen und zu verkaufen, wie Wir Uns denn, damit sich kein Meister gelüsten lasse, das Publicum durch übertriebene Preise zu übervorteilen, vorbehalten, nach dem Fuß Unserer übrigen Provinzien Handwerks-Taxen publicieren zu lassen, weshalb das weiter nöthige bekannt gemachet u. verordnet werden wird.

XVIII. [XIX][2])

[Von verbothener Correspondenz.]

Alles correspondirens mit andern ein- und ausländischen Gewerken soll sich das Gewerk bei schwerer Strafe enthalten, wenn aber die Vorfallenheiten etwa dergleichen erforderten, soll es mit Zuziehung des Magistrats-Beysitzers, auch wohl nach Befinden mit Vorwißen des Magistrats selbst geschehen. Wie denn auch, wenn etwa von andern ein- oder ausländischen Gewerken Schreiben einliefen, solche unerbrochen an den Magistrats-Beysitzer gebracht, in deßen Gegenwart eröfnet und die Antwort mit demselben verabredet werden soll.

XIX. [XX]

[Von Begräbnissen.]

Wenn ein Meister, seine Frau, oder eines seiner Kinder verstirbet, und das Gewerk stark genug ist, sollen die jüngsten Meister des Gewerks, so viel deren nöthig, schuldig seyn, die Leiche zu Grabe zu tragen, und soll sich bey 30 Gr. pr. Strafe, ohne erhebliche Ursachen, so dem Alt-meister sofort anzuzeigen, und welcher darauf den folgenden darzu

---

[1]) Das Datum fehlt in der Schmiede-Rolle.

[2]) Siehe Anm. 10.

bestellet, keiner deßen entziehen. Sollte die Zahl der Meister und Jungmeister nicht hinlänglich seyn, die Leiche zu tragen, so soll es durch die ältesten Gesellen, denen es vom Altmeister angekündigt worden, geschehen, deßen sich diese sodann ohne hinlängliche Ursachen bey 15 Gr. pr. Strafe nicht weigern dürfen. [XVI] Für sothanes Leichentragen soll höchstens 1 Rthlr. 30 Gr. pr. aus der Meister=Lade (dafern es nicht Herkommens daß es ohnentgeltlich geschehen müße) an die Träger zusammen gezahlet werden. Die übrigen Meister sind schuldig, der Leiche zu folgen, wenn es verlanget wird, immaaßen es jedermann freystehet, seine Leiche mit oder ohne Gefolge zur Erde bringen zu laßen. In gefährlichen Sterbensläuften aber wird der Magistrat wegen der Begräbniße Anstalt machen, nach welcher die Kürschner, wie auch jedermänniglich sich zu achten haben.

XX.

[Von Meister=Wittwen.]

Eines Meisters Wittwe soll berechtigt seyn, nach ihres Mannes Tode das Handwerk mit so viel Gesellen zu treiben, als ein anderer Meister, doch daß sie keinen Lehr=Jungen halte. Es hat auch eine Wittwe aller den übrigen Amtsmeistern zukommenden Rechte und Gerechtigkeiten zu genießen; sie muß aber auch für alle Arbeit zu stehen gehalten seyn, in welchem Fall ihr jedoch der Regreß gegen den Gesellen, so die Arbeit aus Unfleiß und Nachläßigkeit verdorben, unbenammen bleibet, gestalt ihr denn von dem Magistrat die Hand hierunter nachdrücklich gebothen werden soll. Wenn die Wittwe keinen tüchtigen Gesellen hätte, soll das Gewerk ihr einen zu verschaffen schuldig seyn, ihr auch freystehen, einen auszulesen, welcher ihr verabfolget werden soll, dafern nicht erhebliche Ursachen, über welche der Magistrat zu urtheilen, solches verhindern; jedoch soll ihr diese letzte Beneficium nur aufs höchste dreymahl zu statten kommen, nachdem muß sie gleich andern Meistern die Gesellen von der Herberge herbeyschaffen oder verschreiben. Wenn aber eines Meisters=Wittwe außer dem Gewerke wieder heyrathet, so verstehet es sich von selbsten, daß sie sich aller Kürschner=Arbeit[1]) enthalten, und von ihres Mannes Nahrung leben müße.

[1]) „Huf= und Waffen=Schmiede=Arbeit".

XXI. [XXII]

[Von Lehrjungen (vom 21ten bis 25ten Art.[1]) — Von derselben Qualitäten und Aufdingung.]

Wenn ein Knabe bey einem Meister um dieses Handwerk zu erlernen sich angiebet, so soll er nicht eher angenommen werden, bis er Lesen, Schreiben, und wenigstens die fünf Hauptstücke aus dem Catechismo kann, es wäre denn daß der Meister ihn in währenden Lehrjahren, wöchentlich vier Stunden, solange bis der Junge es gelernet, zur Schule zu schicken, sich anheischig machen wollte, in deßen Entstehung der Meister 6 Rthlr. Strafe zum Behut der Armen Frey-Schulen, oder, wo dergleichen nicht vorhanden, zur Stadt Armen-Caße erlegen, auch darüber dergestallt mit Nachdruck gehalten werden soll, daß der Raths-Beysitzer des Gewerks bey Loßsprechung des Jungens, sich jedes mahl darnach erkundigen, den Jungen in seiner Gegenwart einen Spruch aus der Bibel schreiben, und ein Hauptstück aus dem Catechismo hersagen, auch denselben nicht eher loßsprechen lassen soll, bis er es gelernet, wenn er auch noch ein ganzes Jahr länger als Junge bleiben sollte; jedoch soll ein Meister Macht haben, einen Jungen vor sich und ohne Zuziehung seiner Mitmeister, auf die Probe anzunehmen, welche Probe aber nicht über 4 Wochen dauern soll, in welcher Zeit der Meister sich mit des Jungens Eltern oder Vormündern wegen des Lehr-Geldes, wofern solches bey dem Gewerk eingeführet und gebräuchlich ist, zu vergleichen hat.

[Aufdingung, Geburtsbrief, Legitimation.]

Wenn der Junge dem Meister gefällt, soll dieser nach Ablauf 4 Wochen denselben vor das Gewerk stellen, und deßen Geburtsbrief (so nach der im ganzen Lande von Uns gemachten Verfaßung vom Berlinischen Charite-Hospital für 16 Ggr.[2]) 3 Gpf. und die Copey für 12 Ggr. 3 Gpf. incl. des Stempel-Papiers geliefert wird) oder den Legitimations-Schein, maaßen diejenige unehelich gebohrne, so nicht etwa durch darauf erfolgte Ehe legitimiret worden, in Unserm Königreich Preussen sich nur allein durch Uns müßen legitimiren laßen, übergeben, welcher sodann zur Lade genommen, und dabey verwahret, die Annehmung des Jungens ins Buch eingetragen wird.

---

[1]) „vom 22. bis 26. Art."

[2]) d. h. 16 gute Groschen 3 gute Pf. 1 guter Groschen = $1/24$ Rthlr. = 15 g. Pf.

[Praestanda.]

Für das Einschreiben und Aufdingen bezahlet der Junge folgende Gebühren aus:

45 Groschen in die Lade
45 „ für die Armen
22 „ 9 Pf. dem Beysitzer für das Einschreiben ins Protokoll-Buch.
45 „ pro Sigillo et expeditione des Original Geburts-Briefes dem Policey-Bürgermeister und Seretario, als dem ersten 30 Gr. pr. und dem letzten 15 Gr. pr.
22 „ 9 Pf. für die Expedition der Copey nieben der Art.
15 „ für das Gewerks-Verbotten.

Über diese sich überhaupt auf 2 Rthlr. 15 Gr. pr. betragende Gebühren, jedoch excl. des vorhin gedachten Geldes für das Original und die Copey des Geburts-Briefes, so zusammen 1 Rthlr. 4 Ggr. 6 Gpf beträget, muß von einem aufzudingendem Lehrlinge nichts weiter bey Strafe der doppelten Erstattung gefordert u. genommen werden.

XXII. [XXIII]

[Von Armen- und Waysenknaben.]

Wenn ein Lehrknabe so arm wäre, daß er das Lehr-Geld füglich nicht sogleich aufbringen könte (wenn es sonst Herkommens, daß die Lehrjungen Lehr-Geld geben), soll er vor den Magistrat gebracht, und von demselben, daß der Meister wegen des Lehr-Geldes entweder leidliche Termine setze, oder die Lehr-Jahre weiter extendire, veranstaltet werden; wo aber das Lehr-Geld garnicht Herkommens soll es auch nicht eingeführet werden; wie denn auch in dergleichen Fällen obige Gebühren cessiren müssen, und der Lehrling nichts weiter als 1 Rthlr. 4 Ggr. 6 Gpf. für den Geburts-Brief incl. der Copey zu bezahlen angehalten werden darf, und ist er hiezu auch unvermögend, so ist das Gewerk schuldig, solches aus der Gewerks-Lade zu bezahlen. Wenn auch aus den Waysen-Häusern oder sonst arme Kinder zum Gewerk gebracht werden; so soll jeder Meister der Reihe nach schuldig seyn, einem solchen Knaben das Handwerk umsonst zu lehren, wie es denn wegen eines verstorbenen und verarmten Mitmeisters Sohn ebenmäßig so zu halten, dahingegen solchen Meister frey stehet, den bereits in der Lehre habenden Jungen beyzubehalten, bis derselbe ausgelernet hat.

XXIII. [XXIV]

[Von Unterricht und Tractament.]

Ein jeder Meister soll seinen Lehr=Knaben gewissenhaft mit allem Fleiß und gründlich unterrichten, und mit demselben christlich und vernünftig umgehen, nicht aber mit unverdienten, oder aber auch übermäßigen Schlägen und andern unchristlichen Bezeigen demselben zusetzen, und dadurch die Lehr=Jahre zu verlaufen gleichsam nöthigen, noch auf solche Jungen mit übermäßiger Haus= und Handarbeit, also daß sie an tüchtiger Erlernung des Handwerks gehindert werden, belegen, noch weniger aber seinem Eheweibe und Gesellen dergleichen zu thun gestatten. Gestalt denn der Magistrat, wenn dieser wegen Klage bey ihm geführet wird, darunter gehöriges Einsehen, und dem schuldig befundenen Meister oder Gesellen gestalten Sachen nach darüber zu bestrafen, auch da der Junge durch solch all zuhartes Tractament auszutreten genöthiget seyn sollte, den Meister ihn wieder anzunehmen, und hinkünftig bescheidentlich zu verfahren, anzuweisen hat.

[Strafe des Entlaufenen.]

Wenn aber ein Lehr=Junge aus bloßem Muthwillen aus der Lehre entläuft, und über 14 Tage wegbleibt, soll er vors Gewerk gestellet und auf eine diensame Art gestraft werden, bliebe er aber über Wochen oder gar weg, soll er auf den letzten Fall seines bereits entrichteten Lehrgeldes verlustig, in dem erstern Fall aber, er begebe sich zu demselben oder einem andern Meister, die Lehr=Jahre wieder anzufangen schuldig seyn.

[Absterben des Meisters in der Lehrzeit.]

Wenn ein Meister verstirbet und einen Jungen hinterläßet, so noch nicht ausgelernet, soll er bis zum letzten viertel Jahr bey seines verstorbenen Meisters=Wittwe bleiben, das letzte viertel Jahr aber zu einem andern Meister vom Gewerk, der ihn loßsprechen lassen könne, und wenn er auch schon einen Lehr=Jungen hätte, dennoch annehmen soll, hingegeben werden. Wenn aber die Wittwe den Jungen nicht behalten will, muß das Gewerk ebenmäßig veranstalten, daß der Lehr=Junge auf die noch übrige Zeit seiner Lehr=Jahre von einem andern Meister angenommen, ihn auch dieserwegen keine längere Zeit als die gesetzte Jahre in der Lehre auszuhalten aufgebürdet werde.

XXIV. [XXV]

[Vom Loßsprechen des Jungens]

Wenn nun ein Junge solchergestalt seine hiemit festgesetzte drey Lehr=Jahre ausgehalten, soll sein Meister ihn wieder vor das Gewerk, wozu die Gesellen mit zu laden, bringen wie er sich in seinen Lehr=Jahren verhalten, und worinnen er gefehlet, vorstellen, worauf denn der Assessor und Älteste wie Art. 21 gedacht, wegen des Lesens, Schreibens und Catechismi ihn examiniren, und wenn er dessen kundig, sodann ihm vermahnen sollen, daß er Gott fürchten und vor Augen haben und in seinem Gesellenstande sich christlich und ehrbar aufführen, vor liederlicher Gesellschaft, Spielen, Sauffen, Huren, Stehlen und andern Lastern sich hüten, und seinen künftigen Meistern treu und fleißig dienen, und denenselben den gebührenden Respect erweisen solle; wobey ihm anzudeuten, daß er nunmehro drey Jahr an andern Oerter in Unsern Landen wandern müsse.

Wenn nun der Lehr=Junge solchem nachzuleben versprochen, und dem Altmeister des Gewerks die Hand darauf gegeben, so soll er sofort ohne andere Ceremonien und Poßen loßgesprochen, und ins Protocoll=Buch als Gesell eingeschrieben, ihm auch ein gedruckter Lehr=Brief (so nach der im ganzen Lande gemachten Verfaßung nunmehro das Original für 16 Ggr. 3 Gpf. und die Copey für 12 Ggr. 3 Gpf. incl. des Stempel=Pappiers vom Berlinischen=Hospital gedruckt geliefert werden) von dem Beysitzer unter seiner und der zwey Gewerks=Altmeister=Unterschrift, mit Beydruckung des Gewerks=Siegels gegen Bezahlung;

1 Rthlr.	—	—		der Gewerks=Lade
—	„	45 Gr.	—	Expeditions-Gebühren für das Original des Lehr=Briefes, dem Beysitzer.
—	„	22 „	9 Pf.	Expeditions-Gebühren für die Copey eben demselben.
—	„	34 „	—	für das Einschreiben ins Prokoll=Buch eben demselben
—	„	34 „	—	den beyden Gewerks=Aelterleuten, für die Mitunterschrift des Original Lehr=Briefes und der Copey.
—	„	5 „	—	für das Verbotten

ertheilet werden, und müssen diese Sätze, so zusammen 2 Rthlr. 60 Gr. 9 Pf. betragen, unter keinerley Vorwand überschritten werden; widrigenfalls das Gewerk in die doppelte Erstattung condemniret werden wird, wobey es sich jedoch von selbst versteht, daß wenn der loßgesprochene Gesell ganz arm ist, die Gebühren cessiren müssen, und allenfalls das Gewerk auch die Auslösung des Lehr-Briefes nebst der Copey, Vorschußweise übernehmen muß, da ihm denn der Vorschuß von seinem Wochenlohn successive decourtiret werden kann. Wenn aber der Lehr Brief auf Pergament mit einer anhangenden Capsul verlanget wird, muß das Pergament Band und Capsul, besonders noch nebst dem Siegel-Wachs bezahlet werden, welches auch von den Geburts-Briefen zu merken ist.

XXV. [XXVI]

[Von Gesellen, von Articul 25. bis 32. incl.[1]) derer Articul und Gewohnheiten abgeschaft.]

Da nach § XII die ehemalige Gesellen-Articul, schwarze Tafeln, Gebräuche und Gewohnheiten, so wie durch die vorhin schon in Unseren übrigen Landen publicirte Gesetze, und zugleich hierdurch völlig vernichtet und abgeschaffet auch aufgehoben wird; so wollen wir dem Befinden nach mit Leib und Lebens-Strafe wider diejenige verfahren lassen, welche unter dem Vorwand sothaner nunmehro völlig abgeschafter närrischer Handwerks-Gewohnheiten Excesse zu begehen oder wohl gar wenn die Obrigkeit in Handwerks-Sachen etwas verordnet oder bestrafet, sich zu widersetzen, Complotts und Aufstand zu machen, aus der Arbeit zu treten, sich zusammen zu rottiren, diejenige so sich zu ihnen nicht gesellen für unehrlich zu erklären und dergleichen Boßheiten mehr vorzunehmen sich erkühnen sollten, wie sie denn auch sich alles Scheltens unter sich zu enthalten haben. Wann ein Geselle von jemanden geschimpfet worden, sollen die andern Gesellen deswegen keinen Aufstand erregen, und aus der Arbeit gehen, sondern müssen, wenn die Beschimpfung zwischen den Kürschner-Gesellen[2]) unter sich geschehen, solches dem Gewerks-Beysitzer und Altmeister, sonst aber, wenn die Beschimpfung zwischen den Kürschner-Gesellen und den Gesellen eines andern Handwerks vorgefallen, solches dem Magistrat anzeigen, welcher den Beleidiger nach

---

[1]) Schmiede-Rolle 26–33.

[2]) „Huf- und Waffen-Schmiede-Gesellen".

Unserm Edict von verbothener Selbst-Rache und der Declaration vom 8. Februar 1734. gehörig anzuhalten, dem Beleidigten Satisfaction zu schaffen und jenen dem Befinden nach zu bestrafen hat; wann aber die Beschimpfung sonst von jemanden geschehen, so muß der Geschimpfte bey derjenigen Obrigkeit, wohin die Injurien-Sachen gehören, und worunter der Beleidiger stehet, seine Denunciation anbringen.

XXVI. [XXVII]

[Herberge der Gesellen wird gestattet.]

Und ob Wir wohl hiernächst geschehen lassen, daß die Kürschner-[1]) Gesellen ihre eigene sogenannte Herberge haben, wo die ankommende Gesellen, bis sie bey einem Meister Arbeit bekommen, einkehren, auch sonst zusammen kommen können; so verstehet sich doch solches nicht anders, als daß sothane Herberge nur als ein anderes Wirthshaus oder Herberge zu achten, und nur dazu dienen soll, daß man wisse, wo man die einwandernde Gesellen suchen könne. Dahero Wir die Benennung des Krugraters, Mutter, Schwester etc. nebst denen übrigen abgeschmacken Gebräuchen, abgeschafft wißen wollen, dergestalt daß die Kürschner-Gesellen, wie andere ehrliche Leute daselbst zusammen kommen, zu ihrer Ergötzlichkeit mäßig trinken mögen, dabey sich ehrbar und christlich aufführen, und keine Narrenpossen treiben, oder dafür bestrafet werden sollen. Wie sie sich denn überall ihren Meistern gehorsam erzeigen, sich nicht einander die Wanderschaft versprechen oder einer den andern aufreden,

[gute oder blaue Montage zu halten und andere Werkel-Tage zu feiern verbothen.]

keine gute oder sogenannte blaue Montage, die Wir nach den solcherhalb erlassenen Verordnungen durchaus abgestellet, und darauf mit Nachdruck gehalten wissen wollen, oder andere Werkeltage feyern, und dadurch fremde Gesellen verführen, sondern vielmehr des Abends zu rechter Zeit zu Hause sich finden lassen sollen. Inmaßen wenn ein Gesell des Nachts nach 10 Uhr nach Hause kommen sollte, er auf des Meisters-Anzeige in 9 Gr. pr., wenn er aber die ganze Nacht wegbleiben sollte, in 24 Gr. pr. Strafe, vom Gewerks-Beysitzer verurtheilet und selbige bey den Gesellen Armen-Geldern berechnet werden soll.

[1]) „Huf- und Waffenschmiede-".

XXVII. [XXVIII]

[Erlaubte gute Ordnung und Strafe.]

Wenn auch unter den Kürschner-Gesellen[1]) wie bey den andern Gewerken, gewiße gute Ordnungen, als wegen des Kirchengehens, Einlegung in die Klingbeutel, Begleitung der Leichen eines Meisters oder Gesellen eingeführet wären; so lassen Wir allergnädigst geschehen, daß solche beybehalten werden, nur daß die deshalb einkommende Geldstrafen, welche jedoch nicht hoch seyn müssen, dem Gewerksmeister zur Verrechnung in die Gesellen-Armen-Casse zu gestellet werden, nicht aber zur Disposition der Gesellen selbst bleiben sollen.

XXVIII. [XXIX]

[Von Abwandern und Aufsagen des Dienstes.]

Wenn ein Geselle weiter wandern oder zu einem andern Meister gehen will, soll er seinem Meister, wenn er mit selbigem nicht auf eine besondere Arbeits-Zeit sich vergleichen, 6 Wochen vorhero die Arbeit aufkündigen, und wann er denn wirklich weiter wandern will, zu Berichtigung der Kundschaft dem Meister wenigstens 8 Tage vorher davon Nachricht geben, und sich überhaupt denen in der Handwerks-Ordnung dieserhalb Art. 17. und 24. normirten Vorschriften gemäß verhalten, wie denn auch ein Meister dem Gesellen wenigstens 4 Wochen vorher ankündigen soll, daß er ihn nicht länger behalten wolle. Wenn aber sonsten eine längere Zeit des Aufkündigens hergebracht ist, wird es dabey gelassen. Es soll aber auch hiebey allemahl gesehen werden, daß kein Meister bey Strafe von 5 bis 20 Rthlr. einen eingewanderten Gesellen unter was Vorwand es auch seyn möge, ohne die geordnete Kundschaft fördere, oder ihm selbige heimlich zu stecke; sollte es sich aber zutragen, daß ein Geselle aus fremden nicht zu Unsern und auch nicht zum Römischen Reich[2]) gehörigen, sondern solchen Ländern, wo das General-Reichs-Patent nicht angenommen und beobachtet wird, einwanderte, soll derselbe zwar, wenn er vorbeschriebenermaaßen seinen Lehrbrief vorzeigen kann, wegen Ermangelung der im vorbemeldeten auswärtigen Orten, nicht hergebrachten Kundschaften von der Arbeitsforderung nicht abgehalten noch zurückgewiesen werden. Er muß aber vor dem ordentlichen Magistrat eydlich erhärten, daß an den fremden Orten, wo er zuletzt gearbeitet zu haben angegeben, weder das ReichsPatent, noch die nach demselben vorgeschriebene Kundschaft eingeführet, als auch keines Verbrechens, noch üblen Verhaltens wegen von da weggegangen sey.

---

[1]) „Gesellen".

[2]) Die gesperrten Worte fehlen in der Schmiede-Rolle.

XXIX. [XXX]

[Altgesellen.]

Wir lassen hiernächst ebenmäßig geschehen, daß die Gesellen noch fernerhin ein oder zwey Altgesellen mit Wißen des Altmeisters unter sich ausmachen, um in nöthigen Fällen für sie zu sprechen; dieselben müßen sich jedoch bey Strafe des Karrens, alles Aufwiegelns enthalten, hingegen alle Unordnungen verhindern helfen, und wenn sie ungebührliche Dinge und Unternehmungen wahrnehmen, davon dem Altmeister sofort Anzeige thun; und wie Wir es bey dem Auflegen der Gesellen; [sic!] jedoch daß solches in Gegenwart des Altmeisters jedesmahl geschehe, bewenden lassen, damit wie Art. 13. und 15. gedacht, ein kleiner Geldvorrath vorhanden sey, woraus Kranken und nothdürftigen Gesellen unter die Arme gegriffen werden könne; also haben die Altgesellen jedesmahl diese Gelder in Empfang zu nehmen, wie viel es gewesen, auf dem in ihrer Gesellen-Büchse befindlichen Cassen-Zettel nebst dem Gelde im Beyseyn des Altmeisters zu notiren, und sodann den Cassen-Zettel nebst dem Gelde im Beysеyn des Altmeisters wieder in die Gesellen-Büchse zu legen, worauf dieselbe von dem Altmeister und dem einen Altgesellen, so den Schlüssel dazu mit hat, wieder zu geschlossen, und von dem Altmeister in der Meister-Lade mit verwahret wird, welche Gelder, wie Art. 13. geordnet werden, auch in der Woche nach Trinitatis jedes Jahres im Beysеyn des Gewerks und der Altgesellen, in Ausgabe und Einnahme berechnet werden sollen.

[Auflegen.]

Bey diesen Auflagen aber sollen keine Zechen noch Zusammenkünfte der Gesellen auf der Herberge geduldet, sondern solche bey harter Strafe verbothen seyn. Denen ordentlichen Auflagen aber sollen sich alle Gesellen dergestalt gern und willig unterziehen, daß auch kein ein- oder auswandernder Geselle Arbeit und Kundschaft erlangen solle, er habe denn das gefällige Auflegen zu vor gethan.

XXX. [XXXI]

[Von verbothener Correspondenz.]

Alles Briefwechsels mit andern Gesellen oder sogenannten Bruderschaften, haben sie sich bey empfindlicher Strafe zu enthalten, weshalb ihnen [XVII] auch kein Siegel gestattet wird. Würden sie aber von einer aus- oder inländischen Bruderschaft

Schreiben empfangen, so haben sie solche sofort dem Altmeister unerbrochen zu zustellen, und wenn dieser es an den Magistrat gelangen lassen, ferneren Bescheides zu ihrem Verhalten zu gewärtigen. Sollte sich nun finden, daß von einigen Gesellen aus einer zu Unserm Königreich Preussen, oder auch zu Unsern übrigen Landen und Provinzien oder zum Römischen Reiche gehörigen Stadt, wider Verordnung des General=Patents vom 6ten August 1732. §. 6. verbothene Schreiben abgelassen worden, hat Magistratus des Orts, wo solche Briefe bey denen Gesellen eingelaufen, sofort an der Briefsteller=Obrigkeit, solche Contravention dem Befinden nach zu melden, und die Bestrafung zu urgiren.

XXXII.

[Von Gesellen=Lohn und Arbeits=Zeit]

Wegen Gesellen=Lohns, deren Speisung, auch wenn sie Morgens zu arbeiten anfangen, und des Abends aufhören müssen, lassen Wir es dabey bewenden, wie es vorhin üblich gewesen; jedoch daß einem Meister allemahl frey bleibe, sich mit seinen Gesellen so gut er kann zu vergleichen. Sollten sich aber die Gesellen beykommen lassen, wegen der verlangten Erhöhung ihres Lohnes oder sonst unbilliger und unzuläßiger Prätensionen halber den Meistern aus der Arbeit zu gehen, und wenn solche ihnen abgeschlagen würden, um zu ihrem Zweck zu gelangen, sich zusammen zu rottiren und Aufstand zu erregen, so soll der Magistrat dergleichen aufrühriſche Gesellen sofort zu Verhaft bringen lassen, da denn die Rädelsführer und übrige Complices nach Beschaffenheit der Umstände, mit harter Gefängniß, auch Leib und Lebensstrafe, beleget werden sollen.

XXXIII.

[Beschluß und Confirmation.]

Gleichwie sich nun die Kürschner nach diesem Gewerks=Privilegio welches Wir zu vermehren, zu vermindern, zu verbeßern Uns alle Wege vorbehalten, allergehorsamst zu achten und dagegen Unsers mächtigen Schutzes zu erfreuen haben; also befehlen Wir Unserer Westpreußischen Regierung, Kriegs= und Domänen=Cammer, auch Cammer=Deputation, Magisträten und Stadt=Gerichten, darüber mit allem Ernst und Nachdruck zu halten, und wider die Übertreter nach den darinn enthaltenen Articuln vorbeschriebenermaaßen mit allem Ernst zu verfahren.

Uhrkundlich haben wir gegenwärtiges Privilegium hocheigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen und Gegeben zu Berlin den 5ten November 1776.

(L. S.) Friedrich.

v. Blumenthal. v. Gaudi.

Abweichungen der Schmiede=Rolle.

[I] „Ein paar Huf Eisen, eine Mist Forke und eine Axt, alles wie es brauchbar ist.

Und soll sich das Gewerk bey der empfindlichsten Beahndung nicht unterstehen, die Forderung anderer, und etwa mit vielen Kosten verknüpfter Meisterstücke von Gesellen zu verlangen".

[II] „Diese Meister=Stücke soll der Meister=Geselle in des Alt=Meisters oder in eines andern Gewerk dazu ernannten Meister Werkstäte, und in dessen Gegenwart verfertigen, auch ihm die nöthige Gessellen, so er selbst bezahlen muß, dazu gegeben werden, daß aber mehr Meister dabey zugegen seyn, ist keineswegs nöthig, wie denn auch". . . . . .
(wie oben im Text.)

[III] Statt dieses letzten Satzes:

„Wenn aber eine neue Esse in der Stadt oder Vorstadt angeleget werden müste, soll solches nicht anders, als wenn es ohne besorgliche Feuers=Gefahr geschehen kann und mit Vorwissen des Magistrats erlaubt seyn. Wie denn auch einem jeden Meister frey gelassen wird, so viel Gesellen aufzunehmen, als er zur Bestreitung seiner Arbeit nöthig hat, imgleichen von seiner Arbeit, wenn er solche nicht allein bestreiten kann, andern Meistern abzugeben".

[IV] „die Huf= und Waffen=Schmiede=Innung".

[V] „daher denn der Magistrat darunter keinen Prätext conniviren, sondern existente casu den Commandeur der Garnison um Remedur requiriren muß, welcher schuldig ist, den Soldaten durch Wegnehmung des Handwerks=Zeuges und sonst nach Befinden der Umstände zu bestrafen. Und ob Wir wohl allergnädigst" . . . . etc.

[VI] „Huf= und Waffenschmiede=Arbeit".

[VII] Der Rest dieses Abschnittes VIII hat in der Schmiederolle folgenden Wortlaut:

„Die Reit= und Fahn=Schmiede sollen für niemanden, in dessen Besoldung sie stehen, arbeiten, noch weniger Reisenden in den Wirths=Häusern die Pferde beschlagen, noch sich sonst einiger Arbeit dem Gewerk der Schmiede zum Schaden unterfangen. Es soll ihnen auch nicht anders, als mit des Magistrats Consens und Vorwissen erlaubet seyn, eine eigene Esse anzulegen, auch diejenige, so auf Besoldung arbeiten, auch Eisen und Kohlen bekommen, sollen nicht Macht haben für andere zu arbeiten, sondern bey der Hofarbeit alleine bleiben, so lange sie währet, oder sie nicht das Meister=Recht gewonnen haben. Die Seiler und andere sollen nicht befugt seyn, eiserne Schüppen und Spaden,[1]) auch keine hölzerne beschlagene zum Verkauf zu führen, dafern selbige nicht in der Stadt von Meistern des Gewerks verfertiget und beschlagen werden.

Ebenermaßen soll auch niemand beschlagene Wagen=Räder zum Verkauf bringen, jedoch soll den Sattlern vergönnet seyn, solche mit den Gestellen zu Carossen und Chaisen, in einer andern Stadt, der Facon wegen, verfertigen und auch beschlagen zu lassen, weil die Gestelle, ohne daß sie beschlagen nicht fortgebracht werden können, keinem Bürger oder Einwohner aber stehet frey, Wagen oder sonst andern dem Schmiedegewerk zustehende Arbeit auf die Dörfer zum Beschlagen zu schicken.

Was die Einbringung der ausländischen Eysen Waaren, insbesondere des schneidenden Zeuges betrift, so werden darüber besondere Verfügungen geschehen.

Da hiernächst zwischen den Grob=Schmieden und Schlossern oder Klein Schmieden zum öftern Streit zu entstehen pflegt, was vor Arbeit jedes Gewerk privative zu verfertigen habe: So wird hiedurch festgesetzet, daß die Huf= und Waffenschmiede privative verfertigen sollen: Allen Huf=Beschlag, allen Wagen=Beschlag an Carossen, Chaisen, Post= und Rust=Wagen, Holz= und Bauer=Wagen, überhaupt alles Wagen=Werk, imgleichen Karren und Pflüge, Egden, große und kleine Wagen=Ketten, und an Stein=, Sand= und Kalk=Kasten, ausgenommen den Beschlag, die Schlösser und Bänder an Carossen und Chaisen=Thüren, die Federn an denselben, auch die Wagen=Kasten, Halfter und dergleichen kleine Ketten, als welche die Klein=Schmiede allein verfertigen.

---

[1]) Spade ist die ursprüngliche und alte Form für Grabscheit, Spaten.

Ferner verfertigen die Grob=Schmiede allein Alle Fortifikations= und Artillerie=Schleuse=Mühlen= und Brücken=Arbeit, Rammen, Wasser=Schnecken, Ramm=Pfähle mit Schuen zu beschlagen und was sonst zur Grund=Veste gehöret. Imgleichen alle grosse Maschinen=Beschläge, so nicht ausgeliefert werden, alle große Arbeit an den Feuer= und Wasser=Spritzen und alles Feuer=Geräthe an Schleifen, Wasser=Tienen, Feuer=Haken und Leitern; alle grobe Brunnen=Beschläge und was dazu gehöret, als Röhr=Büchsen, Ringe und Ventile, ferner den groben Beschlag zu zu den Glocken, auch die Knäpel und Schlägel, so über zwanzig Pfund wiegen, alles Waffen=Zeug, Aexte, Beile, Haken, Piken, Schüppen und Spaden, Hacke=Messer, Heu=, Mist und andern Gabeln, große Hammer und Poßäkel sowohl zur Wirthschaft, als für Grob=Schmiede, Maurer= und Zimmer=Leute, imgleichen Amboße, und endlich Sensen, Gerber=Messer und Futter=Klingen.

Cumulative oder gemeinschaftlich aber sollen sie sowohl als die Schlösser verfertigen können: Alles Anker=Klammer= und Bolzen=Werk zum Bau, die grobe Arbeit an den Glocken=Stühlen und Klöppels, wenn sie nicht über zwanzig Pfund wiegen, Ofen=Gabeln und Krücken, große und kleine Drey=Füße, Brat=Spieße so mit Händen gedrehet werden, Brat=Böcke, Brand=Ruthen, Feuer=Zangen und Rosten, wie sie in der Küche auf dem Feuer=Heerd gebraucht werden. Die Feuer=Zangen und Brand=Ruthen aber zu Caminen bleiben den Klein=Schmieden privative: Ferner große Stück= auch kleine Fässer= auch Eimer= und Tubben=Beschläge und Bänder, so nicht gefeilet werden, eiserne Haken, Schaufeln und Räum=Haken: Und endlich kann jedes Gewerk alle Hammer und Amboße zu seinem Gebrauch verfertigen, imgleichen sind auch die Schiff=Anker diesem Gewerke mit den Schlössern und Nagelschmieden gemeinschaftlich, und werden von allen dreyen cumulative, wo sie zum ersten bestellet werden, gearbeitet und geliefert.

Sollte aber über einer hier nicht specificirten Arbeit Streit entstehen, so soll die Feile zum principio regulativo dienen, dergestalt, daß die Grob=Schmiede den Klein=Schmieden solche Arbeit überlassen sollen, wozu dieselbe gebraucht werden muß.

IX.

[Von den Meistern auf dem Lande.]

Was die Schmiede auf dem platten Lande anbelanget, so hat es desfalls bey den principiis regulativis und andern Unseren Verordnungen sein Bewenden, vermöge welcher kein Schmidt, er wohne inner=

halb einer Meile oder weiter von der Stadt, ohne Cammer-Conceßion geduldet werden soll, und obgleich ein Land-Meister, wenn er nicht verlangt Jungens zu lehren und Gesellen zu setzen, keineswegs nöthig hat, das Meister-Recht zu gewinnen, so ist er doch schuldig, sich mit dem nächstbelegenen Gewerke in der Stadt, eines jährlichen Beytrages halber, welcher aber über 60 Groschen[1]) nicht seyn soll, zu vergleichen.

Wenn aber ein Meister auf dem Lande zünftig und Gesellen zu halten, auch Jungens zu lehren befugt seyn will, so soll er zwar die im dritten Articul gesetzte Meister-Stücke, weil sie nicht kostbar, verfertigen, an Meister-Gelde aber überall ein mehreres nicht als viertehalb Thaler erlegen, davon der Besitzer 45 Größen preußl.[2]) den Meistern zur Ergötzlichkeit 45 Groschen, dem Meister, bey dem das Meister-Stück geschmiedet worden, 45 Groschen, und zwey Thaler in die Lade gezahlt werden soll. Im übrigen müssen die Land-Meister die Jungen anders nicht, als in der Stadt bey dem Gewerke einschreiben und loßsprechen lassen, woselbst auch die Gesellen zu Meistern gemacht werden müssen; Zu welchem Ende der Land-Meister den Gewerks-Versammlungen zwar beywohnen kann, jedoch sonst nicht schuldig ist, bey demselben jährlich mehr als einmal zu erscheinen, da er das sogenannte Quartal-Geld, welches wie vorgedacht über sechszig Groschen jährlich nicht seyn soll, erlegen muß."

[IX] Auch hier steht in der Schmiede-Rolle wieder preußl. Ich kann mir das nur aus der Unkenntnis des Setzers erklären, der das übliche Abkürzungszeichen, das einem „l" ähnlich sieht, für ein „l" gelesen hat.

[X] „Diese beiden Daten fehlen in der Schmiederolle.

[XI] Dieser „Artikel" lautet in der Schmiederolle: „die Gewerks-Meister sollen ihre Arbeit tüchtig und gut verfertigen, und damit so wenig, als mit untauglichem Eisen die Leute betrügen. Würde das eine oder das andere geklaget, soll der Magistrat mit Zuziehung zweyer in der besten Reputation stehender Schmiede solches untersuchen, und Justiz administriren.

---

[1]) $^2{}_3$ Taler.

[2]) Das mehrmals wiederkehrende „l" am Ende ist ein Druckfehler. Siehe unten. Ein preußischer (Kupfer-) Groschen galt 4 Pfennige (bis 1872). 90 kamen auf einen Taler.

XII.

Sollen sich das Gesinde nicht abspenstig machen und einander die Arbeit zu entziehen suchen.

(Dieser Artikel fehlt in der Kürschnerrolle, deshalb stimmen von hier ab die Nummern nicht mehr überein.)

Es sollen sich auch die Meister des Schmiede-Gewerks unter einander, so wie es Christen und ehrliebenden Bürgern geziemet, betragen, keiner dem andern die Arbeit und Nahrung durch Verunglimpfung zu entziehen trachten, noch weniger das Gesinde abspenstig machen bei willkührlicher[1]) Strafe, davon die eine Hälfte zur Cämmerey, die andere zur Meisterlade fließen soll.

[XIII] „des Gewerks".

[XIV] „wie sich denn auch kein Meister solchenfalls weigern soll, die von einem andern Meister angefangene Arbeit fertig zu machen

[XV] In der Schmiederolle lautet dieser Abschnitt bis zu dieser Stelle: „Wir verbiethen auch aufs schärfste, daß weder einzelne Meister noch weniger das ganze Gewerk der Huf- und Waffenschmiede sich unter einander heimlich bereden und verbinden, ihr Arbeitslohn auf einen gewissen Preiß zu setzen und diejenige . . . .

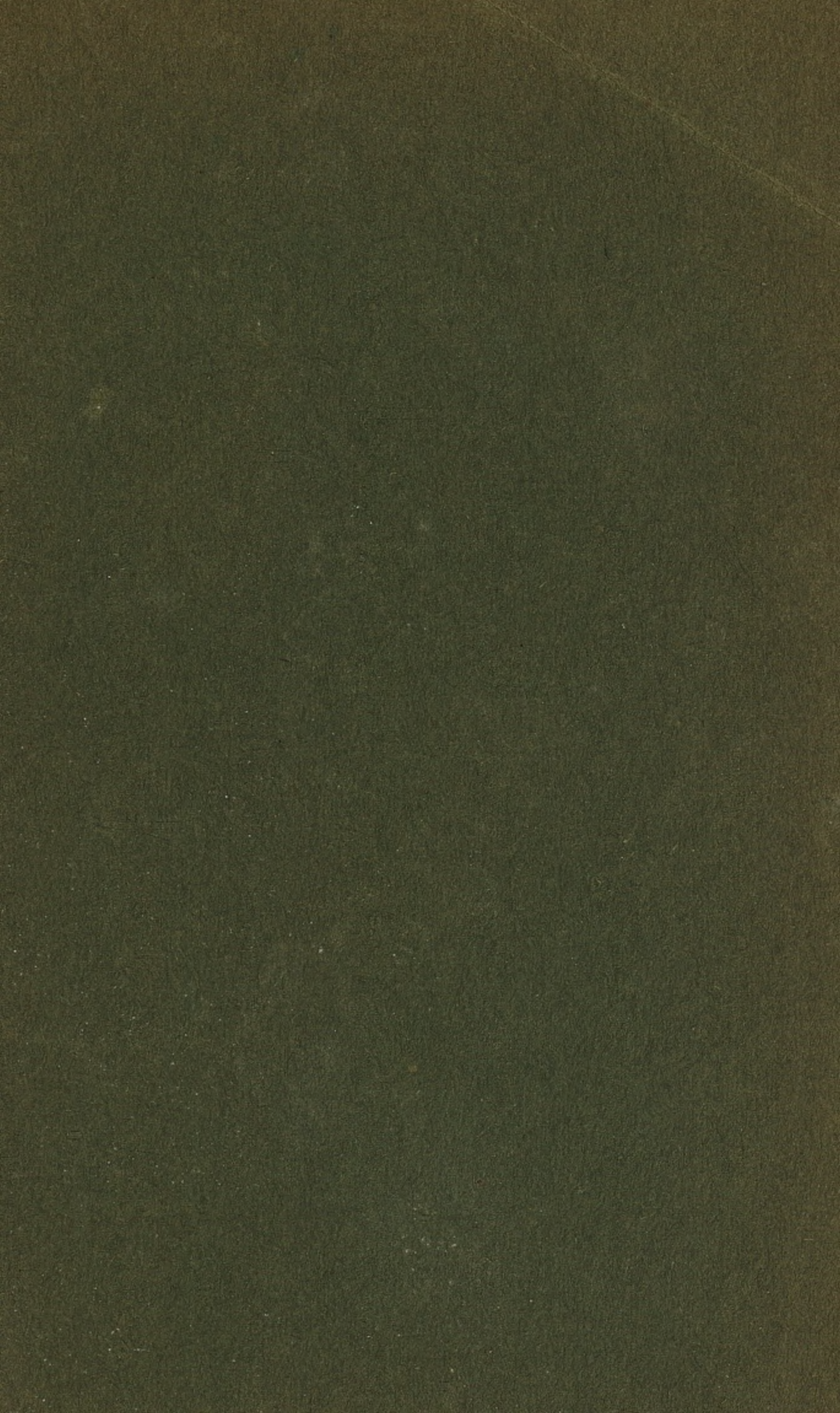
[XVI] „jedoch fällt auch dieses von selbst hinweg, wenn die Zahl der letzteren hiezu zu schwach. In gefährlichen Sterbens-Läuften aber wird der Magistrat Anstalt wegen der Begräbniße machen, nach welcher die Schmiede wie jedermann sich zu achten haben. Für sothanes Leichentragen . . . ." (bis „zur Erde bringen zu laßen").

[XVII] An dieser Stelle bricht die Schmiede-Rolle plötzlich ab, es fehlt aber nur ein Blatt und es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß der Rest wörtlich mit dem der Kürschner-Rolle übereingestimmt hat.

---

[1]) d. h. Strafe der Willkür. Vgl. die Willkür der Stadt.







Volksblatt-Druckerei, Allenstein

1 9 2 8